

Philosophisches Seminar

Der Staat als barmherziger Samariter?

Seine Rolle bei den aktuellen Herausforderungen

TMA Bensberg, 21./22. Oktober 2017
Prof. Dr. Armin G. Wildfeuer



Mit der Aufnahme von Flüchtlingen aus den Krisengebieten dieser Welt und den damit einhergehenden Aufgaben für Deutschland und Europa sind zahlreiche Probleme aufgebrochen, die die fundamentalen Aufgabenbereiche moderner Staaten hinterfragen. In den Diskussionen um die Durchlässigkeit von Grenzen, um die öffentliche Meinungsbildung im Zeitalter des Internets oder um das Wiedererstarken rechtspopulistischer Kräfte ist heute erneut fraglich geworden, wie der Staat seinen zahlreichen Aufgaben am Besten nachkommen kann.

Moderne freiheitlich-demokratische Rechts- und Verfassungsstaaten wie diejenigen Europas verstehen sich zwar als dem Menschenrechtsethos verpflichtete Gemeinwesen, die von der gleichen Würde und dem gleichen Freiheitsanspruch aller ausgehen. Als sozialstaatlich verfasste Nationen können sie sich deshalb nicht allein auf die Funktion eines „Nachtwächters“ zurückziehen, der Leib und Leben der Bürger garantiert, aber nichts darüber hinaus ermöglicht.

Anlass

Problem

Grundlage

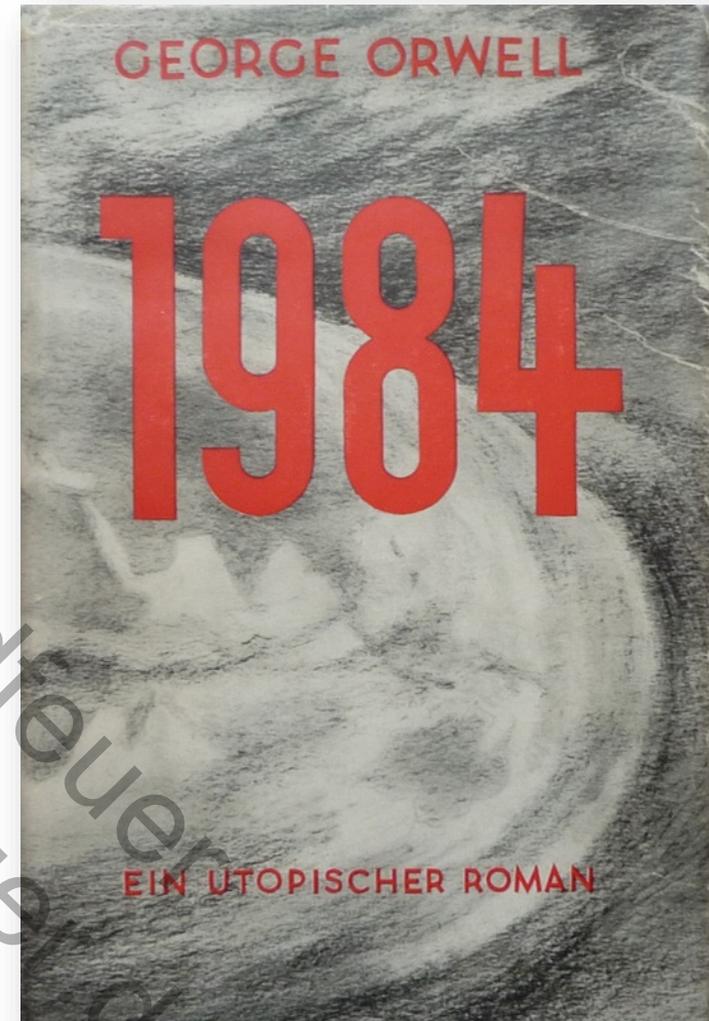
Wie weit dürfen dann aber umgekehrt die notwendigen Eingriffe des Staates gehen, damit die Bürger ihre Freiheit im Sinne eines menschenwürdigen Lebensplanes tatsächlich auch realisieren können? Wann droht die Gefahr einer Kompetenzüberschreitung? Wo missversteht er sich als „moralische Anstalt“, die die Moral, die Identität und die Beziehungen seiner Bürger unzulässig zu bestimmen versucht?

Das Seminar geht in Auseinandersetzung mit der politischen und soziaethischen Theoriebildung der Frage nach, wo die Grenzen staatlichen Handelns zwischen „Nachtwächterstaat“ und „großem Bruder“ liegen und wo mit Blick auf das aktuelle politische Geschehen Grenzüberschreitungen diskutiert werden müssen.

0. Einführung

Der Staat als „big brother“

- Fiktive Figur aus dem Roman **1984** von Georg Orwell
- Bezeichnung für die Rolle der **USA** wie auch der **Sowjetunion** in Bezug auf deren (west- bzw. ost-) deutsche Partner
- Analogie: „**Gott**“ als allwissender und allmächtige Vaterfigur, der für jeden und das Ganze sorgt unter der Bedingung der äußeren Gefolgschaft und des inneren Gehorsams (Identität von Recht und Moral).



Dt. Erstausgabe 1950 (orig. 1949)
Diana Verlag Rastatt/Zürich

0. Einführung

Der Staat als „big brother“

➤ Fiktive Figur aus dem Roman 1984 von Georg Orwell:

– jeder unter der vollständigen Überwachung durch die Behörden

– Der Große Bruder
ihres Lebens

– Die Bevölkerung
Bruder sein

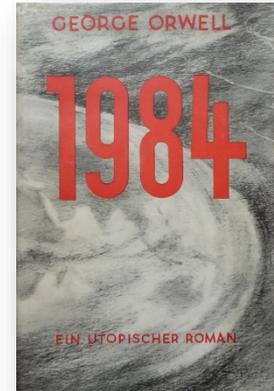
– Garantie

– Propaganda
ständige
aufgehoben
die Bevölkerung

überlässt, die die Menschen im Gegenzug an die halb-göttlichen Fähigkeiten eines Führers, des Großen Bruders, glauben lässt.

Vorwand für jede Art von Tyrannei und Ungleichheit (unter Vorspiegelung des Gegenteils):

Big Brother herrschte in den Herzen der Menschen, weil er sie vor eingebildeten Gefahren bewahrte und weil er ihrer Eitelkeit durch imaginäre Siege schmeichelt. Statt der Freiheit hatten sie ein Gefühl der Errettung und statt des physischen Wohlergehens hatten sie Ruhm im Kampf gegen den Feind.



ten Bereiche

ans „Der Große
innert.

ste)

Niederlagen in
eind
bewirken, dass
alle Macht

0. Einführung

Der Staat als „big brother“

BIG BROTHER



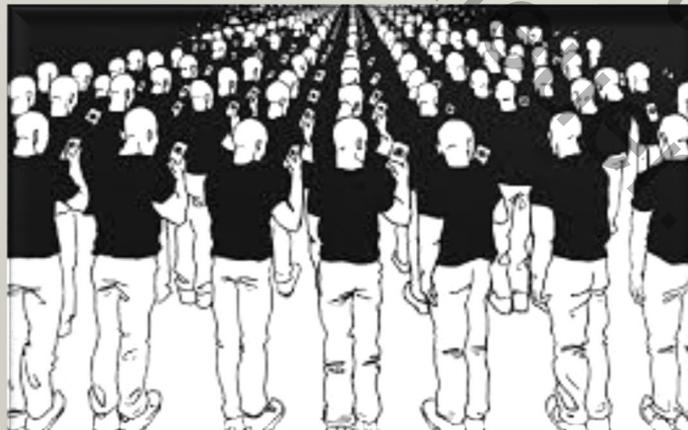
**IS WATCHING
YOU**



**THOUGHT
CRIMINAL**



WASTE



0. Einführung

Der Staat als „big brother“

- Bezeichnung für die Rolle der USA wie auch der Sowjetunion in Bezug auf deren (west- bzw. ost-) deutsche Partner



„Freundschaft“ (?)
„Werte-Gemeinschaft“

0. Einführung

Der Staat als „big brother“

- **Analogie: „Gott“ als allwissender und allmächtige Vaterfigur, der für jeden und das Ganze sorgt unter der Bedingung der äußeren Gefolgschaft und des inneren Gehorsams (Identität von Recht und Moral).**
- Vom antiken Polytheismus zum Monotheismus (Judentum/Christentum)
- Ende aller Privatheit
- **„fascinosum et tremendum“ (R. Otto)**
- Primäres Problem: die „Exekuteure“, die der verlängerte Arm Gottes sind.



0. Einführung

Der Staat als „big brother“

Every breath you take
Every move you make
Every bond you break
Every step you take

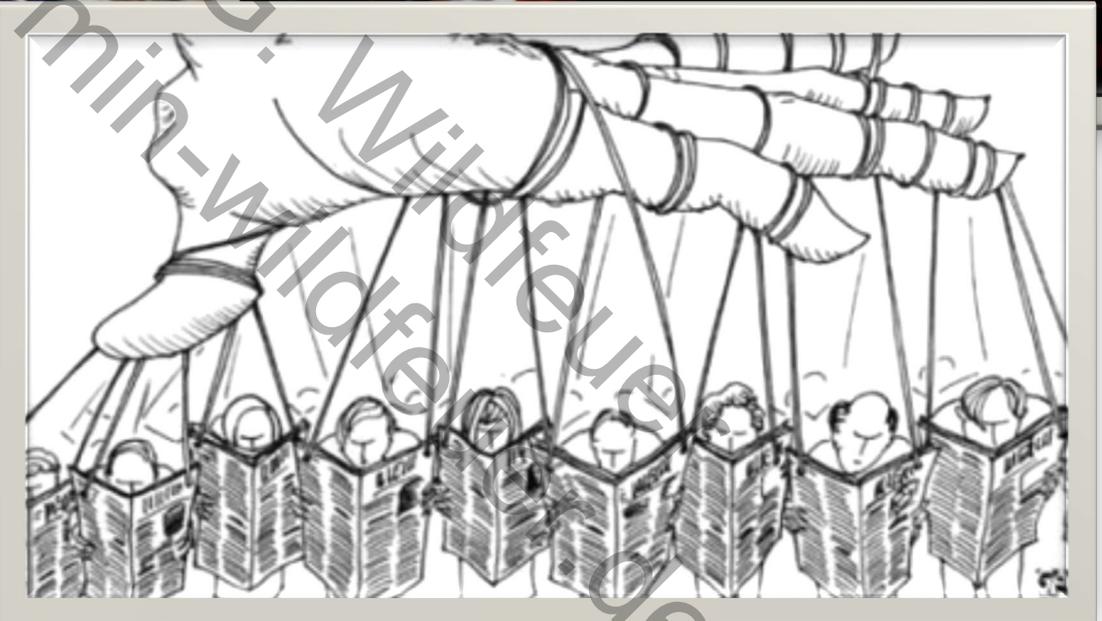
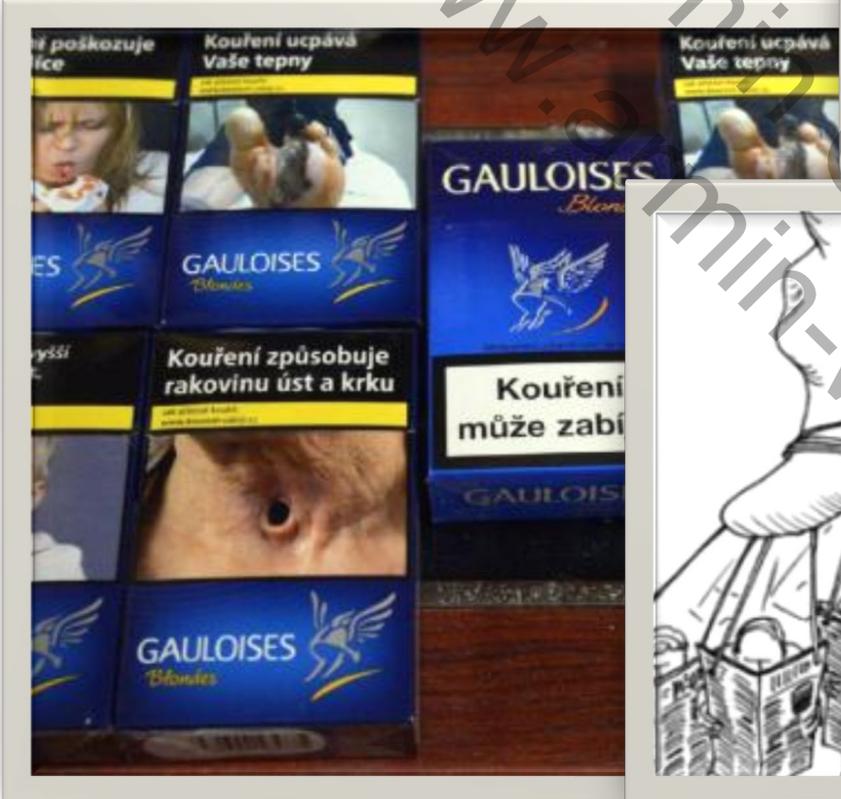


watching you



0. Einführung

Der Staat als „big brother“



0. Einführung

Der Staat als „big brother“

**Fürsorglicher
Wohlfahrtsstaat**





Der Staat als „Nachtwächterstaat“/Minimalstaat

Begriff:

vom Gründer des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins **Ferdinand Lassalle** (* 1825, † 1864) **1862** geprägt (gegen den zeitgenössischen Manchesterliberalismus):

- Staat, der sich am Prinzip des Laissez-faire orientiert
- Staat, der nicht in den Wirtschaftsprozess eingreift, also keine aktive Wirtschaftspolitik betreibt,
- Staat, der lediglich Rahmenbedingungen für die Wirtschaft setzt (z. B. Privateigentum gewährleistet oder für Sicherheit sorgt).

Begründung für den Minimalstaat:

- Es gibt eine natürlichen Ordnung, in der die eigennützigen und individualistischen Handlungsweisen der Individuen durch die „**Unsichtbare Hand**“ zu einem bestmöglichen Ergebnis koordiniert werden.



Der Staat als „Nachtwächterstaat“/Minimalstaat

Kritik Lasalle's:

- Der liberale „Nachtwächterstaat“ ist unsittlich, da er vom „falschen Prinzip“ der Gleichheit aller Menschen und Bürger ausgeht.
- Starke staatliche Sozialpolitik nötig: **„Der Staat ist Gott!“**

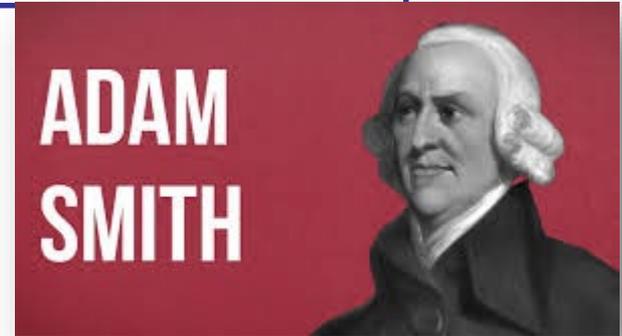
Der Staat als „Nachtwächterstaat“/Minimalstaat

„Minarchismus/Minarchisten“:

- Strömung des Libertarismus
- Staat ist zuständig nur für die Parlamente, Gerichte, Polizei, Gefängnisse und Streitkräfte
- Ggf. öffentliche Infrastruktur wie Währung, Straßenbau oder auch sehr viel weitergehende Einrichtungen wie Schulen und Krankenhäuser
- Gegner der Wehrpflicht, der Schulpflicht, des Verbots von Drogen und der Verfolgung opferloser Straftaten.
- Privatisierung von Sozialleistungen (karitative Verbände).
- Einheitssteuer – Kopfsteuer - Ablehnung jeder Besteuerung

Der Staat als „Nachtwächterstaat“/Minimalstaat

Adam Smith

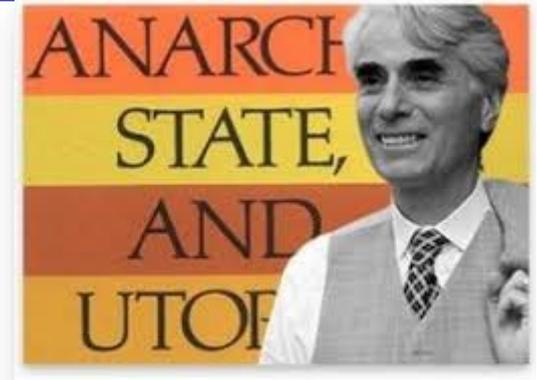


- Schottischer Nationalökonom, Moralphilosoph, Begründer des klassischen Wirtschaftsliberalismus
- „Minimalstaat“?
 - Schutz der äußeren und inneren Sicherheit
 - weitere Staatsaufgaben: Bereitstellung öffentlicher Güter (z.B. Straßen) für die sich kein privater Investor finden ließe und öffentlicher Dienste (z.B. Schulen), die dem sozialen Ausgleich dienen.

Der Staat als „Nachtwächterstaat“/Minimalstaat

Robert Nozick (1938-2002)

- Hauptwerk „Anarchie, Staat und Utopia“ (1974)
- Moderner Entwurf eines Minimalstaats
- **„Minimalstaat“**: Beschränkung auf den Schutz der Bürger gegen Gewalt, Diebstahl und Betrug, auf die Durchsetzung von Verträgen usw.
- **„Ultraminimalstaat“**: Schutz nur für zahlungsbereite Kunden („Versicherungsstaat“).
- Später: Distanzierung vom libertären Programm - Bekenntnis zur republikanisch-kommunitaristischen Position.



Der Staat als „Nachtwächterstaat“/Minimalstaat

Begründung des Minimalstaats:

- **Freiwilligkeit:**
Minarchisten stehen allgemein gegen Pflicht- bzw. Zwangsmaßnahmen (von den drei staatlichen Grundeinrichtungen)
- **Effektivität:**
private Einrichtungen könnten Probleme meist effektiver und unbürokratischer bewältigen
- **Mündigkeit:**
der Einzelne sei intelligent und vernünftig genug, selbst zu entscheiden, wofür sein Geld verwendet wird und welche Zwecke er als sinnvoll ansieht.

BIG BROTHER

- a) Wohlfahrtsstaat
- b) Überwachungsstaat



MINIMALSTAAT

Idee eines
freiheitlich-demokratischen Rechts- und Sozialstaates

Drei Staatskonzeptionen

Societas perfecta, defecta, imperfecta

Programm

Samstag, 21. Oktober 2017

14.00 Uhr Begrüßung und Einführung

Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Societas perfecta, defecta, imperfecta

Grundsätzlich lassen sich drei fundamental differierende Staatskonzeptionen unterscheiden, die das Verhältnis von Staat und Moral höchst unterschiedlich bestimmen und bewerten. Das unvollkommene, aber auf Freiheit gebaute und dem Menschenrechtsethos verpflichtete Gemeinwesen, das von der gleichen Würde und dem gleichen Freiheitsanspruch aller ausgeht, ist Grundlage unserer Staatsverfassung.

15.30 Uhr Kaffee- und Teepause

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Drei mögliche
Konzeptionen
des politischen
Gemeinwesens und
ihre geistesge-
schichtlichen
Hintergründe

Implizite
Menschenbilder

Societas perfecta:
das perfekte Gemeinwesen

Antike
Mittelalter

Societas defecta:
das defekte Gemeinwesen

Romantik
Marxismus

Societas imperfecta et incompleta:
das unvollkommene und unvollständige,
aber freie Gemeinwesen

Neuzeit

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Sozietas perfecta

Das perfekte,
auf Wahrheit
bezogene Gemeinwesen

Aristoteles

- Polis als "vollkommene Gemeinschaft" (κοινωνία τέλειος), "die gewissermaßen die vollkommene Autarkie besitzt". Das Ziel der Polis ist das gute Leben und sie besteht von Natur.

Scholastik

- Thomas von Aquin: Staat ("civitas") ist eine vollkommene Gemeinschaft ("communitas perfecta").

Naturrechtlichen Tradition der Aufklärungszeit:

- Pufendorf: nur der Staat hat die wesentlichen Eigenschaften einer „societas perfecta“, dem die Kirche deshalb untergeordnet sein muss.

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Sozietas perfecta

**Das perfekte,
auf Wahrheit
bezogene Gemeinwesen**

Katholischen Philosophie und Theologie:

- Der Kirche wird der Charakter einer „societas perfecta“ zugeschrieben.
- Anspruch auf Unabhängigkeit von Kirche und Staat.
- Lehre der zwei "vollkommenen Gesellschaften" (Kirche und Staat): Pius IX. und vor allem Leo XIII (Enz. Immortale Dei)

„[...] sie ist eine vollkommene Gesellschaft eigener Art und eigenen Rechtes, da sie alles, was für ihren Bestand und ihre Wirksamkeit notwendig ist, gemäß dem Willen und kraft der Gnade ihres Stifters in sich und durch sich selbst besitzt. Wie das Ziel, dem die Kirche zustrebt, weitaus das erhabenste ist, so ist auch ihre Gewalt allen anderen weit überlegen, und sie darf daher weder als geringer betrachtet werden als die bürgerliche Gewalt, noch dieser in irgendeiner Weise untergeordnet werden.“

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Sozietas perfecta

**Das perfekte,
auf Wahrheit
bezogene Gemeinwesen**

Katholischen Philosophie und Theologie:

- Den zwei vollkommenen Gesellschaften entsprechen zwei Gewalten, die kirchliche und die staatliche:

Nachkonziliare Positionen

- Im Zweiten Vatikanischen Konzil wird die Lehre explizit nicht mehr erwähnt.
- Paul VI. (Motu proprio *Sollicitudo omnium ecclesiarum*) :
„Es kann nicht bestritten werden, daß die Aufgaben von Kirche und Staat verschiedenen Ordnungen angehören. Kirche und Staat sind in ihrem jeweiligen eigenen Bereich vollkommene Gesellschaften. Das bedeutet: Sie verfügen über ihre eigene Rechtsordnung und über sämtliche dazu erforderliche Mittel. Sie sind auch, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, zur Anwendung ihrer Gesetze berechtigt. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß beide um das Wohl desselben Menschen bemüht sind, nämlich des Menschen, der von Gott berufen ist, das ewige Heil zu erlangen.“

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Sozietas perfecta

**Das perfekte,
auf Wahrheit
bezogene Gemeinwesen**

- Resümee: Überforderung des Staates in seinen Kompetenzen
- Holistischen und teleologischen Konzept einer den Menschen in seinem Wesen erfüllenden *societas perfecta*

Der Staat ist eingebunden in eine einheitliche, an der Einsicht in die Zweckbestimmung und das Wesen des Menschen und der Dinge orientierten, metaphysischen Ordnung, an der alle sozialen Gebilde in ihren Strukturen und Aufgaben partizipieren und in die der Einzelne in allen Lebensbereichen notwendig eingebunden ist.

- Die Freiheit des Einzelnen besteht darin, gemäß dieser Ordnung zu leben, Unfreiheit dagegen, gegen diese Ordnung zu verstoßen.

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Sozietas perfecta

Folgen:

- Keine Zielkonflikte zwischen einzelnen sozialen Gebilden
- Verpflichtung auf die gleiche Wahrheit
- Keine Unterscheidung von Staat und Gesellschaft
- Keine eigenständigen Teilbereiche des Sozialen (Staat, Wirtschaft, Familie, Wirtschaft, Weltanschauung)
- Staat als das perfekte soziale Ordnungsgefüge weiß um das Glück des Menschen und um die Wege seiner Verwirklichung
- An Stelle der Sicherheit durch Recht tritt die Sicherheit der gemeinsam geteilten Wahrheit
- überschaubare Ordnungsstrukturen mit begrenzter Komplexität

**Das perfekte,
auf Wahrheit
bezogene Gemeinwesen**

Der Staat: Großer Bruder oder Nachtwächter?

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Sozietas perfecta

Das perfekte
auf Wa
be

Moral und Staat fallen ineins!

Absolut

Ethos
des
Individuums

Probleme?

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Sozietas defecta

- Unterforderung des Staates
- Aufklärung - Idealismus (z. B. des frühen F. W. J. Schelling) - Marxismus
- Staatsnegatives Konzept eines bloß mechanistischen Verstandes- bzw. Notstaates, der als *societas defecta* durch die sich vollendende Sittlichkeit der Menschen überwunden werden soll.
- Ziel: Aufhebung des Staates: Staat als eine historische Durchgangsstation, ein Notbehelf, ein Instrument für die Durchsetzung gesellschaftlicher Interessen.
- Voraussetzung: Euphorische Anthropologie (Rousseau)

Das zunehmend überflüssig werdende Gemeinwesen

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Sozietas defecta

Das zunehmend überflüssig
werdende Gemeinwesen

Kritik:

- Realitätsferne seiner Idee von der menschlichen Sittlichkeit, in der eine Reihe von Grundtatbeständen menschlicher Lebenserfahrung idealistisch ausgeblendet sind.
- Die Gesellschaft ist alles, der Staat und der Einzelne sind ihren Zielsetzungen untergeordnet.
- **Staat und Moral fallen ineins!**

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Sozietas defecta

Das zunehmend überflüssig werdende Gemeinwesen

z.B. Schiller:

- Der Mensch befindet sich zunächst in einem »**Notstaat**«, mit dem er als moralische Person nicht zufrieden sein kann; er will den **Naturstaat in einen sittlichen verwandeln**.
- Jeder Mensch trägt, der Anlage und Bestimmung nach, einen »**reinen idealischen Menschen** in sich, mit dessen unveränderlicher Einheit in allen seinen Abwechslungen übereinzustimmen, die große Aufgabe seines Daseins ist«.
- Dieser reine Mensch wird durch den Staat repräsentiert, die objektive Form, in der sich die Mannigfaltigkeit der Subjekte zu vereinigen trachtet.
- Der Mensch in der Zeit soll sich zum »Menschen in der Idee« veredeln. Bei dem Volke, das fähig sein soll, den Staat der Not mit dem Staat der Freiheit zu vertauschen, muss »**Totalität des Charakters**« vorhanden sein, Harmonie der Triebe und Kräfte.

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Sozietas defecta

z.B. Rousseau:

- Naturzustand
- Gleiche „gute“ Natur aller Menschen
- Allgemeiner Wille – Wille aller

Das zunehmend überflüssig werdende Gemeinwesen

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Sozietas defecta

Das zunehmend überflüssig werdende Gemeinwesen

z.B. Romantik:

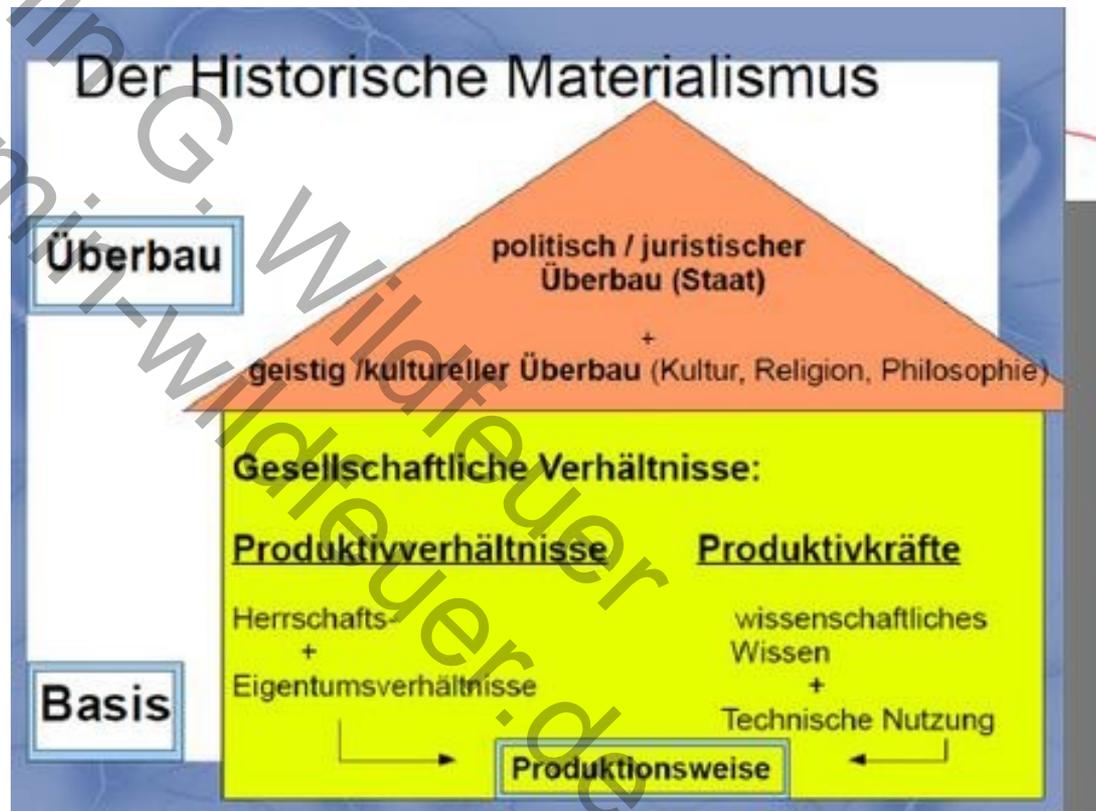
- Gemeinschaft
- Volk
- Nation
- Sprache
- Tradition/Geschichte

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Sozietas defecta

z.B. Marx/Marxismus:

Das zunehmend überflüssig werdende Gemeinwesen



1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Sozietas defecta

Tugend/Gesinnungsterror
(political correctness?)

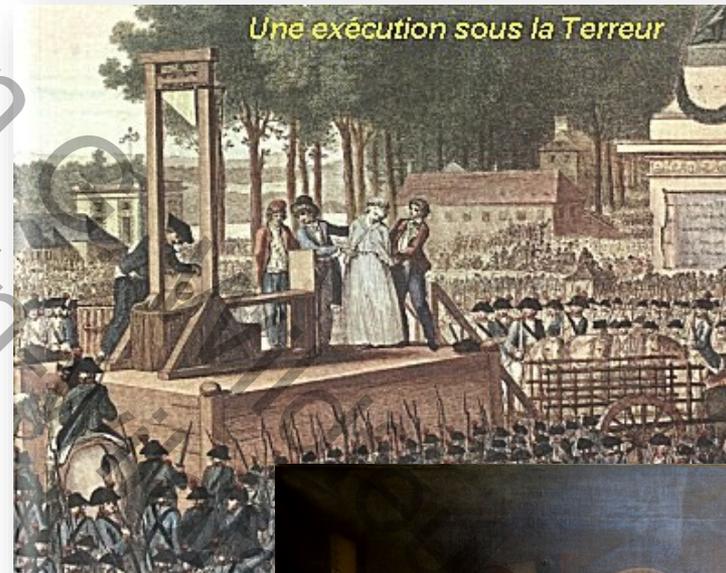
(französisch la Terreur)

Periode der Französischen Revolution von Anfang Juni 1793 bis Ende Juli 1794, die durch die brutale Unterdrückung aller Personen gekennzeichnet war, die verdächtigt wurden, Gegner der Revolution zu sein.

Die Terrorherrschaft wurde vom Wohlfahrtsausschuss, einem Komitee von zwölf Männern, geleitet.

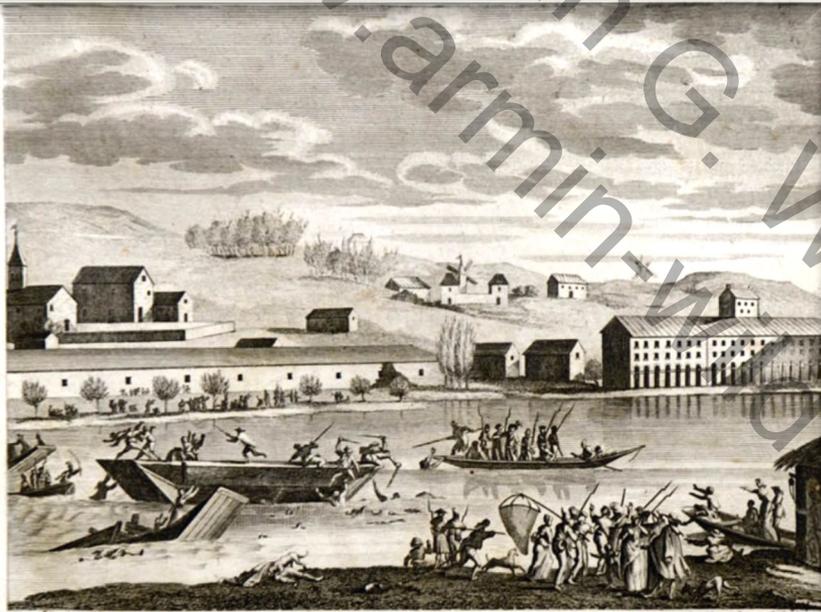
Zuerst wurde es von Georges **Danton** und dann zunehmend von Maximilien de **Robespierre** angeführt.

Das zunehmend überflüssig werdende Gemeinwesen



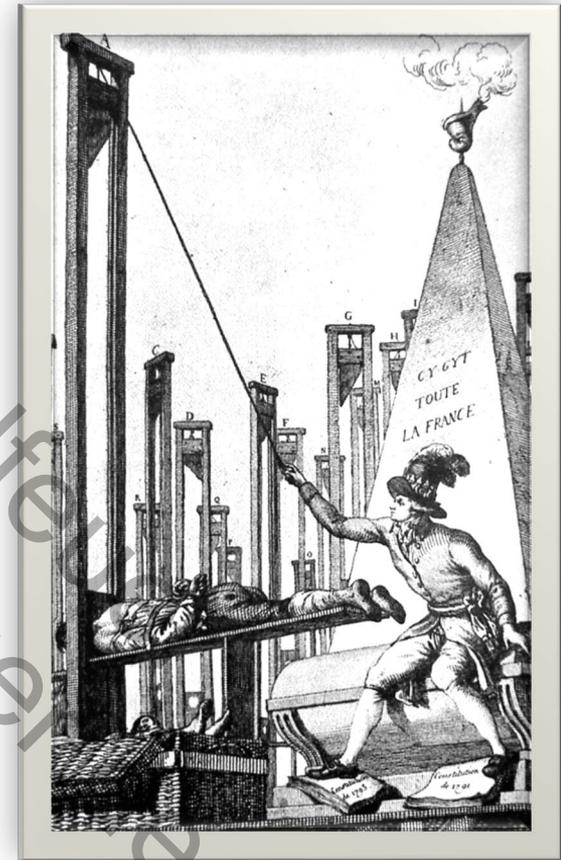
1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Sozietas defecta



Die von dem Wüthelich Carrier anbefohlenen Ertränkungen in der Loire, den 6^{ten} und 7^{ten} Decemb. 1793 und folgenden Tage (10^{tes} 17^{tes} Frimaire L. R.)

Das zunehmend überflüssig werdende Gemeinwesen



1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Sozietas defecta

Der marxistische Historiker Albert Soboul (1914–1979) sieht darin „im wesentlichen ein Instrument zur Verdrängung der Rebellanten gegen die Rebellen und Verräter“. Zwar seien die Aristokraten und die Kirche für ausgeschlossen worden, doch hätten sie ohnehin „nicht in der Lage“ sein können. Durch den Terror sei die Autorität des Staates wiederhergestellt und die „Entwicklung des Gefühls nationaler Solidarität“ über die Revolution hinaus gefördert worden und vor allem durch die gewaltsame Durchsetzung der Reformen und Maßnahmen zum Sieg der Revolutionäre in den Kampf um die Einheit der Nation“ beigetragen.

Der liberale Historiker Hans-Joachim Lauth (1921–2007) dagegen sieht darin eine „Entgleisung“ der Revolution. Die Machtergreifung habe die soziale Entwicklung der Reformen von oben ab 1789 unterbrochen und die Terrorherrschaft der Jakobiner eine Vorform der totalitären Regime.

Moral dominiert den Staat und ersetzt ihn!

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Sozietas imperfecta et incompleta

Das unvollkommene, aber auf Freiheit gebaute und dem Menschenrechtsethos verpflichtete Gemeinwesen, das von der gleichen Würde und dem gleichen Freiheitsanspruch aller ausgeht.

Kerngedanke des Menschenrechtsethos

Aus der naturgegebenen personalen Würde des Menschen als Menschen ergibt sich ein naturrechtlicher Freiheitsanspruch.

„Um die politische Gewalt richtig zu verstehen und sie von ihrem Ursprung abzuleiten, müssen wir erwägen, in welchem Zustand sich die Menschen von Natur aus befinden. Es ist ein Zustand vollkommener Freiheit, innerhalb der Grenzen des Gesetzes der Natur ihre Handlungen zu regeln und über ihren Besitz und ihre Persönlichkeit so zu verfügen, wie es ihnen am besten scheint, ohne dabei jemanden um Erlaubnis zu bitten oder vom Willen eines anderen abhängig zu sein. Es ist darüber hinaus ein Zustand der Gleichheit ...: Nichts ist einleuchtender, als daß Geschöpfe von gleicher Gattung und von gleichem Rang, die ohne Unterschied zum Genuß derselben Vorteile der Natur geboren sind, ohne Unterordnung und Unterwerfung, einander gleichgestellt leben sollen ...“ (Zwei Abhandlungen über die Regierung II, § 4)



John LOCKE
(1632-1704):

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

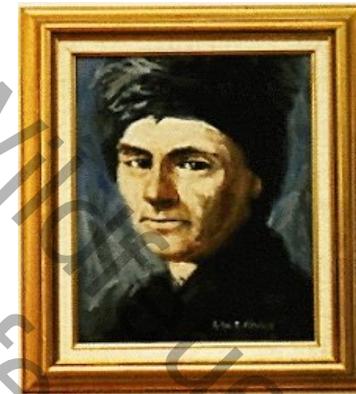
Sozietas imperfecta et incompleta

Klassiker des neuzeitlichen Menschenrechtsdenkens

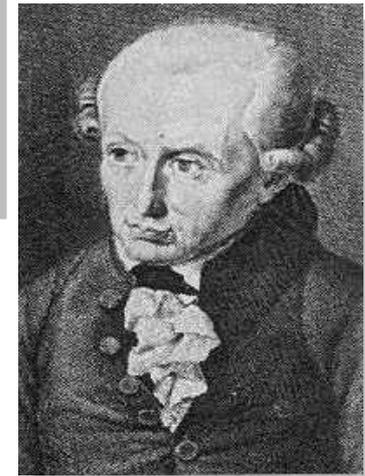
John LOCKE (1632-1704):
Two Treatises of Government (1690)



Jean Jacques ROUSSEAU (1712-1778):
Discours sur l' origin et les fondements de l' inégalité parmi les hommes (1755)
Du contract social (1762)
"Der Mensch wird frei geboren, und überall ist er in Ketten."



Immanuel Kant (1724-1804): "Metaphysik der Sitten"/
Metaphysische Anfangsgründe Rechtslehre (1797).
"Freiheit (Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen, kraft seiner Menschheit, zustehende Recht. (MSR AB 45)"



1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Sozietas imperfecta et incompleta

Gesellschaftsvertragstheorien (Kontraktualistische Staatsbegründung)



Thomas Hobbes (1588-1679)



John LOCKE (1632-1704)



Jean Jacques ROUSSEAU
(1712-1778)



Immanuel Kant
(1724-1804)



**J. G.
FICHTE**
(1762-1814)

Moderne Autoren:

John RAWLS: *A Theory of Justice*, 1971

Robert NOZICK: *Anarchy, State and Utopia*, 1974

James BUCHANAN: *The Limits of Liberty*, 1975

Jürgen HABERMAS: *Faktizität und Geltung*, 1992

Otfried HÖFFE

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Gemeinsamkeit aller gesellschaftsvertragstheoretischen Ansätze:

Minimale Ausgangspunkte:

- gleiche Freiheit aller
- Existenz einer Vielzahl von Menschen
- begrenzte Ressourcen
- Notwendigkeit der Entstehung von Konflikten
- Möglichkeit des Freiheitsmissbrauchs und des Scheiterns von Lebensentwürfen
- Lösung: Gesellschaftsvertrag als Mittel der Konfliktbewältigung
- Staatsgewalt: Schenkungsvertrag (Leviathan) oder kontrollierte Übertragung (Gewaltenteilung)

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

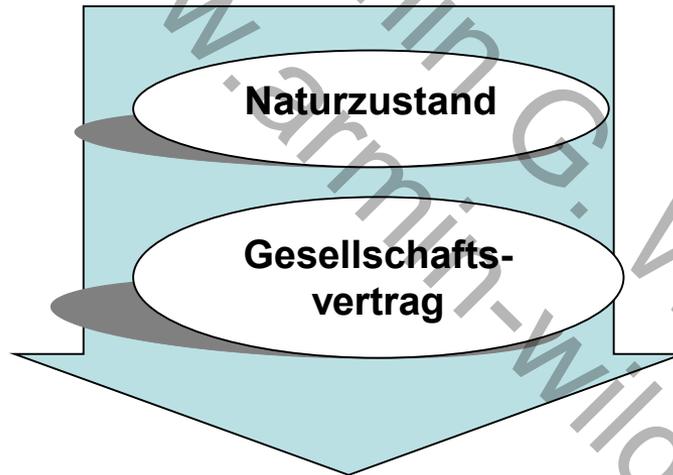
Gesellschaftsvertragstheorien (Kontraktualistische Staatsbegründung)



Ausgegangen wird von der fiktiven Vorstellung eines *vorstaatlichen* "natürlichen" Zustandes, in welchem die Menschen frei und gleich im Besitz ihrer durch keine Rechtsordnung beschränkten natürlichen Rechte sind.

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Gesellschaftsvertragstheorien (Kontraktualistische Staatsbegründung)

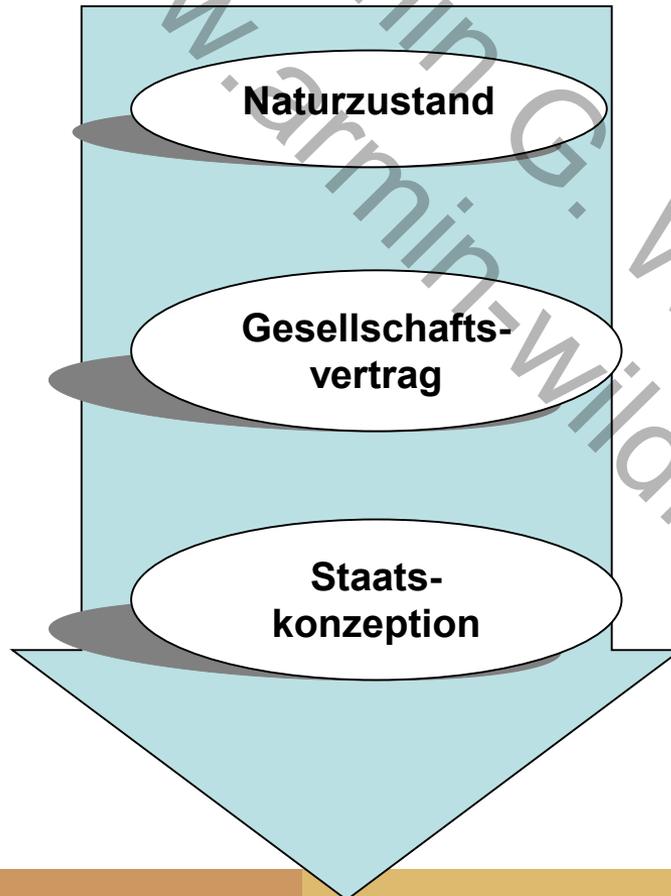


Liegt der Ursprung allen Rechts in der naturgegebenen Freiheit der Personen, so können der Staat und sein Recht nur dann als legitim gefasst werden, wenn sie als Resultat eines *Vertrags gefasst* werden, den diese Personen *konsensuell* schließen.

Der Staat ist also so zu gestalten, daß seine Ordnung als *für jedermann vorteilhaft* vorgestellt werden kann.

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Gesellschaftsvertragstheorien (Kontraktualistische Staatsbegründung)



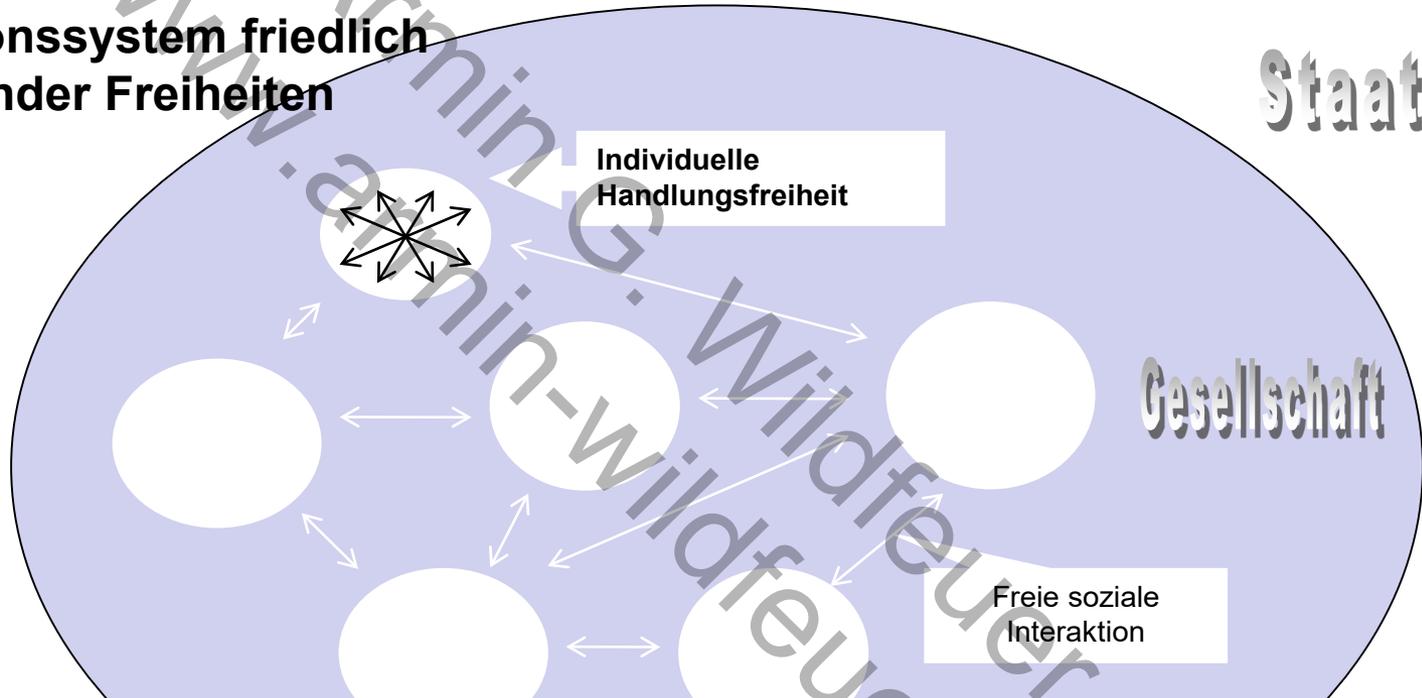
Der vertragstheoretische Ansatz führt zu äußerst *unterschiedlichen* Staatskonzeptionen, die durchwegs die menschenrechtliche Basis und das skizzierte Legitimationsprinzip beanspruchen.

Ihre Gegensätzlichkeit bestimmt im Grunde bis heute die politischen Kontroversen.

Liberalismus -
Wohlfahrtsstaat

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Der liberale Rechtsstaat als Koordinationssystem friedlich koexistierender Freiheiten



Grundanliegen

Basis der Staatskonstruktion sind die Menschenrechte als *Freiheitsrechte* (vorrangig im Sinne des negativen Status), die in der Rechtsordnung als *Grundrechte* fungieren.

Der Staat ist so zu konstruieren, daß er ein *Maximum formal-gleicher Freiheit für alle* rechtlich garantiert; er wird zum *Koordinatensystem koexistierender Freiheiten*.

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Der moderne liberale und demokratische Verfassungsstaat steht im Dienste der Freiheit:

- **Freiheit des einzelnen vom Staat**
- **Freiheit der Gesellschaft im Staat**
- **Freiheit des einzelnen und der Gesellschaft zum Staat**
- **Freiheit des Staates zum Gemeinwohl**

Freiheit des Staates:

von der Willkür von Einzelnen und gesellschaftlicher Gruppen

Es besteht auch ein Interesse des Gemeinwesens daran, dass die Voraussetzungen der Gestaltung von Freiheitsräumen erfüllt sind.

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Rechtstaat

Friedenssicherung durch Rechtsetzung

Freiheitlich-
demokratischer
Verfassungsstaat

Sicherung der Freiheitsrechte

Sozialstaat

Sicherung der Wirklichkeitsbedingungen
von Gerechtigkeit

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Rechtsstaat

Freiheitlich-
demokratischer
Verfassungsstaat

Sozialstaat

- Der Staat ist ein notwendiges Produkt der **Selbstbeschränkung von Freiheit** um der Freiheit willen.
- Seine primäre Funktion ist die **Friedenssicherung** durch Rechtsetzung.
- Der Staat ist dabei ein **Instrument**, durch das die schöpferische Entfaltung der Individuen auf ein gemeinsam zu beachtendes Recht eingeschränkt, zugleich aber auf dem Boden dieses anerkannten Rechts freigesetzt wird.
- Gegenstand der zum Recht gewordenen und vom Staat durchzusetzenden freien Vereinbarung ist eine **freiwillige Teilbeschränkung der Freiheit**, die hingenommen werden muß, um das friedliche Zusammenleben zu sichern.
- Die rechtliche Regelung der Koexistenz und der dadurch etablierte soziale **Zwang** erweist sich nicht nur für einige oder für die meisten bzw. die Gesamtheit des Kollektivs, sondern für ausnahmslos alle als vorteilhafter als der Verzicht auf eine geregelte Koexistenz.

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Rechtsstaat

Freiheitlich-
demokratischer
Verfassungsstaat

Sozialstaat

- Alle haben ein originäres Interesse daran, den Frieden durch Rechtsetzung zu sichern, vor allem weil der wechselseitige Freiheitsverzicht mit einem gewissen **Freiheitsrecht** belohnt wird, das darin besteht, nicht mehr der unbegrenzten Willkür der anderen ausgeliefert zu sein.
- **Der Freiheitsverzicht wird gleichsam gegen ein Freiheitsrecht getauscht.**
- Der dadurch für den einzelnen entstehende Vorteil ist elementar und nicht mehr substituierbar, d. h. er kann nicht anders geschaffen werden als durch die **Akzeptanz des im Staat bestehenden sozialen Zwanges**, der in der Rechtsetzung besteht.

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Rechtsstaat

Freiheitlich-
demokratischer
Verfassungsstaat

Sozialstaat

- Die Staatsgewalt muss sich zudem in sich selbst differenzieren bzw. „teilen“ und diese Teilung rechtlich präzisieren, um im politischen System Willkür auszuschließen, **Kontrollmechanismen** zu etablieren und **Rechtssicherheit** zu gewährleisten.
- Die **Gewaltenteilung** in Legislative, Judikative und Exekutive ist die notwendige Konsequenz.

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Rechtstaat

Freiheitlich-
demokratischer
Verfassungsstaat

Sozialstaat

- Der durch Freiheitsverzicht ermöglichte, durch Rechtsetzung stabilisierte und durch Staatsgewalt bewehrte Friede ist jedoch nicht um seiner Selbst willen anzustreben, sondern umwillen der **Sicherung elementarer und unverzichtbarer Freiheiten des Individuums**.
- Auf sie kann der Mensch deshalb nicht ernsthaft verzichten, weil sie neben der **Integrität von Leib und Leben als der basalen Bedingung von Freiheit** überhaupt die Bedingung seiner Handlungsfreiheit sind.

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Rechtstaat

Freiheitlich-
demokratischer
Verfassungsstaat

Sozialstaat

- Aufgrund ihrer Unabdingbarkeit hat das Individuum einen **Anspruch auf Respektierung der sich daraus ergebenden Freiheitsrechte**. Diese können dem Menschen daher nicht beliebig zu- oder aberkannt werden, sondern sie verpflichten unabhängig von den individuellen Ausprägungen des Menschseins zu unbedingter Anerkennung.
- Diese Anerkennung ist folglich nicht nur moralische Pflicht des einzelnen, sondern sie hat für den Staat **institutionelle Konsequenzen im politisch-rechtlichen Bereich**, indem er diese Rechte konstitutionell als **Grundrechte** etabliert, die jeder positiven Rechts- und Staatsordnung normativ vorgegeben sind, und sich insgesamt als System der Freiheit begreift.
- **Notwendigkeit einer Verfassung.**

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

Rechtstaat

Freiheitlich-
demokratischer
Verfassungsstaat

Sozialstaat

Diese freiheitssichernden Grundrechte lassen sich – folgt man der klassisch gewordenen Einteilung **GEORG JELLINEKS** – in drei menschen-rechtliche Rechtspositionen der Person ausdifferenzieren:

Drei menschenrechtliche Rechtspositionen der Person (n. G. Jellinek 1918)

status negativus

Freiheitsrechte

Freiheitsrechte als **Abwehrrechte** der Person gegenüber der "nötigenden Willkür" (KANT) des Staates oder der Gesellschaft
Sicherung eines Handlungsspielraumes
formal gleicher Freiheit für alle

- Ziel: Sicherung eines Handlungsspielraumes formal gleicher Freiheit für alle.
- Freiheit der Meinung, der Religion, des Gewissens, der Wissenschaft und der Lehre, der Kunst, der Presse etc.; in ökonomischer Hinsicht: z.B. die Freiheit des Eigentums und des Vertrages).
- Als nicht auf Wahrheit, sondern auf Freiheit bezogener Staat wird das politische Gemeinwesen notwendig eine Vielzahl von Weltanschauungen, Entwürfen gelingenden Lebens und Ethosformen zulassen müssen, solange dadurch nicht Grundrechte anderer beschränkt werden.
- Das politische Gemeinwesen ist weltanschaulich neutral und durch die Trennung von Staat und Gesellschaft gekennzeichnet.





Drei menschenrechtliche Rechtspositionen der Person (n. G. Jellinek 1918)

status negativus

Freiheitsrechte

Freiheitsrechte als **Abwehrrechte** der Person gegenüber der "nötigenden Willkür" (KANT) des Staates oder der Gesellschaft
Sicherung eines Handlungsspielraumes
formal gleicher Freiheit für alle

status activus

Bürgerrechte

Freiheit als Staatsbürger
Bürgerrechte (Partizipationsrechte), auf Grund derer die Person aktiv am politischen Handeln teilnimmt.
Weichen zum demokratischen Staat

- Recht auf politische Mitbestimmung durch aktives und passives Wahlrecht, das Recht zur Bildung politischer Vereinigungen, das Demonstrationsrecht usw.
- Mit der Anerkennung der Partizipationsrechte sind die Weichen zum demokratischen Staat gestellt: alles Handeln des Staates bedarf der demokratischen Legitimierung durch den eigentlichen Souverän, die Gemeinschaft der Bürger (Demokratieprinzip)



Drei menschenrechtliche Rechtspositionen der Person (n. G. Jellinek 1918)

status negativus

Freiheitsrechte

Freiheitsrechte als **Abwehrrechte** der Person gegenüber der "nötigenden Willkür" (JANT) des Staates oder der Gesellschaft. Sicherung eines Handlungsspielraumes formal gleicher Form für alle

Abwehrrechte

status activus

Bürgerrechte

Freiheit als Staatsbürger **Bürgerrechte**, auf Grund der Person aktiv am politischen Leben teilnimmt. *Weichen zum demokratischen Staat*

Partizipationsrechte

status positivus

Soziale Rechte

Recht auf jene Chancen und Mittel, die erforderlich sind, damit die Person die Möglichkeit erhält, ihre Freiheiten im Sinne eines menschenwürdigen Lebensplans zu realisieren: soziale Rechte **Anspruchsrechte** *Staat als Sozialstaat*

Sozialrechte

1. Drei Staatskonzeptionen im Widerstreit

ZIELWERTE

Was wollen wir gemeinsam erreichen?

NORMEN/ INSTITUTIONEN

Durch welche Formen der sozialen Interaktion soll dies geschehen?

TUGENDEN

Welche persönlichen Verhaltensweisen sind nötig, um sowohl die gemeinsamen Werte festzuhalten, als auch die entsprechenden Strukturen hervorzubringen und zu bewahren?

Der Staat als moralische Anstalt?

Das rechte Verständnis von Sozialstaatlichkeit

15.45 Uhr **Der Staat als moralische Anstalt?**
Das rechte Verständnis von
Sozialstaatlichkeit

Die Sprache der „Solidarität“ und der „sozialen Gerechtigkeit“ ist vielfach die Sprache der normativen Willkür, die auf staatlich verordnete Barmherzigkeit abzielt. Deshalb ist sie, wie auch der in ihren Sog geratende Begriff des „Gemeinwohls“, Spielball der auf Wählergunst schielenden Politik. Wie lässt sich die Idee des Sozialstaates interessenunabhängig und ideologiefrei bestimmen, so dass der moderne Staat nicht zur „moralischen Anstalt“ wird und seinen Bürgern eine bestimmte Lebensweise und -einstellung vorschreibt?

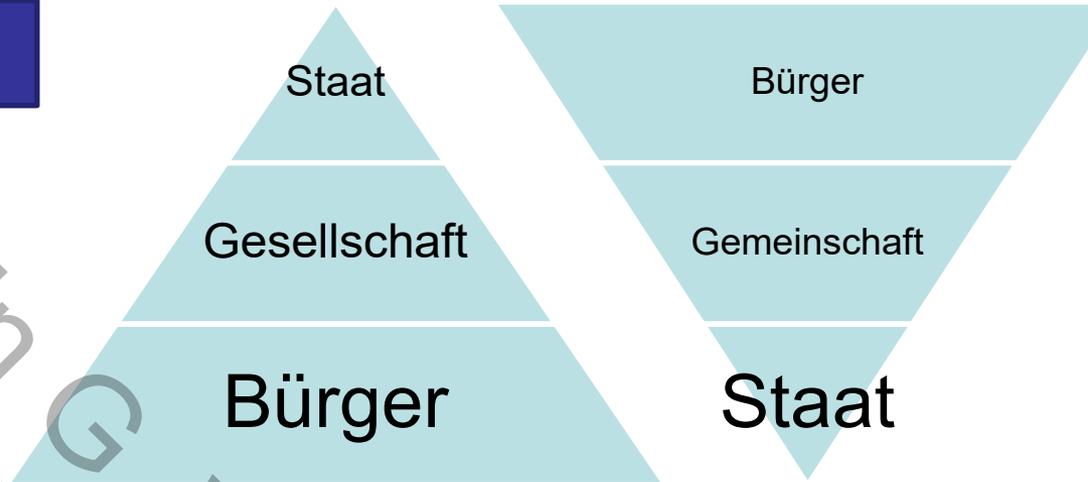
18.00 Uhr Abendessen

2. Der Staat als moralische Anstalt?

1. Wohlfahrtsstaat

Begriff:

- „**welfare state**“: deskriptiv-neutral
- „**Wohlfahrtsstaat**“:
 - (dt.) Kampfbegriff mit pejorativem Beiklang
 - „Wohlfahrtsabsolutismus“
 - Übertreibung oder Auswucherung
 - „Sozialstaat“ als vernünftiger Staatstyp



2. Der Staat als moralische Anstalt?

1. Wohlfahrtsstaat

Entstehung:

- Zeitalter der **Industrialisierung**
- Idee der **Aufklärung**: Lebensverhältnisse sind weder *gottgegeben* noch *naturgesetzlich* unveränderlich
- Idee des Staates: **Staat** als geeignetes Instrumentarium zur Bewältigung komplexer kollektiver Aufgaben (von der Familie zur Gemeinde zum Staat)
- Einführung der bedeutendsten **Sozialversicherungen** (Renten-, Kranken- und Unfallversicherung) gegen Ende des 19. Jahrhunderts
- Bedeutender Beitrag der christlichen Soziallehren

2. Der Staat als moralische Anstalt?

1. Wohlfahrtsstaat

Klassifizierungen (n. Esping-Andersen/Leibfried)

Rudimentärer Wohlfahrtsstaat

- Ärmere, weniger industrialisierte Länder mit geringem Durchschnittseinkommen
- Spanien, Portugal, Griechenland
- Gering entwickeltes System sozialer Sicherheit
- Kein Anspruch auf Wohlfahrt
- Primat der nicht-staatlichen Unterstützung durch die Familie/Kirchengemeinde als wichtige soziale Funktion

Liberaler Wohlfahrtsstaat

- Hoher Anteil von staatlichen Leistungen mit Bedürftigkeitsprüfung als Voraussetzung
- Geringe Bedeutung universaler Sozialversicherungsleistungen
- Geringe Umverteilung der Vermögen
- Bsp.: USA, Kanada, Australien

Konservativer Wohlfahrtsstaat

- Viel stärkere Gewährung von sozialer Sicherheit bei Aufrechterhaltung von Statusunterschieden
- Einfluss der Christlichen Soziallehre
- Subsidiaritätsprinzip
- Bedeutung privater Absicherung marginal
- Umverteilungswirkung gering
- korporatistische, etatistische, paternalistische Strukturen
- Deutschland, Österreich, Frankreich

Sozialdemokratischer Wohlfahrtsstaat

- Universalität als oberstes Gestaltungsprinzip
- Soziale Sicherheit für gesamte Wohnbevölkerung
- Hoher Dekommodifizierungsgrad (hohes Maß an arbeitsmarkunabhängigem Leben)
- Unabhängigkeit von familiärer Unterstützung
- Hohe Umverteilungswirkung
- Dänemark, Schweden, Norwegen

Postsozialistischer Wohlfahrtsstaat

- In den transformatorischen politischen Systemen Osteuropas (Polen)
- Kombination liberaler, konservativer und sozialdemokratischer Elemente

2. Der Staat als moralische Anstalt?

1. Wohlfahrtsstaat

Klassifizierungen (n. Esping-Andersen/Leibfried)

Rudimentärer Wohlfahrtsstaat

- Ärmere, weniger industrialisierte Länder mit geringem Durchschnittseinkommen
- Spanien, Portugal, Griechenland
- Gering entwickeltes System sozialer Sicherheit
- Kein Anspruch auf Wohlfahrt
- Primat der nicht-staatlichen Unterstützung durch die Familie/Kirchengemeinde als wichtige soziale Funktion

2. Der Staat als moralische Anstalt?

1. Wohlfahrtsstaat

Klassifizierungen (n. Esping-Andersen/Leibfried)

Liberaler Wohlfahrtsstaat

- Hoher Anteil von staatlichen Leistungen mit Bedürftigkeitsprüfung als Voraussetzung
- Geringe Bedeutung universaler Sozialversicherungsleistungen
- Geringe Umverteilung der Vermögen
- Bsp.: USA, Kanada, Australien

2. Der Staat als moralische Anstalt?

1. Wohlfahrtsstaat

Klassifizierungen (n. Esping-Andersen/Leibfried)

Konservativer Wohlfahrtsstaat

- Viel stärkere Gewährung von sozialer Sicherheit bei Aufrechterhaltung von Statusunterschieden
- Einfluss der Christlichen Soziallehre
- Subsidiaritätsprinzip
- Bedeutung privater Absicherung marginal
- Umverteilungswirkung gering
- korporatistische, etatistische, paternalistische Strukturen
- Deutschland, Österreich, Frankreich

2. Der Staat als moralische Anstalt?

1. Wohlfahrtsstaat

Klassifizierungen (n. Esping-Andersen/Leibfried)

Sozialdemokratischer Wohlfahrtsstaat

- Universalität als oberstes Gestaltungsprinzip
- Soziale Sicherheit für gesamte Wohnbevölkerung
- Hoher Dekommodifizierungsgrad (hohes Maß an arbeitsmarktunabhängigem Leben)
- Unabhängigkeit von familiärer Unterstützung
- Hohe Umverteilungswirkung
- Dänemark, Schweden, Norwegen

2. Der Staat als moralische Anstalt?

1. Wohlfahrtsstaat

Klassifizierungen (n. Esping-Andersen/Leibfried)

Postsozialistischer
Wohlfahrtsstaat

- In den transformatorischen politischen Systemen Osteuropas (Polen)
- Kombination liberaler, konservativer und sozialdemokratischer Elemente

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Der moderne freiheitlich-demokratische
Rechts- und Sozialstaat ist nicht auf
Wahrheit und nicht auf **Moral** gebaut.

Prozeduren
der
politischen
Konsensfindung

Recht

Der Staat: Großer Bruder oder Nachtwächter?

2. Der Staat als moralische Anstalt?

„Gemeinschaft“

und

„Gesellschaft“

(n. Ferdinand Tönnies,
1889)

Analoge
soziologische
Differenz:
Primärgruppen/
Sekundärgruppen
(vgl. Charles H.
Cooley, 1864-
1929)

Gemeinschaft		Gesellschaft
ein hohes Maß an persönlicher Intimität, emotionaler Tiefe, moralischer Verpflichtung, sozialem Zusammenhalt zeitlicher Dauer	Umfaßt alle Arten von Beziehungen, die geprägt sind durch:	hoher Grad an Individualismus und unpersönlicher Formalität
Traditionen Emotionale Beziehungen	Ursprung/ Entstehung	Willensakte Eigeninteressen
Familie Freundschaft Zünfte Arbeits-Gemeinschaften Meister-Geselle	Typische Beispiele	“Gesellschaften” Öffentlichkeit Wirtschaft etc.
Emotionales Band	Konstitutions- kontext	Unpersönlichkeit- Anonymität
Herzlichkeit Freundlichkeit Entgegenkommen	Moralischer Aspekt	Absprache Verträge Recht Rationalität Wirtschaftliche Kalkulation
Korruption Vetternwirtschaft	Negativformen	“schlechte Gesellschaft”

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Aufgabe des Staates als Sozialstaat

Sicherung der Wirklichkeitsbedingungen von Gerechtigkeit

Rechtstaat

Freiheitlich-
demokratischer
Verfassungsstaat

Sozialstaat

Ziele und Aufgaben des am Menschenrechtsethos orientierten Staates erschöpfen sich nicht darin, den Frieden innerhalb eines Gemeinwesens durch Rechtsetzung zu sichern und Freiheitsräume des einzelnen und der Gesellschaft durch Anerkennung von Abwehr- und Partizipationsrechten zu garantieren. Vielmehr wird der moderne Verfassungsstaat seiner Bestimmung nur dann gerecht, wenn er auch die sozialen, wirtschaftlich-materiellen, kulturellen und ökologischen Voraussetzungen dafür schafft, dass die einzelnen Individuen oder Gruppen überhaupt in der Lage sind, die grundgesetzlich anerkannten Freiheitsräume zu gestalten und auszufüllen.

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Aufgabe des Staates als Sozialstaat

Sicherung der Wirklichkeitsbedingungen von Gerechtigkeit

Rechtstaat

Freiheitlich-
demokratischer
Verfassungsstaat

Sozialstaat

Ein politisches Gemeinwesen, das es mit der Menschenwürde sowie mit den Freiheitsrechten und Mitwirkungsrechten ernst meint, muss sich auch um jene generell gültigen empirischen Voraussetzungen kümmern, ohne die man ein menschenwürdiges Leben gar nicht führen und ohne die man seine Freiheits- und Mitwirkungsrechte überhaupt nicht oder nur erschwert realisieren kann.

Es ist in dieser Perspektive eine notwendige Aufgabe des Staates, sich für **soziale Gerechtigkeit** einzusetzen, also für jene wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bedingungen Verantwortung zu übernehmen, die die Realisierung einer menschenwürdigen Existenz sowie die der Freiheits- und Mitwirkungsrechte unmöglich machen, verhindern oder ungebührlich erschweren.

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Aufgabe des Staates als Sozialstaat

Sicherung der Wirklichkeitsbedingungen von Gerechtigkeit

Rechtstaat

Freiheitlich-
demokratischer
Verfassungsstaat

Sozialstaat

Aufgabe des Staates ist es daher, zum einen dort, wo es unabdingbar ist, diejenigen **Grundgüter** öffentlich zu Verfügung stellt oder deren Gebrauch zu regeln, die zwar jeder braucht, die aber der einzelne alleine auf sich gestellt und von sich aus nicht erzeugen, sich erschließen oder genießen kann, die aber unabdingbar sind, damit Freiheitsräume überhaupt erschlossen und gestaltet werden können.

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Aufgabe des Staates als Sozialstaat

Sicherung der Wirklichkeitsbedingungen von Gerechtigkeit

Rechtstaat

Freiheitlich-
demokratischer
Verfassungsstaat

Sozialstaat

Aufgabe des Staates ist es insofern, die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, ökologischen und politischen **Rahmenbedingungen** zu schaffen, unter denen Arbeitsverhältnisse bestimmt, unter denen Einkommen, soziale Stellung usw. erworben werden, mit dem Ziel, sowohl die Individuen wie die Gesellschaft insgesamt in die Lage zu versetzen, diejenigen Grundbedürfnisse (**basic needs**) zu befriedigen, die jeder Mensch qua Mensch hat und deren Befriedigung die basale Voraussetzung dafür ist, dass der einzelne seine Freiheitsräume sich überhaupt erschließen und sie gestalten kann.

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Aufgabe des Staates als Sozialstaat

Sicherung der Wirklichkeitsbedingungen von Gerechtigkeit

Rechtstaat

Freiheitlich-
demokratischer
Verfassungsstaat

Sozialstaat

Zu diesen Rahmenbedingungen gehören auch die basale Absicherung eines angemessenen Wohlergehens in allen Lebensphasen durch **Sozialversicherungssysteme**, der Ausbau der **Infrastruktur** für Verkehr und Kommunikation, des **Gesundheitssystems**, der **Schutz der Umwelt**, die allgemeine **Regelung der Wohnungssituation** und der Bautätigkeit, die **Förderung von Wissenschaft, Forschung und des kulturellen Lebens**, insbesondere aber auch – wie wir noch genauer sehen werden – die **Sorge um die Erziehung und Bildung der nachkommenden Generationen**.

Denn in einem basalen Sinne erzogen und gebildet zu sein ist die Möglichkeitsbedingung für den Menschen überhaupt, seine Freiheits- und Partizipationsrechte überhaupt genießen und die im demokratischen Verfassungsstaat eröffneten Freiheitsräume gestalten zu können.

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Aufgabe des Staates als Sozialstaat

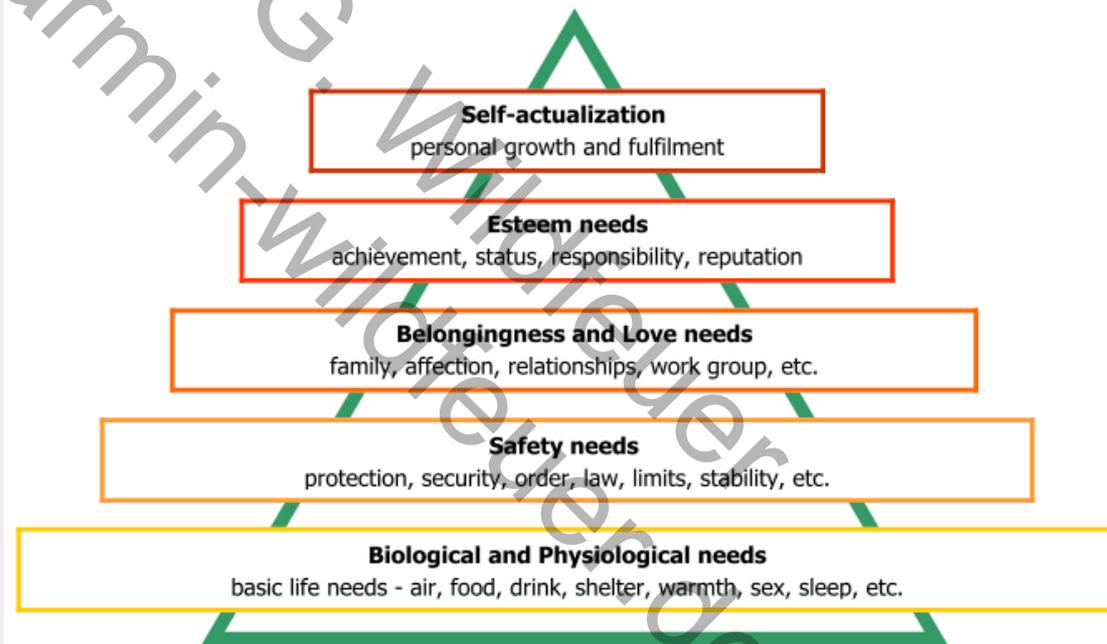
Sicherung der Wirklichkeitsbedingungen von Gerechtigkeit

Rechtstaat

Freiheitlich-
demokratischer
Verfassungsstaat

Sozialstaat

Maslow's Hierarchy of Needs



© design Alan Chapman 2001-7, based on [Maslow's Hierarchy of Needs](#)

2. Der Staat als moralische Anstalt?

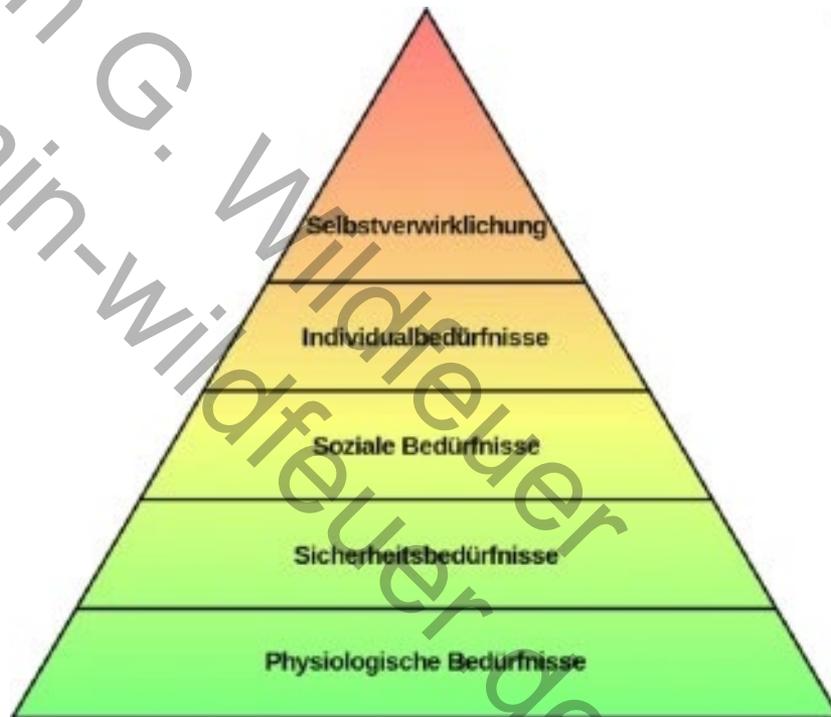
Aufgabe des Staates als Sozialstaat

Sicherung der Wirklichkeitsbedingungen von Gerechtigkeit

Rechtstaat

Freiheitlich-
demokratischer
Verfassungsstaat

Sozialstaat



Die bekannte Pyramide ist eine Interpretation von Maslows Bedürfnishierarchie.

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Aufgabe des Staates als Sozialstaat

Sicherung der Wirklichkeitsbedingungen von Gerechtigkeit

Rechtstaat

Freiheitlich-demokratischer Verfassungsstaat

Sozialstaat



Food Security



Housing Security



Financial Security



Crisis Resolution

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Aufgabe des Staates als Sozialstaat

Subsidiarität: die Grenzen des Staates

Rechtstaat

Freiheitlich-
demokratischer
Verfassungsstaat

Sozialstaat

Sozialstaatliche Regulierungen müssen nach rechtsstaatlichen Kriterien (**Rechtsstaatsprinzip**) und aufgrund demokratischer Legitimation (**Demokratieprinzip**) im Interesse des Gemeinwohls der Bürger zustande kommen. Dies kann es notwendig machen, Freiheitsräume des einzelnen um der Sicherung der Freiheitsräume aller einzuschränken. Es muss folglich immer ein starkes **Gemeinwohlinteresse** vorliegen, aufgrund dessen ein Eingriff des Staates in die Freiheitsrechte des einzelnen legitimierbar ist, und insbesondere muss gewährleistet sein, dass dem Individuum durch die gemeinwohlorientierte Normierung ein Vorteil für seine Freiheitsgestaltung entsteht, der ihm ansonsten versagt bliebe.

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Aufgabe des Staates als Sozialstaat

Subsidiarität: die Grenzen des Staates

Rechtstaat

Freiheitlich-
demokratischer
Verfassungsstaat

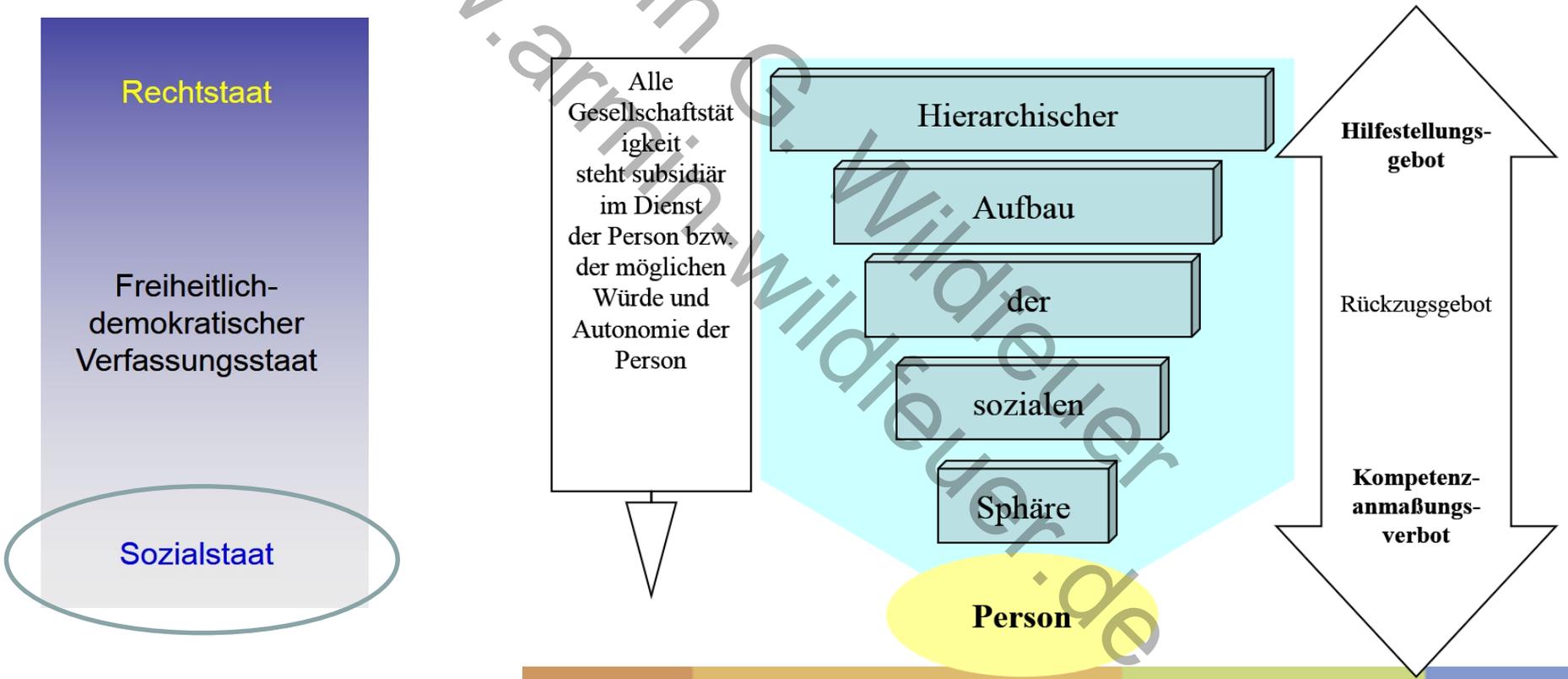
Sozialstaat

- Um **Kompetenzgrenzen** nicht zu überschreiten und Grundfreiheiten nicht zu verletzen, ist jedes staatliche Handeln – wie das Handeln sozialer Gebilde überhaupt – durch das **Subsidiaritätsprinzip** begrenzt.
- Das staatliche Engagement soll gesellschaftliche und individuelle Kompetenzen nicht ersetzen, sondern in ihrer **Entfaltung und Autonomie fördern**.
- Das Subsidiaritätsprinzip bietet dabei **nicht einfach ein Rezept für staatliches Handeln**, sondern eine Richtlinie, deren konkrete Umsetzung von den empirischen Gegebenheiten abhängt und damit einen Spielraum für politische Abwägungsurteile eröffnet.

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Aufgabe des Staates als Sozialstaat

Subsidiarität: die Grenzen des Staates



2. Der Staat als moralische Anstalt?

Aufgabe des Staates als Sozialstaat

Menschenwürde/Menschenrechte als Begründung

Die inhärente Würde kommt dem Menschen zu, weil er „mit Vernunft und Gewissen begabt“, d.h. moralisch verantwortliches sittliches Subjekt, oder kurz ausgedrückt, „Person“ ist. Person zu sein, ist mithin der Grund der Würdezuschreibung.

Das sittliche Subjektsein des Menschen als Person ist die basale Gleichheitsbedingung und der rationale Kern des inhärenten Würdegedankens.

Definition „Person“:

Würde kommt dem Menschen zu, weil er PERSON ist, d.h. der Anlage nach ein individuelles sittliches Subjekt („moral agent“), mithin ein Wesen ist, dem grundsätzlich das *Vermögen* (bzw. die Anlage oder Befähigung) zukommt, sich in Freiheit durch Vernunft zum Handeln zu bestimmen, das daher zu sich selbst (Selbstverhältnis, Selbstbewusstsein) sowie zu seiner Mit- und Umwelt (Sozialität, Kulturalität) in ein bewusstes Verhältnis treten, Verantwortung und Pflichten übernehmen (Zurechenbarkeit), Zwecke und Interessen verfolgen sowie sein Leben im Bewusstsein seiner Vergangenheit und seiner Zukunft entwurfsoffen zu einem einmaligen, unverwechselbaren Schicksal gestalten kann

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Aufgabe des Staates als Sozialstaat

Menschenwürde/Menschenrechte als Begründung

im Raum des sittlichen Subjekts

Selbstverpflichtung

personale und soziale Seite

Tugendpflichten

gegen sich und andere

im öffentlichen Raum des Rechts

Rechtspflichten

gegenüber anderen

Ethos der
Menschenrechte

im politisch- institutionellen Raum

Freiheitlich-
demokratischer
Verfassungsstaat

System koexistierender
Freiheiten

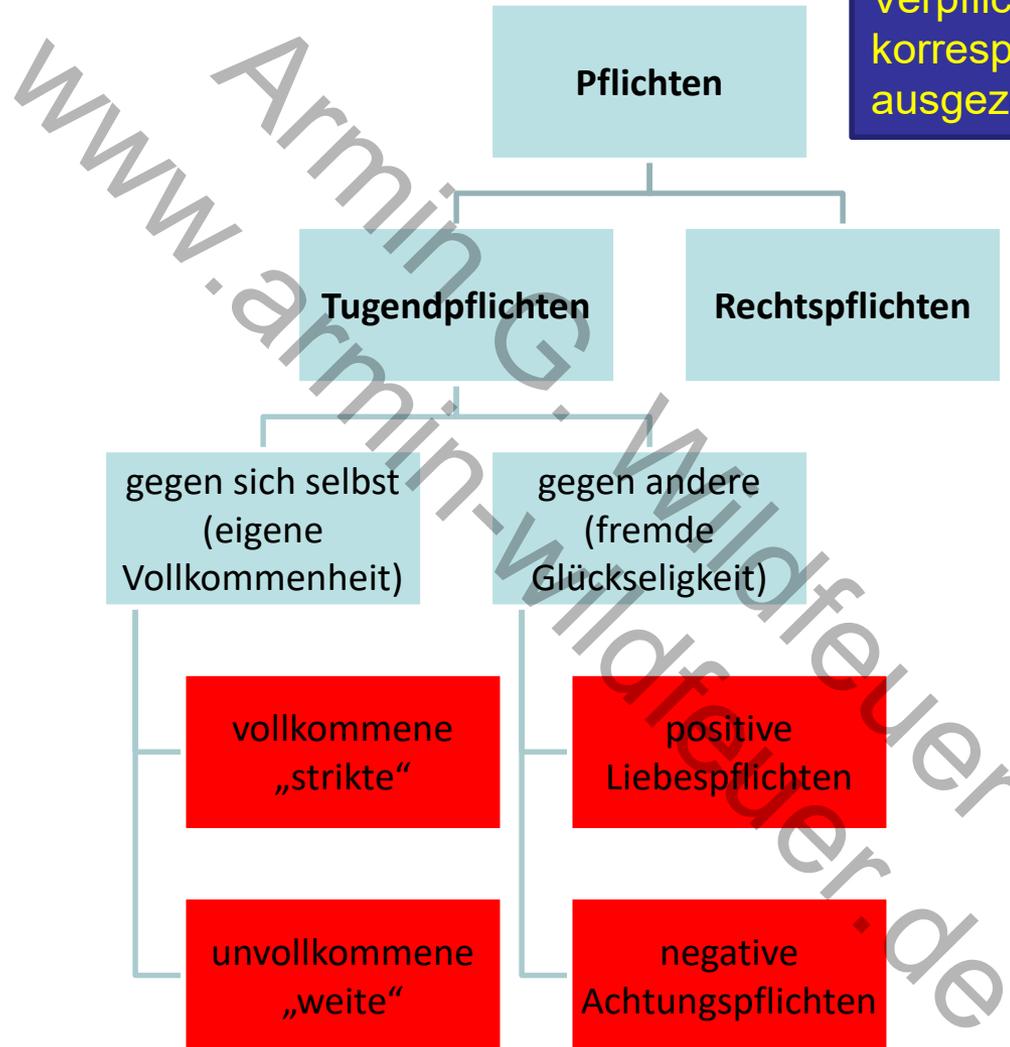
Der Staat: Großer Bruder oder Nachtwächter?

Würde ist nicht primär ein Anspruch gegen andere oder den Staat, sondern eine Gabe, der eine Aufgabe, ja eine Verpflichtung dessen korrespondiert, der solchermaßen ausgezeichnet ist.

im Raum des sittlichen Subjekts

Selbstverpflichtung
personale und soziale Seite

Tugendpflichten
gegen sich und andere



I. Kant:
*Tugendlehre der Metaphysik
der Sitten*
(1786)
(MS AA VI, 373-493)

im öffentlichen
Raum des Rechts

Rechtspflichten
gegenüber anderen

Ethos der
Menschenrech

Rechts-
pflichten

normieren unser
äußeres Verhalten

Ihre Verbindlichkeit
ist strikt

Haben ausnahmslos
Vorrang vor den
Tugendpflichten

Rechtspflichten: Aufgrund der universellen Anerkennung des menschlichen Status der Person ergeben sich Pflichten gegenüber jedem Menschen, weil er Person und als solche mit Würde ausgezeichnet ist.

Rechtspflichten als solche normieren nur unser äußeres Verhalten gegenüber anderen. Sie lassen die Frage der Motivation gänzlich offen, so dass es unerheblich ist, warum jemand ihnen entspricht, seien dies moralische, religiöse oder andere Beweggründe wie Furcht vor Strafe oder sonstigen Nachteilen. Wichtig ist nur, dass ihnen im äußeren Verhalten entsprochen wird.

Ihre Verbindlichkeit ist strikt, d. h. die Pflicht lässt sich vollkommen bestimmen, denn sie gibt genau an, was zu unterlassen ist, nämlich anderen nicht zu schaden, sie nicht zu ermorden, zu verletzen, zu betrügen, zu bestehlen, zu belügen oder zu beleidigen.

Den Rechtspflichten kommt grundsätzlich und ausnahmslos der Vorrang vor den Tugendpflichten zu wie auch den negativen Unterlassungspflichten der Vorrang vor den positiven Handlungspflichten gilt, denn wir sollten zuerst das tun, was wir einander unbedingt schulden, bevor wir darüber hinaus Gutes tun

im öffentlichen
Raum des Rechts

Rechtspflichten
gegenüber anderen
Ethos der
Menschenrechte

Welche Rechtspflichten folgen
aus dem Gedanken der inhärenten Würde des Menschen?

Vorbemerkung:

- der Anwendungsbereich, der sich aus der Grundnorm (Menschenwürde) ergibt muss eng gehalten werden (sonst: Meinungsstreit)
- „Menschenwürde“ ist nicht Quelle aller Normen, sondern hält deren Verbindlichkeitsgrund fest
- Was ihm schlechthin universal und unabdingbar zu entnehmen ist, sind daher weniger Gebote als Verbote, die ihrem Wesen nach als negative Unterlassungspflichten kategorischer und prinzipieller Natur sind (Haupteinwand gegen die Ergänzung von

Den Kern des Gedankens der Menschenwürde eng zu halten heißt: den Schutz der Würde auf jenes Minimum zu beschränken, das als unauflösbare Bedingung der Möglichkeit des sittlichen Subjektseins gelten kann und aus dem sich das Recht ableitet, überhaupt Rechte zu haben. Ein Verstoß gegen das Prinzip der Menschenwürde liegt folglich immer dann vor, wenn der Mensch einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität als sittliches Wesen prinzipiell in Frage stellt.

Ziel des Sozialstaats

... die im Interesse aller Mitglieder des politischen Gemeinwesens liegende und menschenrechtlich geforderte *subsidiär-solidarische Sicherung und ggf. Wiederherstellung (Prävention und Intervention) der inneren wie äußeren, positiven wie negativen Freiheit und Autonomie von Individuen und Gruppen.*

Der Sozialstaat erreicht dies, indem er die Voraussetzungen dafür zu schaffen versucht, dass einzelne oder Gruppen überhaupt in die Lage versetzt werden, die ihnen menschenrechtlich zukommenden Freiheitsräume

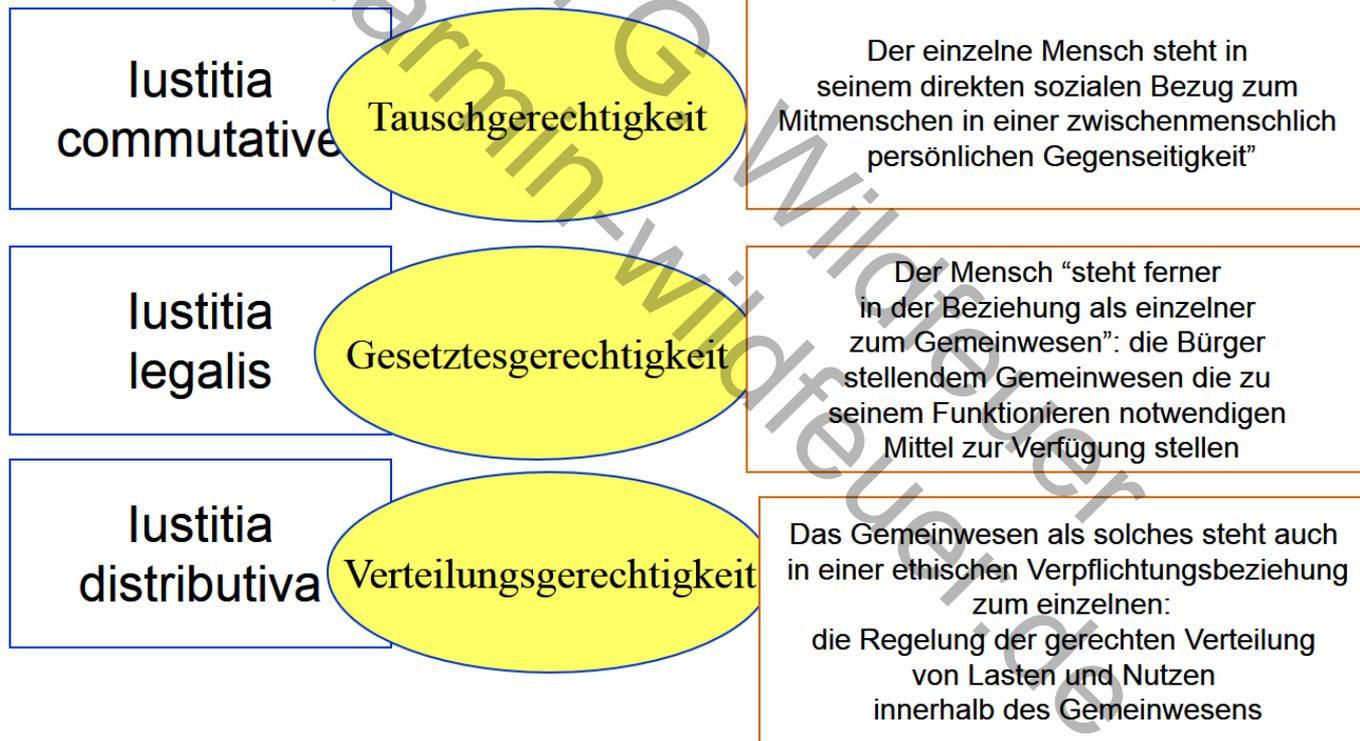
- a) überhaupt zu gestalten,
- b) so zu gestalten, dass weder sie selbst noch andere dadurch Schaden nehmen, und dadurch in die Lage versetzt werden,
- c) ihre partizipativen Rechte und Ansprüche - sowohl mit Bezug auf die politische Partizipation wie auch mit Bezug auf die Teilnahme an den gesellschaftlichen Gütern – auszuüben.

Letztes Ziel des Sozialstaates ist mithin die **Realisierung von sozialer Gerechtigkeit im Sinne einer partizipativen Gerechtigkeit.**

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Aufgabe des Staates als Sozialstaat

Ziel des Sozialstaats: Soziale Gerechtigkeit



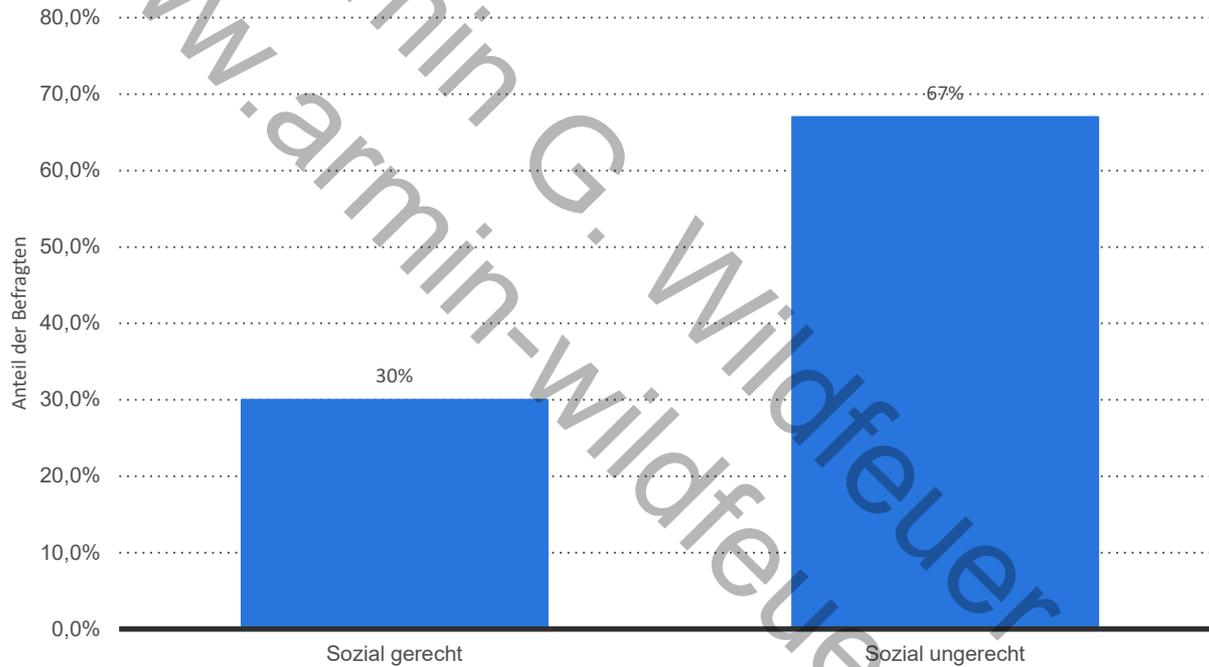
Armin G. Wildfeuer
www.armin-wildfeuer.de

Soziales

- ◆ **Wie geht es in der deutschen Gesellschaft Ihrer Meinung nach zu?**

Meinung zur sozialen Gerechtigkeit in der deutschen Gesellschaft

Wie geht es in der deutschen Gesellschaft Ihrer Meinung nach zu?



Hinweis: Deutschland; 19.02.2013 bis 21.02.2013; ab 18 Jahre; 1.298 Befragte; Wahlberechtigte

Weitere Angaben zu dieser Statistik, sowie Erläuterungen zu Fußnoten, sind auf [Seite 8](#) zu finden.

Quelle: ZDF Politbarometer; [ID 214482](#)

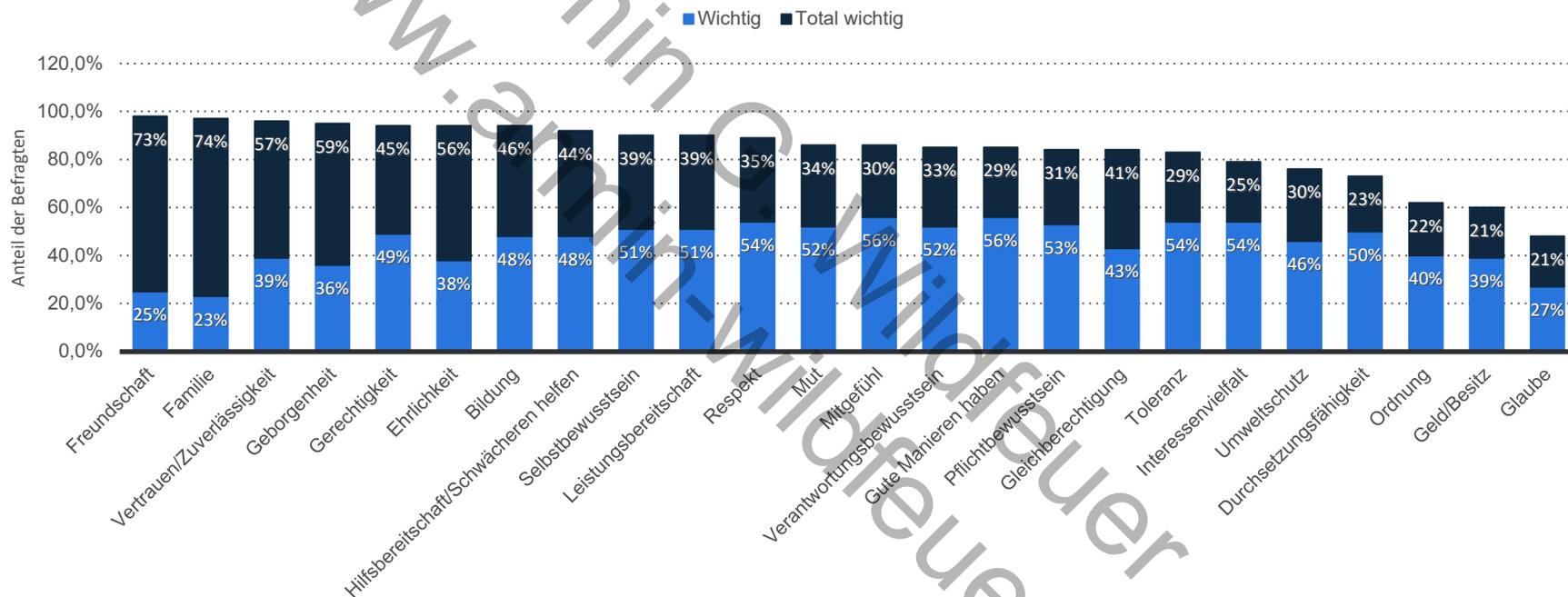
Armin G. Wildfeuer
www.armin-wildfeuer.de

Persönlichkeit & Verhalten

◆ **Wie wichtig sind Dir folgende Werte im Leben?**

Umfrage unter Kindern in Deutschland zu den wichtigsten Werten im Leben 2014

Wie wichtig sind Dir folgende Werte im Leben?



Hinweis: Deutschland; 03.-19.12.2013 und 13.-31.01.2014; 6-14 Jahre; 1.012 Befragte

Weitere Angaben zu dieser Statistik, sowie Erläuterungen zu Fußnoten, sind auf [Seite 8](#) zu finden.

Quelle: GEOLino; UNICEF; ID 324214

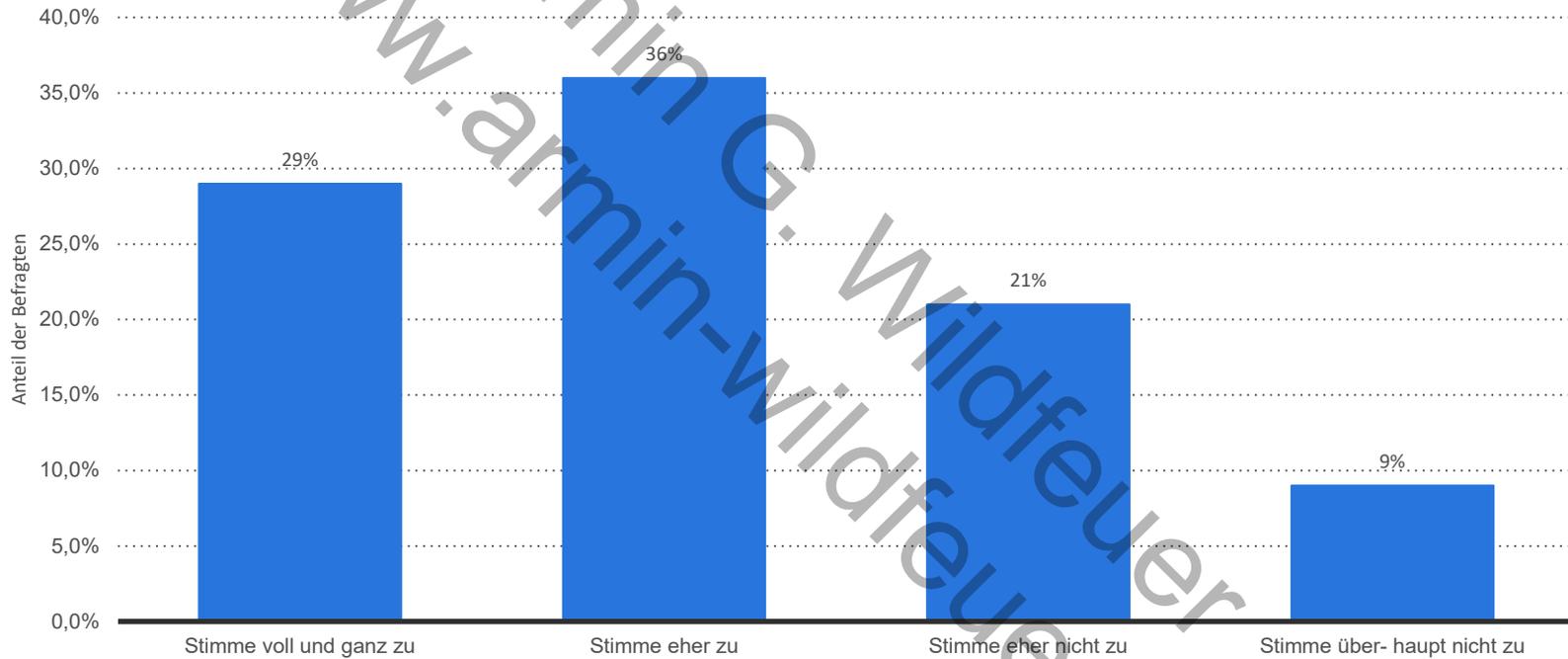
Armin G. Wildfeuer
www.armin-wildfeuer.de

Soziales

- ◆ **Inwieweit stimmen Sie zu, dass wir mehr Gleichheit und Gerechtigkeit brauchen, auch wenn das weniger Freiheit für den Einzelnen bedeutet?**

Gerechtigkeit auf Kosten individueller Freiheit

Inwieweit stimmen Sie zu, dass wir mehr Gleichheit und Gerechtigkeit brauchen, auch wenn das weniger Freiheit für den Einzelnen bedeutet?



Hinweis: Deutschland; ab 15 Jahre; 1.534 Befragte

Weitere Angaben zu dieser Statistik, sowie Erläuterungen zu Fußnoten, sind auf [Seite 8](#) zu finden.

Quelle: European Commission; [ID 2420](#)

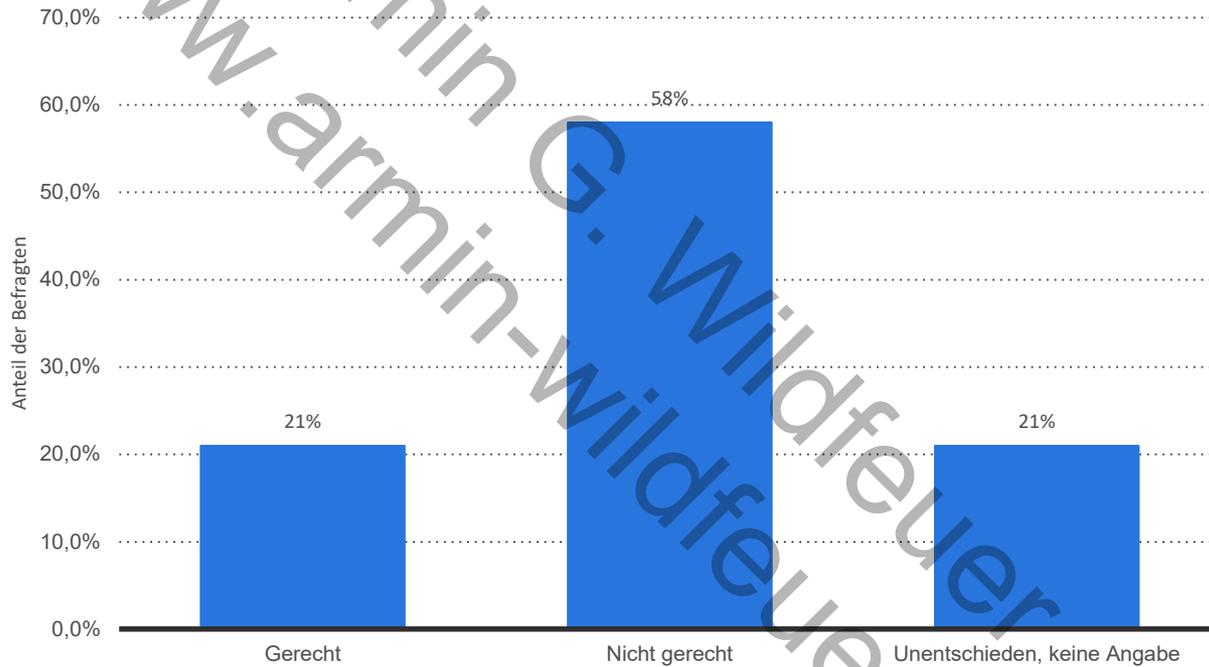
Armin G. Wildfeuer
www.armin-wildfeuer.de

Konjunktur & Wirtschaft

- ◆ **Wie sehen Sie das: Sind die wirtschaftlichen Verhältnisse bei uns in der Bundesrepublik im Großen und Ganzen gerecht oder nicht gerecht?**

Wirtschaft - Gerechtigkeit der Verhältnisse in Deutschland

Wie sehen Sie das: Sind die wirtschaftlichen Verhältnisse bei uns in der Bundesrepublik im Großen und Ganzen gerecht oder nicht gerecht?



Hinweis: Deutschland; ab 16 Jahre

Weitere Angaben zu dieser Statistik, sowie Erläuterungen zu Fußnoten, sind auf [Seite 8](#) zu finden.

Quelle: IfD Allensbach; [ID 77139](#)

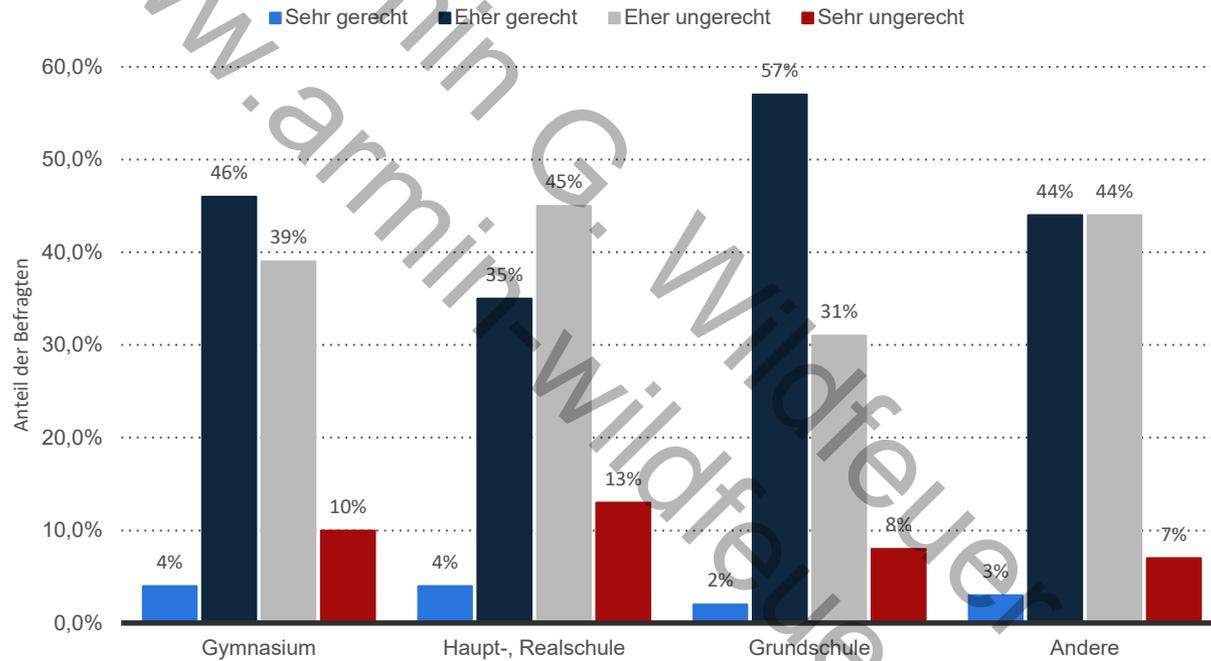
Armin G. Wiltschko
www.armin-wiltschko.de

Politik

- ◆ Für wie gerecht halten Sie alles in allem das Schulsystem in Deutschland? Würden Sie sagen, es ist sehr gerecht, eher gerecht, eher ungerecht oder sehr ungerecht?

Schulsystem - Einschätzung der Gerechtigkeit

Für wie gerecht halten Sie alles in allem das Schulsystem in Deutschland? Würden Sie sagen, es ist sehr gerecht, eher gerecht, eher ungerecht oder sehr ungerecht?



Hinweis: Deutschland; 650 Befragte; Eltern von Schulkindern

Weitere Angaben zu dieser Statistik, sowie Erläuterungen zu Fußnoten, sind auf [Seite 8](#) zu finden.

Quelle: Infratest dimap; [ID 160755](#)

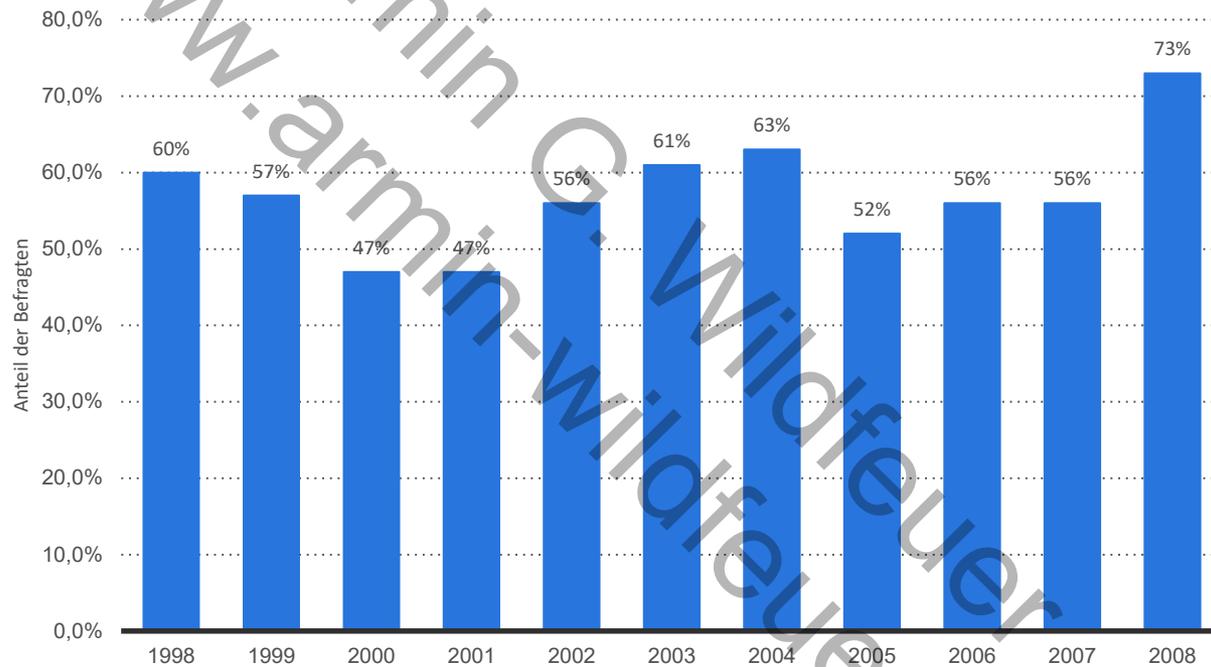
Armin G. Wildfeuer
www.armin-wildfeuer.de

Soziales

- ◆ **Entwicklung des Anteil der Deutschen, der die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik als ungerecht empfindet (1998 bis 2008)**

Ungerechtigkeitsempfinden der wirtschaftlichen Verhältnisse

Entwicklung des Anteil der Deutschen, der die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik als ungerecht empfindet (1998 bis 2008)



Hinweis: Deutschland; 1.800 Befragte

Weitere Angaben zu dieser Statistik, sowie Erläuterungen zu Fußnoten, sind auf [Seite 8](#) zu finden.

Quelle: BürgerForum Soziale Marktwirtschaft; [ID 1160](#)

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Aufgabe des Staates als Sozialstaat

Ziel des Sozialstaats: Soziale Gerechtigkeit

Ubiquitärer Gerechtigkeitstaumel in Politik und Öffentlichkeit?
Sinnleerer Containerbegriff?

Beteiligungsgerechtigkeit

Leistungsgerechtigkeit

Bedarfsgerechtigkeit

Bildungsgerechtigkeit

Generationengerechtigkeit

Chancengerechtigkeit

SOZIALE GERECHTIGKEIT

Teilhaberechtigkeit

Geschlechtergerechtigkeit

- Starkes Gerechtigkeitsgefühl (Verlässlichkeit?)
- Starke Reaktion auf empfundene Ungerechtigkeit
- Intuitionen aus verschiedenen Kulturkreisen können sich diametral widersprechen
- **Gerechtigkeit ist ein Ordnungsbegriff** (gerechte Relation von Gliedern) für alle Bereiche menschlichen Zusammenlebens
- Bereichsethiken: Medizinethik – Wirtschaftsethik – Sozialethik – Managementethik - Politische Ethik etc.
- Als Begriff präsent in allen Wahlprogrammen: Freiheit – Gerechtigkeit – Solidarität



7 Themen der aktuellen Gerechtigkeitsdebatte



2. Der Staat als moralische Anstalt?

Aufgabe des Staates als Sozialstaat

Ziel des Sozialstaats: Soziale Gerechtigkeit

Soziale Gerechtigkeit

Fehlformen

Etatistische Verengung

Subjekt, Produzent und Garant sozialer Gerechtigkeit ist primär der Staat, dessen Befugnisse ausgeweitet werden sollen mit dem Ziel, die Rechte der Individuums zu stärken. Soziale Gerechtigkeit herzustellen, ist demzufolge vorrangig Aufgabe des Staates.

Ökonomistische Verengung

Soziale Gerechtigkeit ist dann hergestellt, wenn die ökonomischen Verhältnisse der Staatsbürger zu einem gerechten Ausgleich gekommen sind. M.a.W.: Ziel sozialer Gerechtigkeit ist primär die Herstellung der ökonomischen Absicherung der Bürger.

Technizistische Verengung

Soziale Gerechtigkeit ist rein technisch-praktisch zu verwirklichen, d.h. allein durch entsprechende legislatorische und sozialregulierende Maßnahmen des Staates.

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Aufgabe des Staates als Sozialstaat

Ziel des Sozialstaats: Soziale Gerechtigkeit

Soziale Gerechtigkeit

Definition

Soziale Gerechtigkeit meint nichts anderes als die sittliche Berücksichtigung solcher prinzipiell gleichen Freiheit bzw. das fortgesetzte sittlich-praktische Bemühen um die Schaffung der Möglichkeitsbedingungen, unter denen sich Freiheit im sozialen Raum als Partizipation an allen sie betreffenden Vorgängen verwirklichen kann, wobei diese Verwirklichung durch ein Ethos getragen werden muss, das solchen Verwirklichungen von Freiheit in Strukturen und Institutionen Form und Stabilität verleiht.

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Inegalitarismus

Gleichheit ist nicht das Ziel von Sozialer Gerechtigkeit!
(= ist nicht intrinsisch wertvoll)



2. Der Staat als moralische Anstalt?

Inegalitarismus

Argumente/Thesen gegen den Egalitarismus

1. Die Herstellung von Gleichheit ist weder ein geeignetes Maß noch ein angemessenes Motiv für Gerechtigkeit.
2. Ungleichheit ist eine allenfalls oberflächliche Beschreibungskategorie für soziale Probleme.
3. Wegen der Hyperkomplexität sozialer Probleme sind vereinheitlichende egalitaristische Theorien unterkomplex und illusionär.
4. Gleichbehandlung ist nicht in jedem Fall ein normativ entscheidender Gesichtspunkt.
5. Basisgüter menschlichen Lebens sind nach Bedürftigkeit und nicht nach Gleichheit zu verteilen.
6. Problem des „selbstverschuldeten Leidens“ wird von der Gleichheitsintuition nicht erfasst.
7. Ungleichheit ist teils attraktiver als Gleichheit (Gedankenexperiment)

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Inegalitarismus

Argumente/Thesen gegen den Egalitarismus

1. Die Herstellung von Gleichheit ist weder ein geeignetes Maß noch ein angemessenes Motiv für Gerechtigkeit.
2. Ungleichheit ist eine allenfalls oberflächliche Beschreibungskategorie für soziale Probleme.
3. Wegen der Hyperkomplexität sozialer Probleme sind vereinheitlichende egalitaristische Theorien unterkomplex und illusionär.
4. Gleichbehandlung ist nicht in jedem Fall ein normativ entscheidender Gesichtspunkt.
5. Basisgüter menschlichen Lebens sind nach Bedürftigkeit und nicht nach Gleichheit zu verteilen.
6. Problem des „selbstverschuldeten Leidens“ wird von der Gleichheitsintuition nicht erfasst.
7. Ungleichheit ist teils attraktiver als Gleichheit (Gedankenexperiment)

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Inegalitarismus

Argumente/Thesen gegen den Egalitarismus

1. Die Herstellung von Gleichheit ist weder ein geeignetes Maß noch ein angemessenes Motiv für Gerechtigkeit.
2. Ungleichheit ist eine allenfalls oberflächliche Beschreibungskategorie für soziale Probleme.
3. Wegen der Hyperkomplexität sozialer Probleme sind vereinheitlichende egalitaristische Theorien unterkomplex und illusionär.
4. Gleichbehandlung ist nicht in jedem Fall ein normativ entscheidender Gesichtspunkt.
5. Basisgüter menschlichen Lebens sind nach Bedürftigkeit und nicht nach Gleichheit zu verteilen.
6. Problem des „selbstverschuldeten Leidens“ wird von der Gleichheitsintuition nicht erfasst.
7. Ungleichheit ist teils attraktiver als Gleichheit (Gedankenexperiment)

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Inegalitarismus

Argumente/Thesen gegen den Egalitarismus

1. Die Herstellung von Gleichheit ist weder ein geeignetes Maß noch ein angemessenes Motiv für Gerechtigkeit.
2. Ungleichheit ist eine allenfalls oberflächliche Beschreibungskategorie für soziale Probleme.
3. Wegen der Hyperkomplexität sozialer Probleme sind vereinheitlichende egalitaristische Theorien unterkomplex und illusionär.
4. Gleichbehandlung ist nicht in jedem Fall ein normativ entscheidender Gesichtspunkt.
5. Basisgüter menschlichen Lebens sind nach Bedürftigkeit und nicht nach Gleichheit zu verteilen.
6. Problem des „selbstverschuldeten Leidens“ wird von der Gleichheitsintuition nicht erfasst.
7. Ungleichheit ist teils attraktiver als Gleichheit (Gedankenexperiment)

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Inegalitarismus

Argumente/Thesen gegen den Egalitarismus

1. Die Herstellung von Gleichheit ist weder ein geeignetes Maß noch ein angemessenes Motiv für Gerechtigkeit.
2. Ungleichheit ist eine allenfalls oberflächliche Beschreibungskategorie für soziale Probleme.
3. Wegen der Hyperkomplexität sozialer Probleme sind vereinheitlichende egalitaristische Theorien unterkomplex und illusionär.
4. Gleichbehandlung ist nicht in jedem Fall ein normativ entscheidender Gesichtspunkt.
5. Basisgüter menschlichen Lebens sind nach Bedürftigkeit und nicht nach Gleichheit zu verteilen.
6. Problem des „selbstverschuldeten Leidens“ wird von der Gleichheitsintuition nicht erfasst.
7. Ungleichheit ist teils attraktiver als Gleichheit (Gedankenexperiment)

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Inegalitarismus

Argumente/Thesen gegen den Egalitarismus

1. Die Herstellung von Gleichheit ist weder ein geeignetes Maß noch ein angemessenes Motiv für Gerechtigkeit.
2. Ungleichheit ist eine allenfalls oberflächliche Beschreibungskategorie für soziale Probleme.
3. Wegen der Hyperkomplexität sozialer Probleme sind vereinheitlichende egalitaristische Theorien unterkomplex und illusionär.
4. Gleichbehandlung ist nicht in jedem Fall ein normativ entscheidender Gesichtspunkt.
5. Basisgüter menschlichen Lebens sind nach Bedürftigkeit und nicht nach Gleichheit zu verteilen.
6. Problem des „selbstverschuldeten Leidens“ wird von der Gleichheitsintuition nicht erfasst.
7. Ungleichheit ist teils attraktiver als Gleichheit (Gedankenexperiment)

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Inegalitarismus

Argumente/Thesen gegen den Egalitarismus

1. Die Herstellung von Gleichheit ist weder ein geeignetes Maß noch ein angemessenes Motiv für Gerechtigkeit.
2. Ungleichheit ist eine allenfalls oberflächliche Beschreibungskategorie für soziale Probleme.
3. Wegen der Hyperkomplexität sozialer Probleme sind vereinheitlichende egalitaristische Theorien unterkomplex und illusionär.
4. Gleichbehandlung ist nicht in jedem Fall ein normativ entscheidender Gesichtspunkt.
5. Basisgüter menschlichen Lebens sind nach Bedürftigkeit und nicht nach Gleichheit zu verteilen.
6. Problem des „selbstverschuldeten Leidens“ wird von der Gleichheitsintuition nicht erfasst.
7. Ungleichheit ist teils attraktiver als Gleichheit (Gedankenexperiment)

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Inegalitarismus

Argumente/Thesen gegen den Egalitarismus

1. Die Herstellung von Gleichheit ist weder ein geeignetes Maß noch ein angemessenes Motiv für Gerechtigkeit.
2. Ungleichheit ist eine allenfalls oberflächliche Beschreibungskategorie für soziale Probleme.
3. Wegen der Hyperkomplexität sozialer Probleme sind vereinheitlichende egalitaristische Theorien unterkomplex und illusionär.
4. Gleichbehandlung ist nicht in jedem Fall ein normativ entscheidender Gesichtspunkt.
5. Basisgüter menschlichen Lebens sind nach Bedürftigkeit und nicht nach Gleichheit zu verteilen.
6. Problem des „selbstverschuldeten Leidens“ wird von der Gleichheitsintuition nicht erfasst.
7. Ungleichheit ist teils attraktiver als Gleichheit (Gedankenexperiment)

2. Der Staat als moralische Anstalt?

3.2 Gleichheit /Gerechtigkeit

Argumente/Thesen gegen den Egalitarismus

Weitere Argumente in der Debatte:

- Egalitaristen verwechseln Gleichheit mit Allgemeinheit!
- Egalitarismus will nur unverdiente Lebensaussichten egalisieren!
- Stigmatisierung: nicht menschliches Mitgefühl sondern herablassendes Mitleid steht als treibende Kraft hinter egalitaristischen Hilfeleistungen!
- Entmündigung: Bürger werden permanent überwacht und müssen sich der Beurteilung anderer unterwerfen!
- Gerechtigkeitskultur zu komplex, um sie allein über Gleichheit zu definieren!
- Verdienstprinzip der Anerkennung hervorragender Leistungen
- Egalitarismus gilt als „Verschiebebahn“ für Ungleichheiten (Walzer 1983)
- Man kann an den „Unfairen Vorteilen“ der natürlichen Ausstattung nichts ändern, ohne die Freiheit der Gesellschaft zu gefährden!



Argumente/Thesen gegen den Egalitarismus

Weitere Argumente in der Debatte:

- Weil die Menschen ungleich sind, folgt gerade aus ihrer Gleichbehandlung die materielle Ungleichheit ihrer Lebenslagen
- Materielle Ungleichheiten sind nur dann ungerecht, wenn sie das Resultat von bewusster Verteilung sind -> Politik der Umverteilung produziert Ungerechtigkeiten.
- Die erzwungene (materielle) Gleichheit wäre auch sinnlos und würde rasch wieder zerstört werden, weil das Vermögen vom Fleiß abhängt
- Thomas Nagel: „Die typischen Nutznießer egalitaristischer Fürsorge sind Dumme, Untalentierte und verbitterte Menschen. Was ist aus den Belangen der politisch Unterdrückten geworden, was ist mit den Ungleichheiten der Rasse, des Geschlechts, der Klasse oder der Kaste geschehen, wo sind die Opfer der nationalistischen Völkermorde, der Sklaverei und der Ethnischen Diskriminierung?“

2. Der Staat als moralische Anstalt?

Aufgabe des Staates als Sozialstaat

Voraussetzung des Sozialstaats: Ethos der Solidarität

Solidarität als natürliche Emotion

Solidarität als Tugendpflicht

Solidarität als Rechtspflicht

Der Staat als Pädagoge?

Erziehung und Bildung als Aufgabe des Staates



19.00 Uhr **Der Staat als Pädagoge?**
Erziehung und Bildung als Aufgabe des Staates

Weil sich der moderne freiheitlich-demokratische Verfassungsstaat darüber definiert, ein friedliches und Freiheitsräume sicherndes Zusammenleben aller zu gewährleisten, bedarf die Demokratie der Bildung ihrer Bürger. Erst dadurch werden diese befähigt, verantwortlich mit anderen zusammenzuleben. Gleichzeitig ist Bildungspolitik eine beliebte ideologische Spielwiese. Wo müssen die Grenzen staatlicher Einflussnahme auf Erziehung liegen, um eine Vielzahl von Meinungen zu ermöglichen?

21.15 Uhr Ende des Veranstaltungstages

3. Der Staat als Pädagoge?

GG Art 7:

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der **Aufsicht des Staates**.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am **Religionsunterricht** zu bestimmen.
- (3) Der **Religionsunterricht** ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von **privaten Schulen** wird gewährleistet. Private Schulen als **Ersatz** für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine **private Volksschule** ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) **Vorschulen** bleiben aufgehoben.

3. Der Staat als Pädagoge?

GG Art 6:

- (1) **Ehe und Familie** stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) **Pflege und Erziehung der Kinder** sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

3. Der Staat als Pädagoge?



Einflussnahmen:

- Lobbyismus
- Pädagogische Strömungen
- Politische Interessen

3. Der Staat als Pädagoge?



**Um der Freiheit willen:
Zur legitimationstheoretischen Rekonstruktion eines originären Erziehungs-
und Bildungsauftrages des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates**

1. Ziele und Aufgaben des am Menschenrechtsethos orientierten modernen Verfassungsstaates

1. Friedenssicherung durch Rechtsetzung: der **Rechtsstaat**
2. Sicherung der Freiheitsrechte: der **freiheitlich-demokratische Staat**
3. Sicherung der Wirklichkeitsbedingungen von Gerechtigkeit:
der **Sozialstaat**
4. Institutionalisierung und Subsidiarität: **Die Grenzen des Staates**

3. Der Staat als Pädagoge?



Um der Freiheit willen:

Zur legitimationstheoretischen Rekonstruktion eines originären Erziehungs- und Bildungsauftrages des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates

2. Die Unverzichtbarkeit von Erziehung und Bildung für die Gestaltung von Freiheitsräumen

- 2.1 Der Mensch als das der Erziehung bedürftige Wesen
- 2.2 Bildung als Ziel der Erziehung
- 2.3 Die Demokratie als die der Bildung der Bürger bedürftige Regierungsform

3. Der Staat als Pädagoge?



Um der Freiheit willen:

Zur legitimationstheoretischen Rekonstruktion eines originären Erziehungs- und Bildungsauftrages des freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaates

3. Die Rechtfertigung des „schulischen“ Erziehungs- und Bildungsauftrages des Staates

1. Schulpflicht als Instrument der sozialen Gerechtigkeit
2. Schulaufsicht und Subsidiarität
3. Schule als Ort der Demokratie

Der Staat als Meinungsagentur?

Die Sanktionierung der öffentlichen Meinung

9.30 Uhr **Der Staat als Meinungsagentur?**
Die Sanktionierung der öffentlichen
Meinung

Der öffentliche Meinungsbildungsprozess ist auf dem Hintergrund der Trennung von Staat und Gesellschaft ein Grundpfeiler demokratischer Entscheidungsfindung. Wie kann es gelingen, dafür faire Rahmenbedingungen zu setzen, ohne extremen Positionen eine Schaubühne zu bereiten? Wo überschreiten Staat und Politik aber auch die Grenze zulässiger Beeinflussung öffentlicher Debatten?

11.00 Uhr Kaffee- und Teepause

Inhalt:

1. Meinungsfreiheit im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat
2. Das aktuelle Problem
3. Die Akteure der Meinungsbildung
4. Die Macht der Diskurse

4. Der Staat als Meinungsagentur?

1. Meinungsfreiheit

- Der moderne freiheitlich-demokratische Rechts- und Sozialstaat ist nicht auf **Wahrheit** und nicht auf **Moral** gebaut, sondern auf rechtlich geregelte Prozeduren der Entscheidungsfindung im Rahmen der Verfassung.
- **Meinungsfreiheit** ist "eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt [...], in gewissem Sinn die **Grundlage jeder Freiheit**" (Bundesverfassungsgericht).
- Meinungsfreiheit als **einer der wichtigsten Maßstäbe für den Zustand eines demokratischen Rechtsstaates.**

4. Der Staat als Meinungsagentur?

1. Meinungsfreiheit

- „Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist als **unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit** in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt. Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend.“
(Bundesverfassungsgericht, Lüth-Urteil 1958)

4. Der Staat als Meinungsagentur?

1. Meinungsfreiheit

- „In einem pluralistisch strukturierten und auf der Konzeption einer freiheitlichen Demokratie beruhenden Staatsgefüge ist jede Meinung, auch die von etwa herrschenden Vorstellungen abweichende, schutzwürdig.“ (Bundesverfassungsgericht, 1972)
- *D.h.: bei dem Begriff der „Meinung“ kann es für den Schutz nicht darauf ankommen, ob es sich um ein **richtiges oder falsches, emotionales oder rational begründetes Werturteil** handelt!*

4. Der Staat als Meinungsagentur?

1. Meinungsfreiheit

GG Art. 5: Meinungs- und Pressefreiheit

(1) **Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung** durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre **Schranken** in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

4. Der Staat als Meinungsagentur?

1. Meinungsfreiheit

- Eines der ersten anerkannten, als **Schutzrecht gegen den Staat** verstandenes **Menschenrechte**, um zu verhindern, dass die **öffentliche Meinungsbildung** und die damit verbundene **Auseinandersetzung mit Regierung und Gesetzgebung** beeinträchtigt oder gar verboten wird.
- Im engem Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit sichert die **Informationsfreiheit** den Zugang zu wichtigen Informationen, ohne die eine kritische Meinungsbildung gar nicht möglich wäre.
- Das **Verbot der Zensur** verhindert die Meinungs- und Informationskontrolle durch staatliche Stellen. Im Unterschied zu einer Diktatur sind der Staatsgewalt in einer Demokratie die Mittel der vorbeugenden Informationskontrolle durch Zensur ausdrücklich verboten.

Gedankenfreiheit

Meinungsfreiheit

Informationsfreiheit

Pressefreiheit

4. Der Staat als Meinungsagentur?

“ Artikel 10 – Freiheit der Meinungsäußerung

1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

2. Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.



EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION

KONVENTION ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN

Artikel 9 EMRK:

Schutz der **Freiheit des Denkens**, insbesondere in weltanschaulichen und politischen Dingen.

Artikel 10 EMRK:

Schutz der **Meinungsfreiheit** als die Freiheit, seine Gedanken laut und öffentlich auszusprechen, verstanden als das subjektive Recht auf freie Rede, auf freie Äußerung und auf die (öffentliche) Verbreitung einer Meinung in Wort, Schrift und Bild sowie allen weiteren verfügbaren Übertragungsmitteln.

4. Der Staat als Meinungsagentur?



Meinungsfreiheit als zentrales Schutzrecht in der Demokratie

1789: „**Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte**“: Meinungsfreiheit als „un des droits les plus précieux de l’Homme“, als eines der kostbarsten Rechte des Menschen.

1948: „**Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**“: Artikel 19 das Recht eines jeden Menschen, seine Meinung zu verbreiten und die Meinungen anderer Menschen zu hören

4. Der Staat als Meinungsagentur?

1. Meinungsfreiheit

Abgrenzungsproblematik

Meinungsäußerung

Äußerung entzieht sich dem **Beweis**

=

Wertung

gilt auch für:

Satire, Comedy, Karikatur,
Werbung

Tatsachenbehauptung

Behauptung ist dem **Beweis** und der Überprüfbarkeit zugänglich (richtig/falsch)

Unwahre Tatsachenbehauptung nicht vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst

Verleumdung
Üble Nachrede

4. Der Staat als Meinungsagentur?

1. Meinungsfreiheit

GG Art. 18

Wer die **Freiheit der Meinungsäußerung**, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung **missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.**

4. Der Staat als Meinungsagentur?

1. Meinungsfreiheit

Grenzen/Schranken der Meinungsfreiheit:

- **Repression**, also **Sanktionen** nach erfolgter Meinungsäußerung, ist meist nur zum Schutze höher- und gleichrangiger anderer Güter erlaubt, aber nur auf der Basis eines ausreichend die Einschränkung detaillierenden rechtmäßig verabschiedeten Gesetzes.
- Allgemein verbreitete **Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit** :
 - der Schutz der persönlichen Ehre gegen Beleidigung oder Verleumdung,
 - die Weitergabe als geheim klassifizierter Informationen,
 - die übermäßige Kritik an eigenen oder ausländischen höchsten Staatsvertretern wie Staatsoberhaupt, Gerichten oder manchmal selbst einfachen Beamten,
 - die Grenzen der Sittlichkeit und des Jugendschutzes,[2]
 - die Grenze der öffentlichen Sicherheit (in den USA rechtshistorisch häufig angeführtes Verbot des missbräuchlichen Ausrufes „Feuer“ in einem Theater)
 - der unlautere Wettbewerb durch Diskreditierung der Ware oder Dienstleistung eines Konkurrenten.
 - die nichtautorisierte Weitergabe urheberrechtlich geschützter Informationen

4. Der Staat als Meinungsagentur?

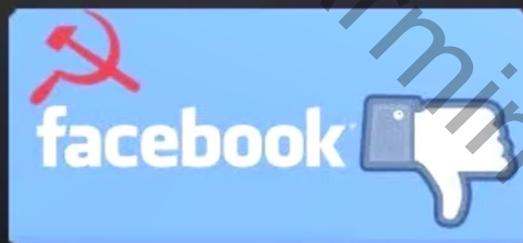
2. Das aktuelle Problem



4. Der Staat als Meinungsagentur?

2. Das aktuelle Problem

Facebook sperrt nun auch
Michael Mannheimer



Linke Gesinnungsdiktatur hat sämtliche
gesellschaftlichen Bereiche ergriffen

**Der Staat als
„big brother“?**

4. Der Staat als Meinungsagentur?

NETZWERKDURCHSETZUNGSGESETZ

Frontalangriff von Heiko Maas auf die Meinungsfreiheit korrigieren



VON JOACHIM STEINHÖFEL

AUTOR FOLGEN

Fr, 20. Oktober 2017

Seit 1. Oktober gilt das von Heiko Maas (SPD) durch den Bundestag gepeitschte Netzwerkdurchsetzungsgesetz. Was angeblich gegen „Hass und Hetze“ im Internet helfen soll, ist nach Meinung von Experten europarechts-, völkerrechts- und verfassungswidrig.



© John MacDongall/AFP/Getty Images)

4. Der Staat als Meinungsagentur?

2. Das aktuelle Problem



2. Das aktuelle Problem



Meinungsfreiheit für Deutsche das höchste Gut

Anteil der Befragten, für die das jeweilige Recht zu den wichtigsten zählt



Quelle: YouGov



Welche Freiheit ist Ihnen am wichtigsten?

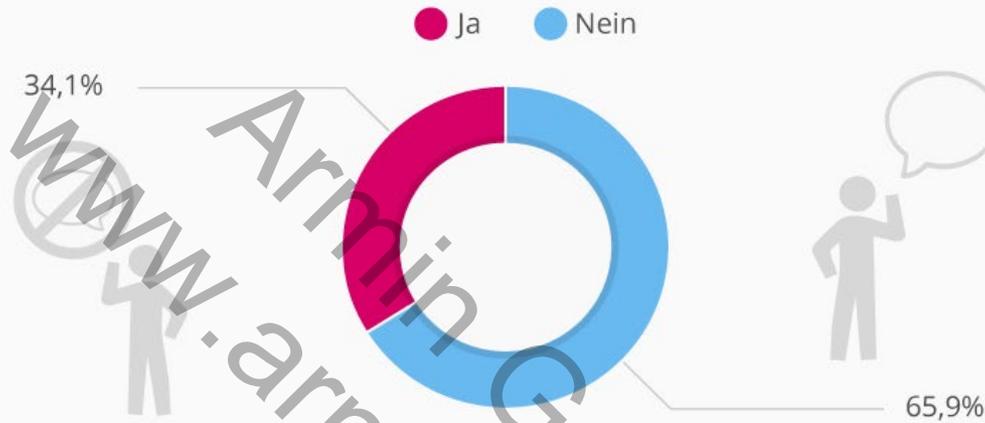


Quelle
Barclaycard
© Statista 2017

Weitere Informationen:
rheingold; Februar bis Juni 2017; n=1.023 deutsche
Internetnutzer; 18-65 Jahre

Wie junge Deutsche über die Meinungsfreiheit denken

Fühlst Du Dich in Deiner Meinungsfreiheit eingeschränkt?



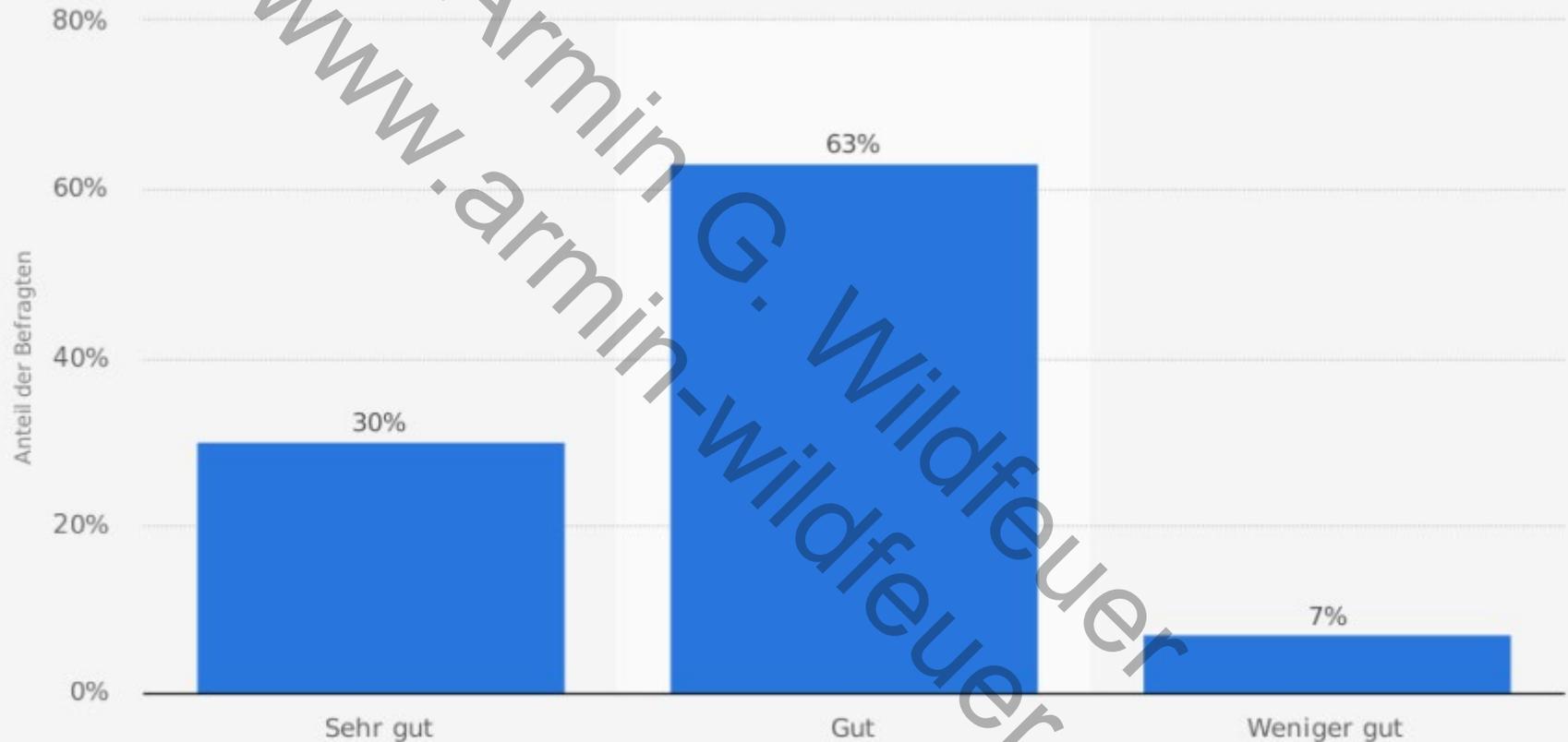
Wer schränkt in Deutschland Deiner Meinung nach die Meinungsfreiheit ein?



* Befragte: 1.002 Personen zwischen 14-35 Jährigen,
Befragung am 11.04.2016

Quellen: Statista/Appinio

Wie gut ist Ihrer Meinung nach in Deutschland die Pressefreiheit verwirklicht, also dass die Presse frei und ohne Einschränkungen berichten kann?



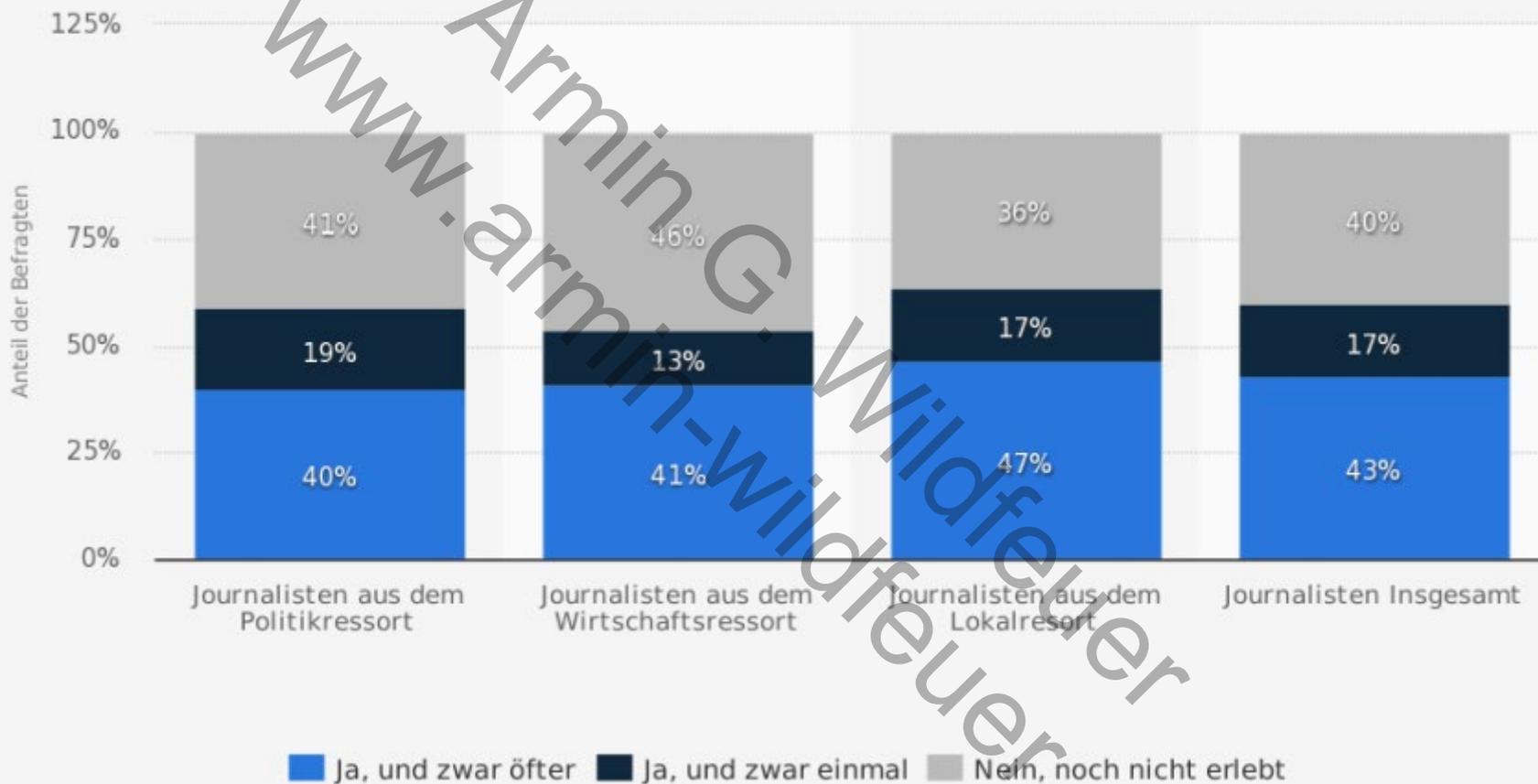
Quelle

Stiftung der Presse; IfD Allensbach
© Statista 2017

Weitere Informationen:

IfD Allensbach; März und April 2014; 432 Zeitungsjournalisten aus den Ressorts Politik, Wirtschaft und Lokales

Haben Sie persönlich schon einmal oder öfter Eingriffe in die Pressefreiheit erlebt, oder haben Sie Eingriffe in die Pressefreiheit persönlich noch nicht erlebt?



Quelle
Stiftervereinigung der Presse; IfD Allensbach
© Statista 2017

Weitere Informationen:
Deutschland; IfD Allensbach; März und April 2014; 432
Zeitungsjournalisten aus den Ressorts Politik, Wirtschaft und
Lokales

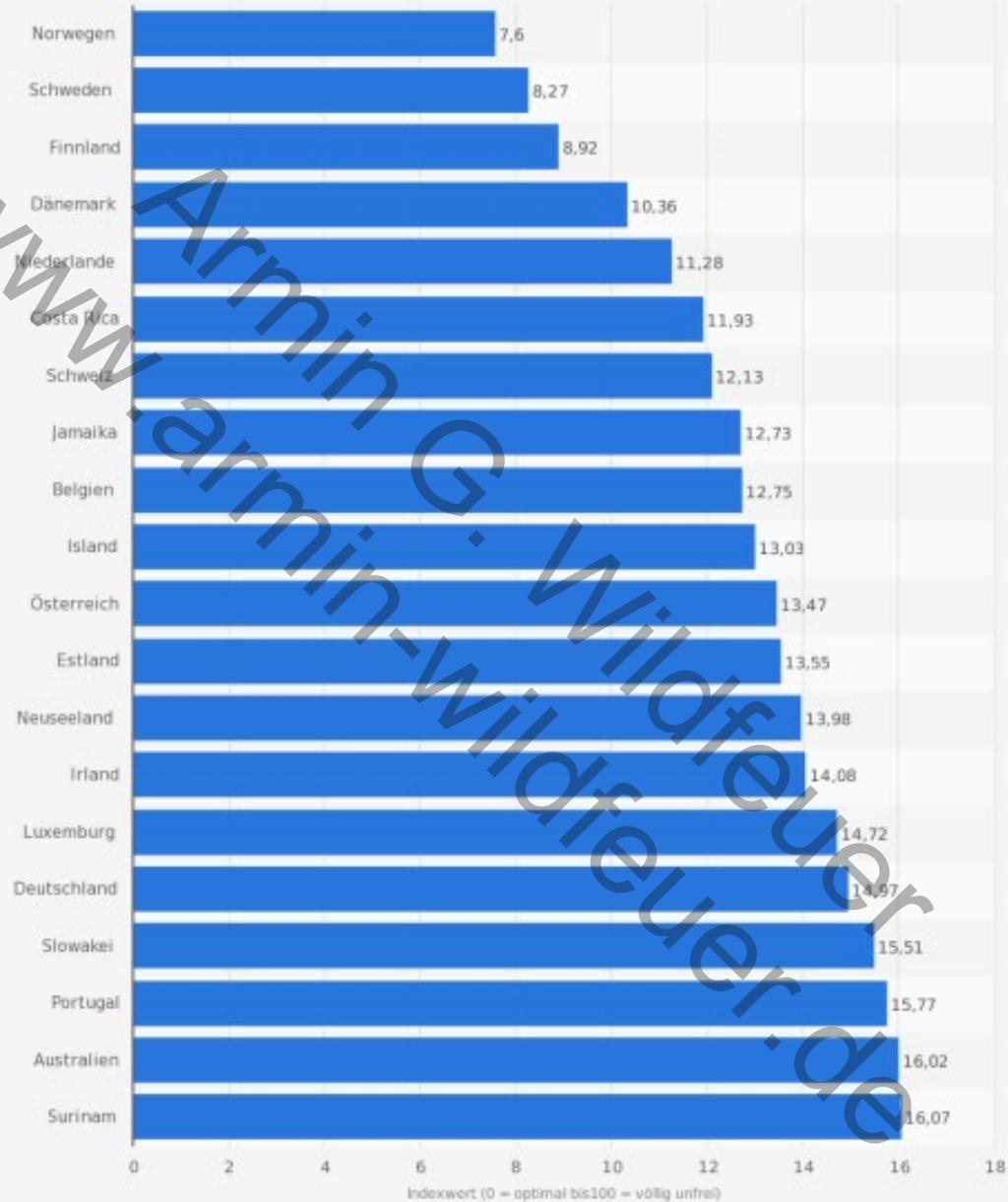
Anzahl der beim deutschen Presserat eingegangenen und behandelten Beschwerden in den Jahren 2005 bis 2016



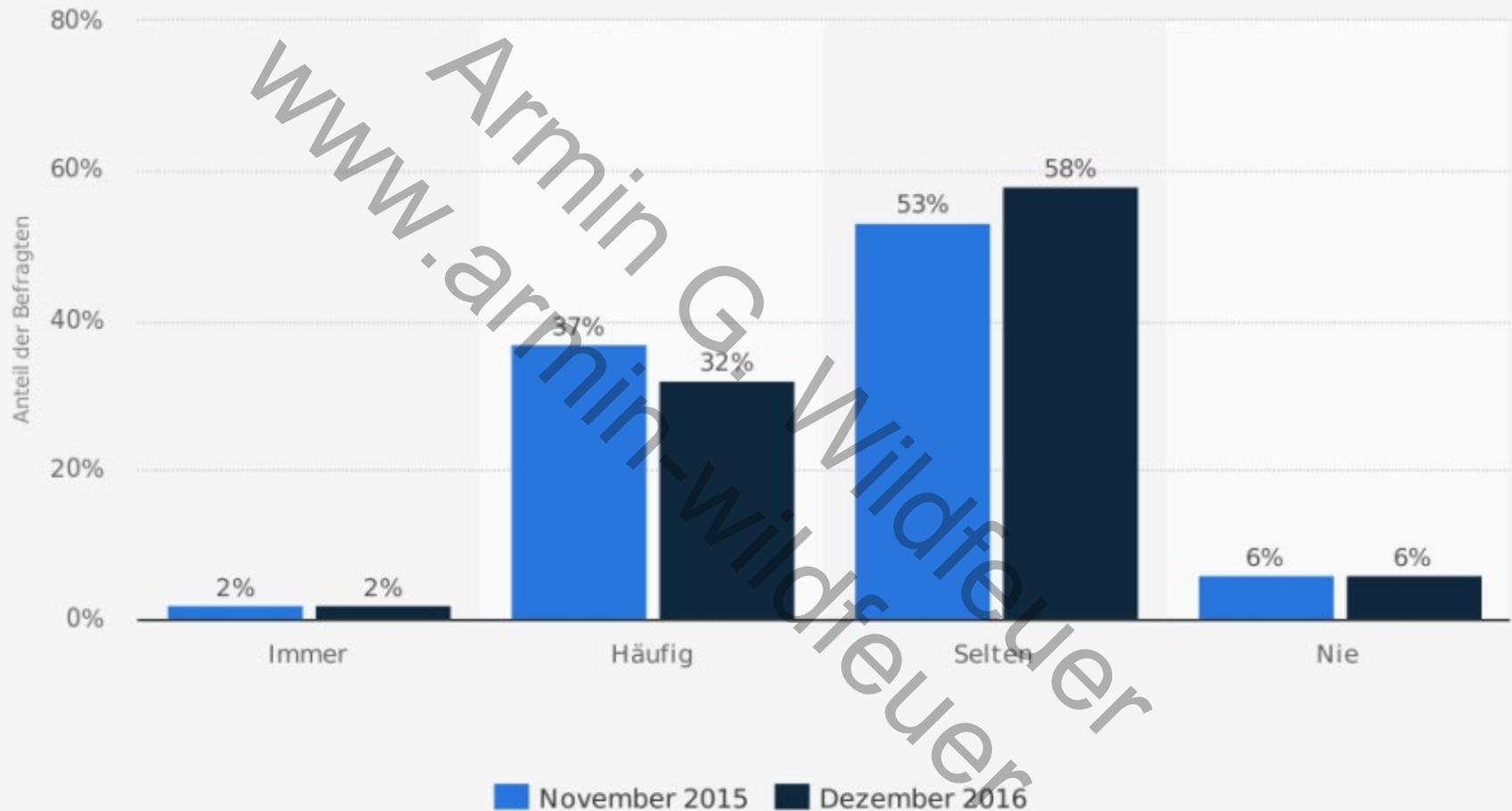
Quelle
Deutscher Presserat
© Statista 2017

Weitere Informationen:
Deutschland

Die 20 Länder mit der höchsten Pressefreiheit weltweit gemäß Rangliste der Pressefreiheit 2017



Glauben Sie dass in deutschen Medien gelogen, also absichtlich die Unwahrheit gesagt wird? Würden Sie sagen...?



Quelle:
WDR
© Statista 2017

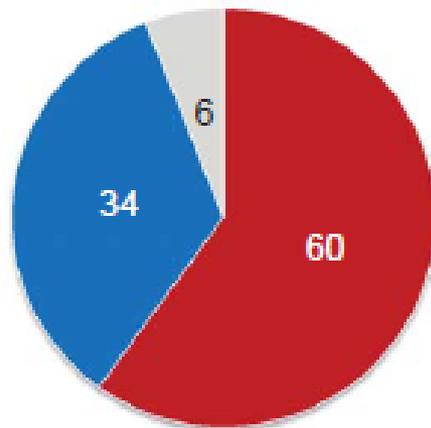
Weitere Informationen:
Deutschland; Infratest dimap; 14.12.2016 bis 17.12.2016; 1.000
Befragte; ab 18 Jahre

Gelenkte Medien? Von wem?

Haben Sie den Eindruck dass den Nachrichtenmedien vorgegeben wird, worüber oder auf welche Art sie berichten sollen?
Und wer macht Ihrer Meinung nach diese Vorgaben?

Nur ein Drittel der Befragten hält die Berichterstattung der deutschen Nachrichtenmedien für wirklich unabhängig. Die anderen glauben an eine Einflussnahme von Regierung, Wirtschaft und Parteien.

Angaben in %

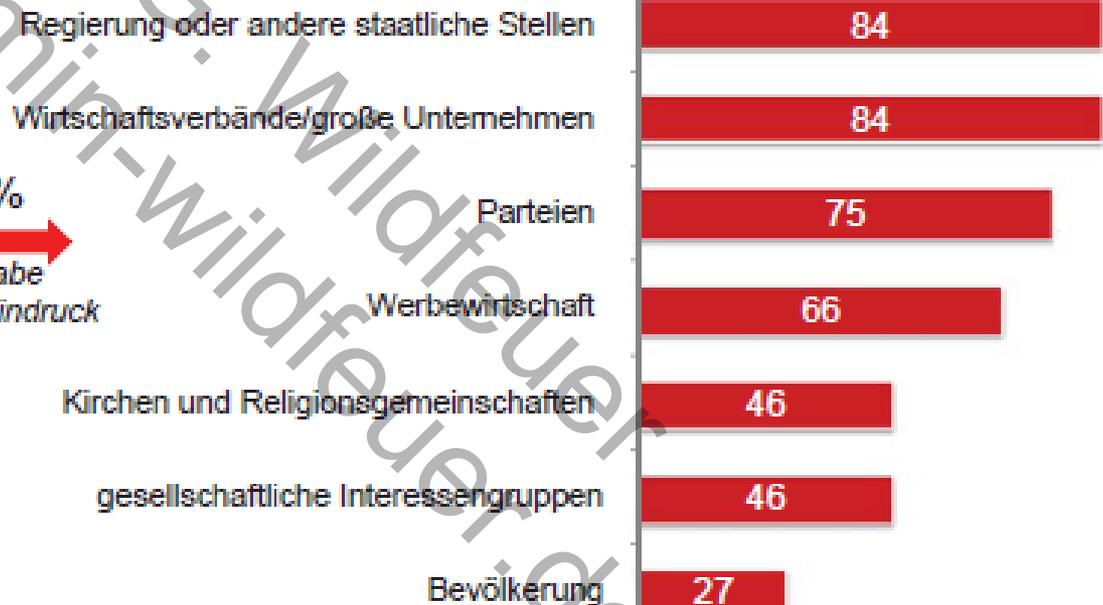


■ ja ■ nein ■ weiß nicht/keine Angabe

60%
→
ja, habe diesen Eindruck

Wer macht Vorgaben?

Angaben in %



qualitative Studie
nicht repräsentativ

Hindernisse für unabhängige Berichterstattung

Ergebnisse aus der qualitativen Untersuchung

Alle meinen, die Kräfte hinter der Glaubwürdigkeitsdebatte zu kennen:
Die Berichterstattung unterliegt zahlreichen Einflüssen.

Wirtschaftliche Zwänge
Privatsender und Verlage brauchen Aufmerksamkeit, Einschaltquoten, Leser

Lobbyismus der Großindustrie
Werbekunden! Machen PR, wollen gut dastehen, Skandale vermeiden

Staatsraison, politisches Kalkül
Regierung will ihre Ziele durchsetzen, v.a. mit dem öff.-rechtl. Rundfunk; Konsens schaffen; Ruhe im Land

„Wer weiß, ob Journalisten nicht manchmal einen kleinen Maulkorb verpasst bekommen von unserer Regierung.“ (ml)

**Berechtigte Zweifel:
Ganz frei und unabhängig ist Berichterstattung nicht**

Abhängigkeit von einigen wenigen Nachrichtenagenturen
Alle schöpfen aus den gleichen Quellen

Parteinähe, Haltung
Hat Tradition bei Printmedien, kennt man und kann damit umgehen – beim Rundfunk weniger klar

Beispiel für Staatsraison: Berichterstattung Flüchtlingskrise

Ergebnisse aus der qualitativen Untersuchung zu Einflüssen auf die Berichterstattung der Nachrichtenmedien



Pro Flüchtlinge:
Offizielle Haltung der
Bundesregierung – spiegelt sich in
der Berichterstattung wider



Foto: dpa

Handfeste Probleme verschweigen

„Hier in Nürnberg sind schlimme Sachen passiert, die nicht in die Presse kommen, damit die Leute nicht noch mehr gegen Flüchtlinge sind.“ (mr, tl)

Hat Gründe: Verantwortung der Medien

„Ein Grenzgang. Bestimmt nicht einfach zu entscheiden, was berichten und was lieber nicht, damit es nicht eskaliert und gefährlich wird.“ (tl)

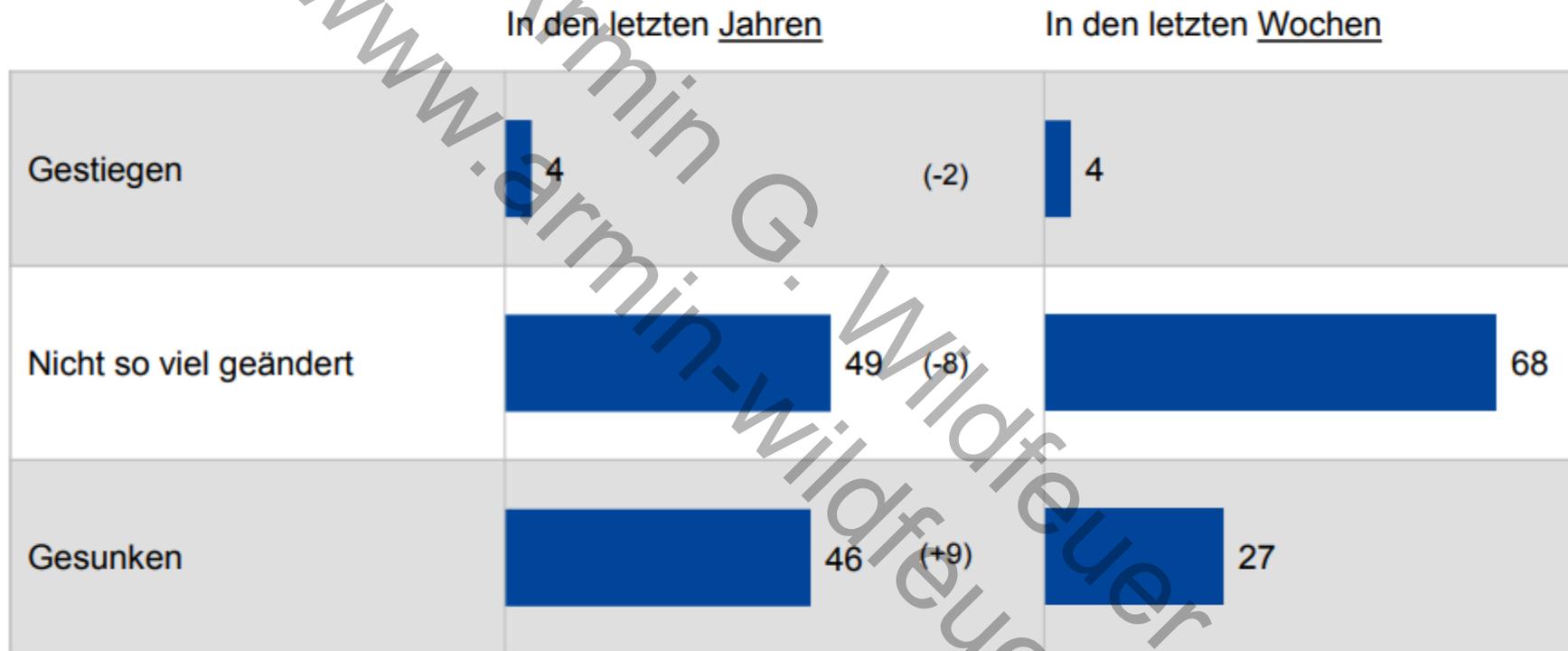
Geschönte Wahrheit, „bewusste Lüge“

„Alles pro Regierung, alles gleichgeschaltet. Es wird alles verdreht, damit die Wähler ruhig halten. Kosten und Kriminalität der Flüchtlinge sind kein Thema.“
(tr, Pegida-nah)

Selbstzensur, Schere im Kopf

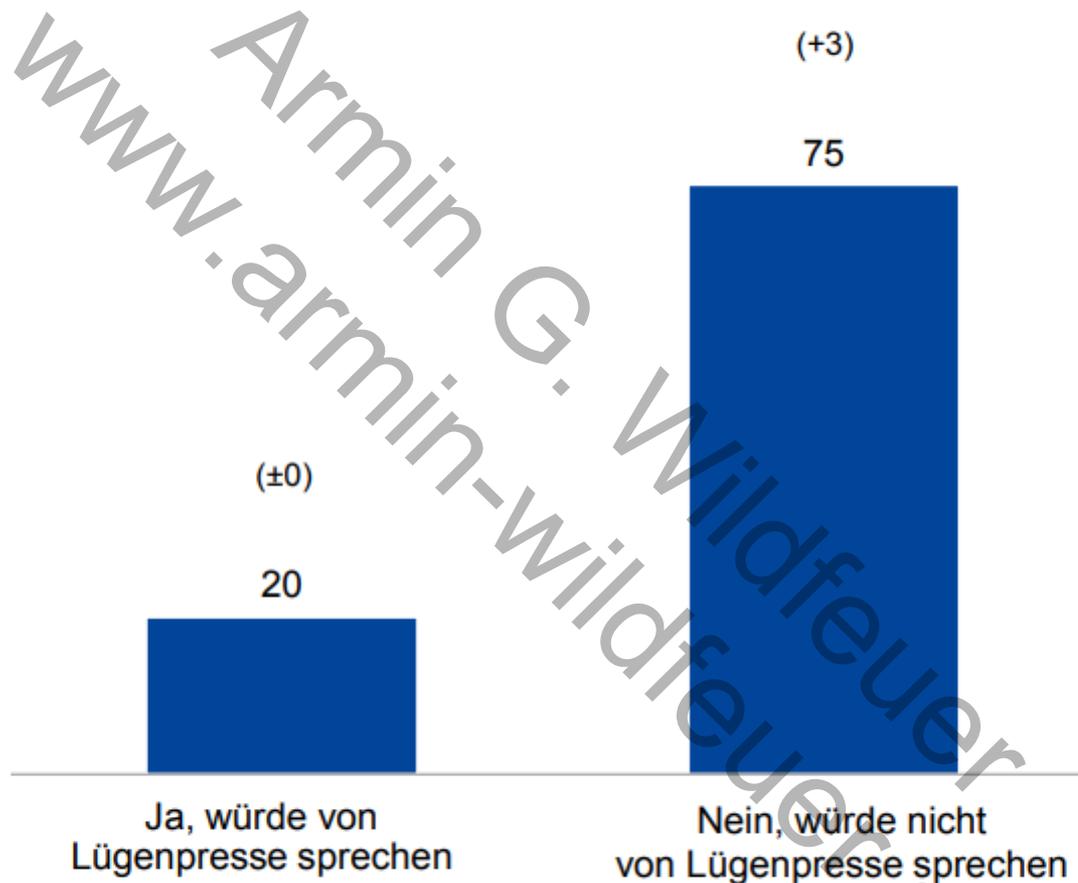
„Keiner will sich die Finger verbrennen oder in der rechten Ecke landen, weil er vielleicht eine andere Meinung hat.“ (ml, tr)

Vertrauen in die Medien in Deutschland



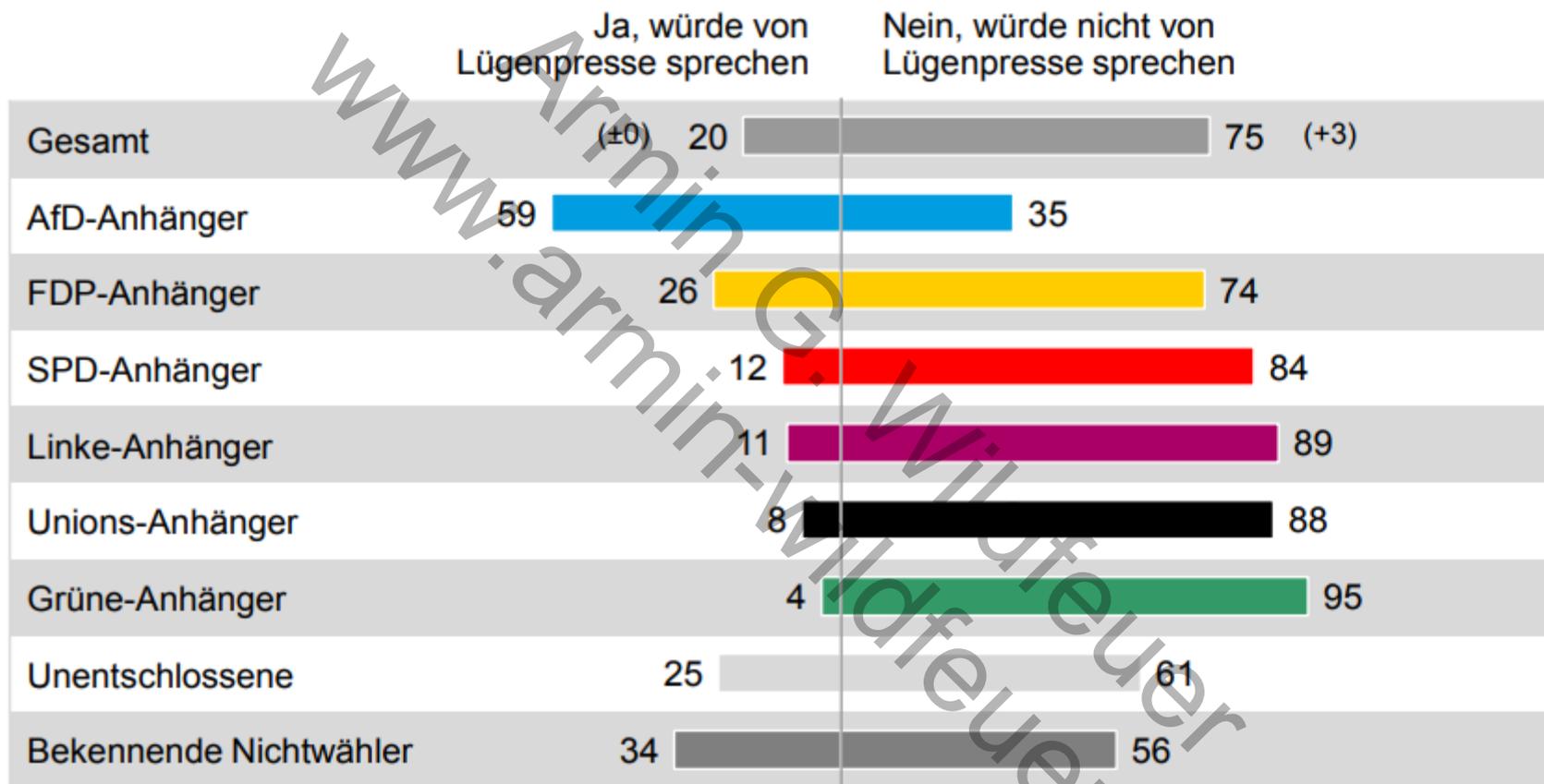
Frage: Wenn Sie an die Medien in Deutschland denken. Ist da Ihr Vertrauen in den letzten Jahren gestiegen, gesunken oder hat sich da nicht so viel geändert? Und wie ist das, wenn Sie an die letzten Wochen denken? Ist da Ihr Vertrauen in die Medien gestiegen, gesunken oder hat sich da nicht so viel geändert?

Vorwurf der „Lügenpresse“ gegenüber den Medien in Deutschland



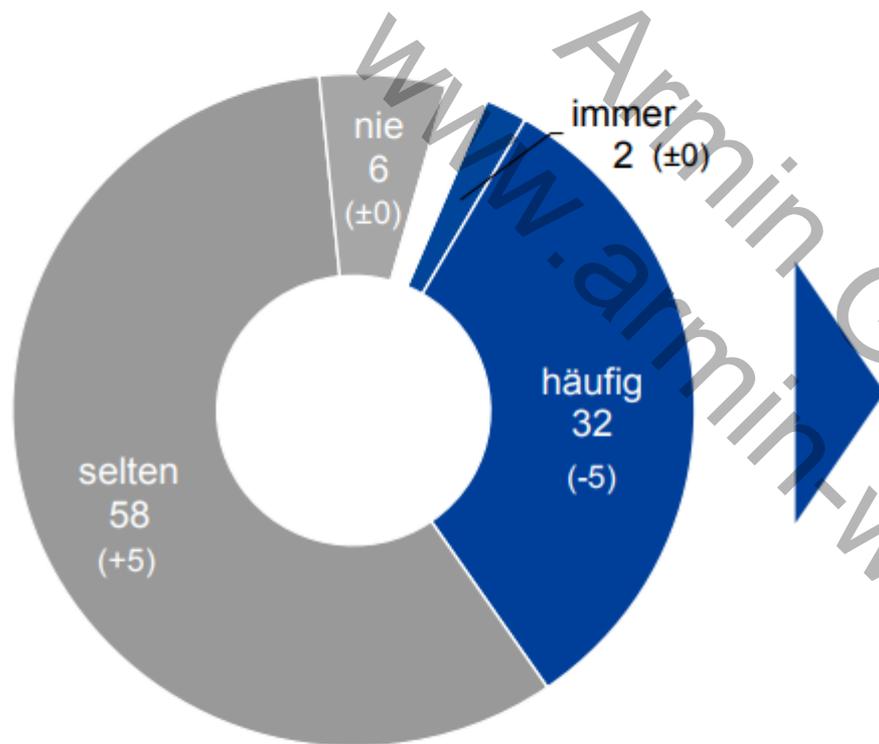
Frage: Im Zusammenhang mit den Protesten der Pegida-Bewegung wurde häufiger der Begriff Lügenpresse verwendet. Wenn Sie an Zeitungen, Radio und Fernsehen in Deutschland denken, würden Sie persönlich dann von Lügenpresse sprechen oder nicht?

Vorwurf der „Lügenpresse“ gegenüber den Medien in Deutschland



Frage: Im Zusammenhang mit den Protesten der Pegida-Bewegung wurde häufiger der Begriff Lügenpresse verwendet. Wenn Sie an Zeitungen, Radio und Fernsehen in Deutschland denken, würden Sie persönlich dann von Lügenpresse sprechen oder nicht?

Lügen in deutschen Medien?



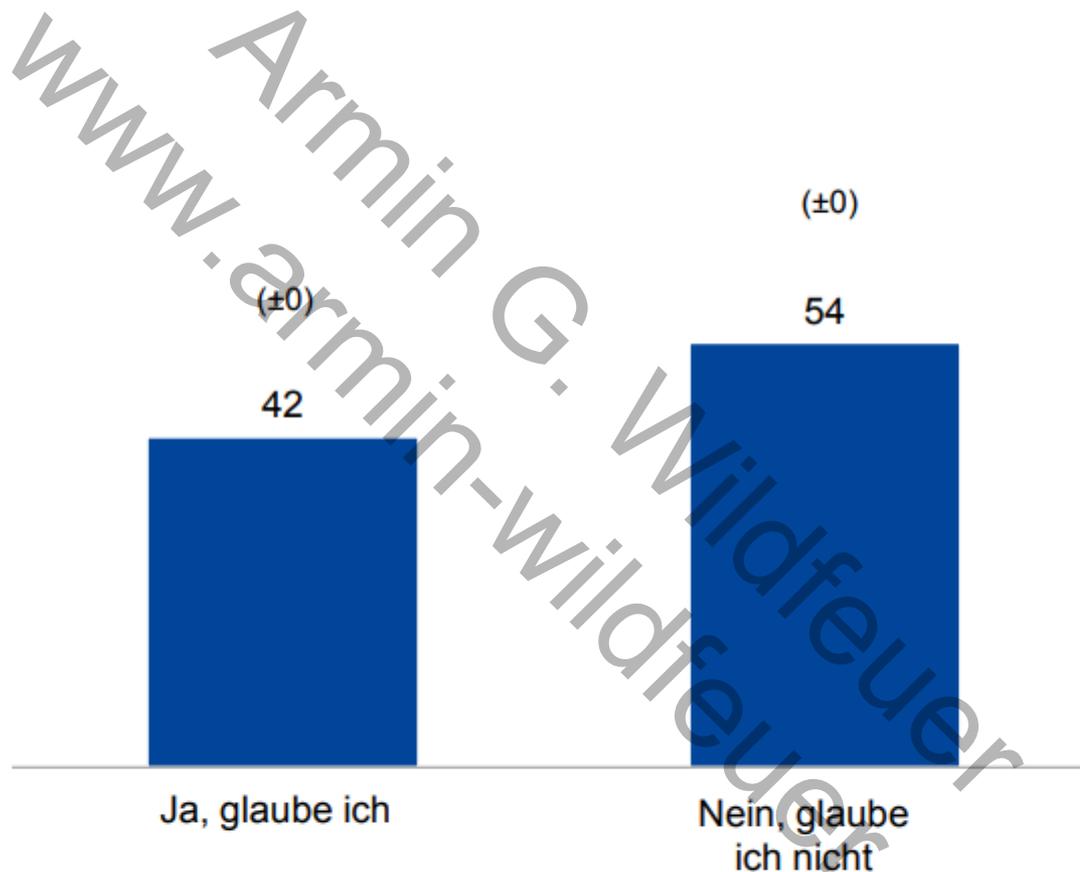
Trifft zu auf...

Öffentlich-rechtliches Fernsehen	31
Boulevardpresse	28
Privates Radio oder Fernsehen	23
Tageszeitungen	16
Soziale Medien und Netzwerke im Besonderen	13
Internet im Allgemeinen	11
Öffentlich-rechtliches Radio	7
spontan: auf alle	12

Frage: Glauben Sie dass in deutschen Medien gelogen, also absichtlich die Unwahrheit gesagt wird? Würden Sie sagen...?

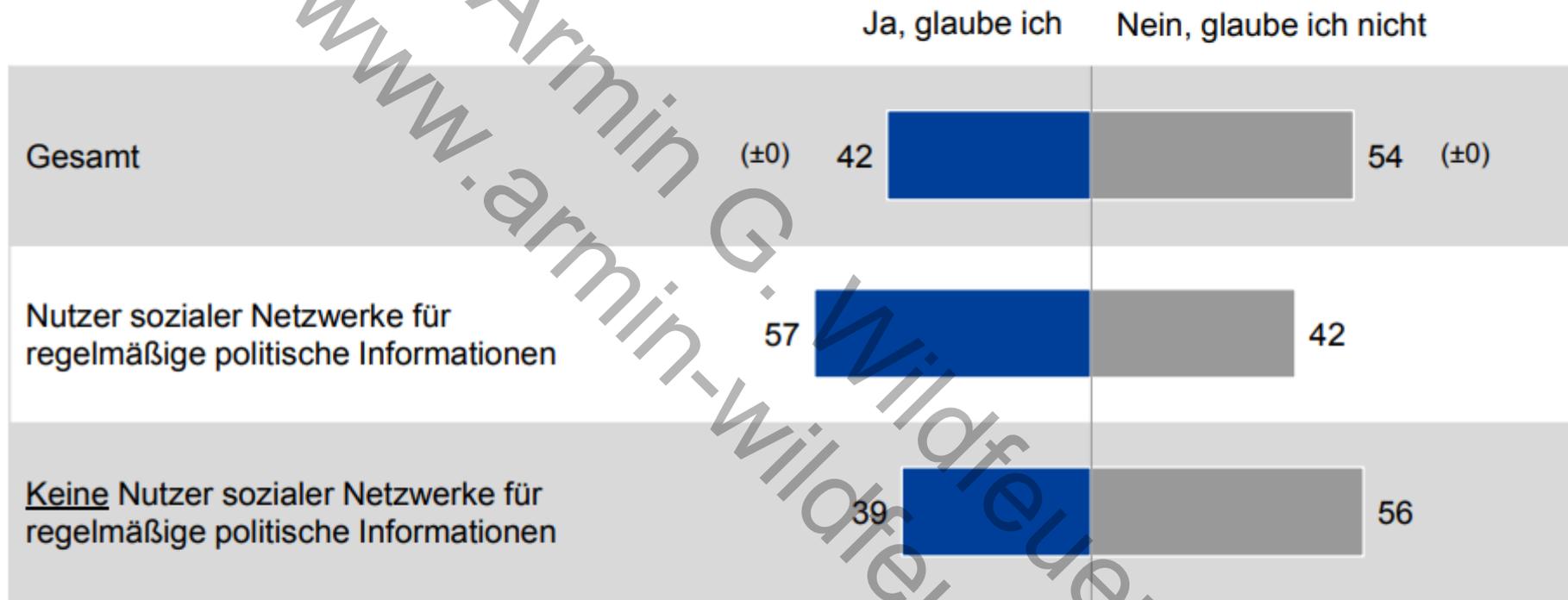
FILTER „immer/häufig“ laut Vorfrage: Auf welche Medien trifft dies am ehesten zu? (Max. zwei Nennungen möglich)

Vorgaben der Politik für die Berichterstattung der Medien?



Frage: Und glauben Sie, dass den deutschen Medien von Staat und Regierung vorgegeben wird, worüber sie berichten sollen?

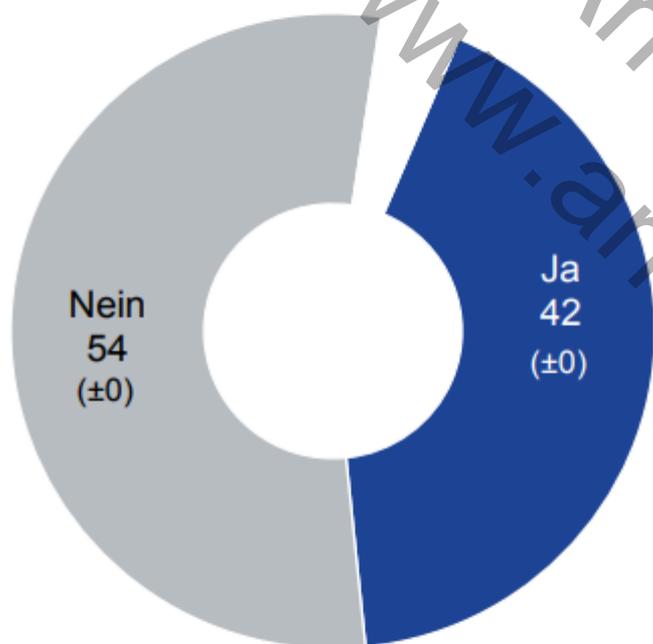
Vorgaben der Politik für die Berichterstattung der Medien?



Frage: Und glauben Sie, dass den deutschen Medien von Staat und Regierung vorgegeben wird, worüber sie berichten sollen?

Vorgaben der Politik für die Berichterstattung der Medien?

Gibt es Vorgaben der Politik für die Berichterstattung der Medien?



Betroffene Medien:

Fernsehen allgemein	25
Zeitungen / Zeitschriften / Magazine	23
alle	13
ARD und ZDF / öffentlich-rechtliche Fernsehsender	12
Öffentlich-rechtlicher Rundfunk	10
Boulevard (auch Springer, Bild)	7
Internet allgemein	6
Radio allgemein	5
private Fernsehsender	4
Social Media	2
Privater Rundfunk / private Sender (TV und Radio)	2
Sonstiges	1
Weiß nicht	15

Frage: Und glauben Sie, dass den deutschen Medien von Staat und Regierung vorgegeben wird, worüber sie berichten sollen?

FILTER „Ja“ It.Vorfrage: Und welche Medien sind Ihrer Meinung davon besonders betroffen? (Mehrfachnennungen möglich)

Öffentliche Meinung

Staat (Verfassung, Recht)

Politik

Gesellschaft

Bürger

Die „Macht der Diskurse“ (M. Foucault)

ein
„Sensus der
Herzen als der
Argumente“
(Habermas)

=
die im
Bewusstsein
der
Allgemeinheit
vorherrschenden
Urteile zu
Sachverhalten

- „Nichts erscheint erstaunlicher als die Leichtigkeit, mit der die Vielen von den Wenigen regiert werden... Wenn wir untersuchen, wodurch dieses Wunder bewirkt wird, finden wir, dass... die Regierenden sich auf nichts anderes stützen können als auf Meinung.“ (**David Hume**)
- Es „vollzieht sich die Bildung der öffentlichen Meinung in einem vielfältig strukturierten Prozess, in dem die Gewichtigkeit der Meinungen und damit auch die Macht über die öffentliche Meinung sehr unterschiedlich verteilt ist.“ (**Reinhold Zippelius**)
- Konformitätsdruck („political correctness“)
- Wer dagegen verstößt, hat zwar „kein Ketzergericht zu fürchten, aber er ist allen möglichen Verdrießlichkeiten und täglichen Verfolgungen ausgesetzt. Die politische Laufbahn ist ihm verschlossen“ (**Alexis de Tocqueville**)

- „Wer die öffentliche Meinung nicht zu verachten versteht, wird es nie zu Großem bringen.“ (**Georg Wilhelm Friedrich Hegel**)
- „Es gibt keine allgemein akzeptierte Definition für öffentliche Meinung. Dennoch nimmt der Gebrauch dieses Begriffs immer mehr zu [...]. Versuche, den Begriff präzise zu definieren, haben zu solchen frustrierenden Feststellungen geführt wie: Öffentliche Meinung ist keine Bezeichnung für irgend etwas, sondern eine Klassifizierung für mehrere Irgend-etwas.“ (**Walter Phillips Davison**).
- „Ferdinand Tönnies hat aufgedeckt, dass die öffentliche Meinung in gesellschaftlichen Strukturbeziehungen jener regulierenden Kraft entspricht, die in gemeinschaftlichen Lebenszusammenhängen die Religion wahrnimmt. [...] Die Öffentliche Meinung ist die Religion der Neuzeit.“ (**Alexander Deichsel**)
- „Die öffentliche Meinung ist eine Ansicht, der es an Einsicht mangelt.“ (**Arthur Schopenhauer**)

4. Der Staat als Meinungsagentur?

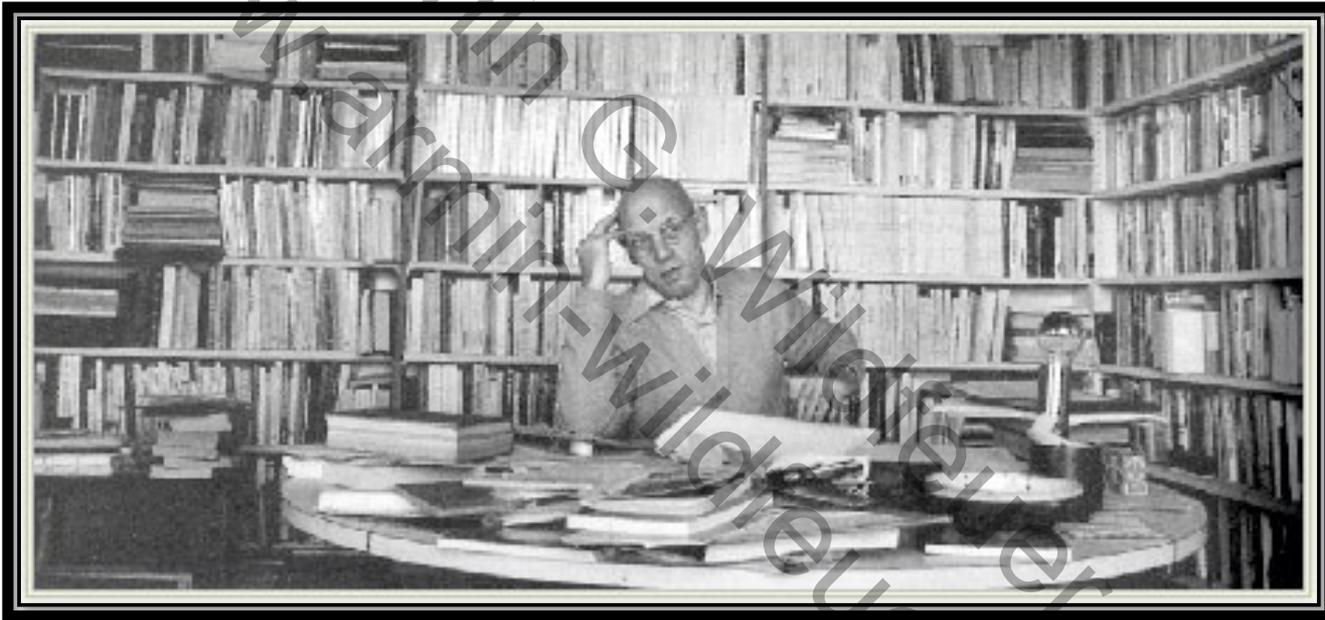
3. Die „Macht der Diskurse“

- Schweigespirale
- Gegenöffentlichkeit
- Herrschende Meinung, Mindermeinung, Meinungsvielfalt
- Multiplikator
- Populismus
- Propaganda, Demagogie, Werbung
- vox populi vox dei

4. Der Staat als Meinungsagentur?

Michel Foucault

(1926-1984)



1970-1984

Inhaber des Lehrstuhls für die *Geschichte der Denksysteme* am Collège de France in Paris.

4. [„Diskurs“ und „Macht“

- **Wirklichkeit stellt sich in Diskursen her:** Alles, was über die Wirklichkeit gewusst wird und über sie gesagt werden kann, nimmt die Gestalt von Diskursen an.
- Diskurse sind Teil der **Praktiken der Macht:**
 - „Diskursivierung“ ist geradezu die primäre Strategie der Macht.
 - „Der Diskurs befördert und produziert Macht; er verstärkt sie, aber er unterminiert sie auch, er setzt sie aufs Spiel, macht sie zerbrechlich und aufhaltsam.“ (1976, 122)
 - Macht geht nicht von einem klar definierten Machthaber aus und richtet sich gegen ein ebenso klar definiertes Objekt der Machtausübung.
- Es gibt herrschenden Diskurse und ausgeschlossene „Gegen-Diskurse“

8. DIE ORDNUNG DES DISKURSES

1. Der Staat als Meinungsbegleiter.

Drei Klassen von Kontrollprozeduren von Diskursen:

- 1. Ausschließungssysteme,**
die von ‚außen‘ wirken und den Diskurs in seinem „Zusammenspiel mit der Macht und dem Begehren“ betreffen, also seine Kräfte zu kontrollieren suchen.
- 2. Interne Prozeduren,**
mit denen Diskurse sich selbst durch „Klassifikations-, Anordnungs-, [und] Verteilungsprinzipien“ kontrollieren, um die Zufälligkeit von Ereignissen zu „bändigen“, ihre Entstehung und ihren Inhalt beherrschbar zu machen.
- 3. Die Verknappung der sprechenden Subjekte,**
die über Bedingungen für die Teilnahme an Diskursen, und an Regeln, denen der spezielle Diskurs unterliegt, gebunden ist.

8. DIE ORDNUNG DES DISKURSES

1. Ausschließungssysteme

- **Das Verbot**
- Die Unterscheidung von Wahnsinn und Vernunft
- Der Wille zur Wahrheit

Das Verbot

Drei Arten von Verboten:

„Man weiß, dass man nicht das Recht hat, alles zu sagen, dass man nicht bei jeder Gelegenheit von allem sprechen kann, dass schließlich nicht jeder beliebige über alles beliebige reden kann.“

Er nennt diese drei Grundformen:

- “Tabu des Gegenstandes“,
- “Ritual der Umstände“
- „bevorzugtes oder ausschließliches Recht des sprechenden Subjekts“.



8. DIE ORDNUNG DES DISKURSES

3. Verknappung der sprechenden Subjekte

- **Das Ritual**
- Die Diskursgesellschaften
- Die Doktrin
- Die gesellschaftliche Aneignung der Diskurse

Das Ritual

- Das Ritual beschränkt den Zugang zu Diskursen über **drei Instrumente**:
 - die Qualifikation
 - das Zeichensystem
 - die Grenzen der Bedeutung, die eine innerhalb eines Rituals gemachte Äußerung hat.
- Unter diesen Bedingungen ist **keine voraussetzungslose Teilhabe am Diskurs** möglich und Akteure oder Gruppen von Akteuren werden ausgeschlossen.





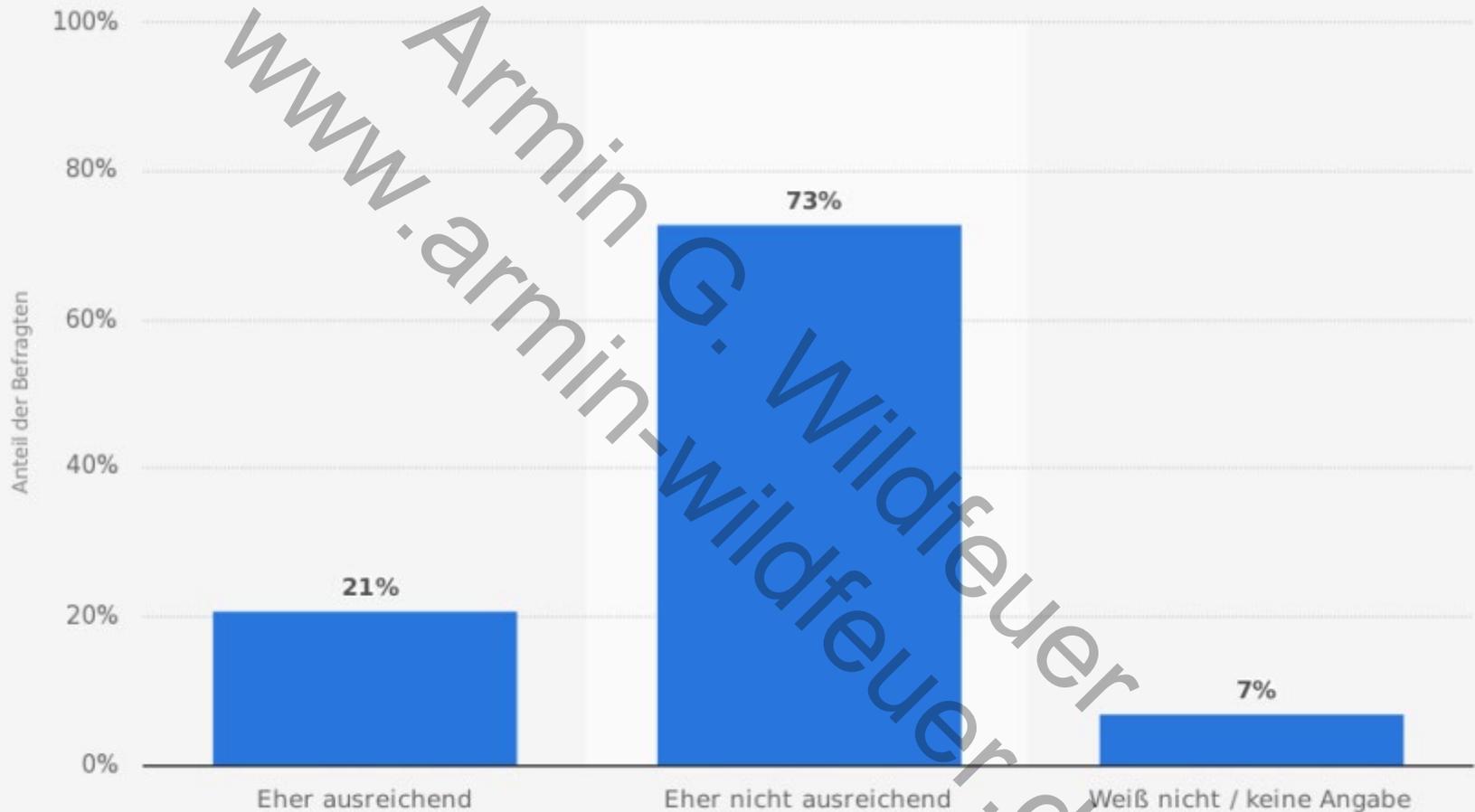
11.30 Uhr **Der Staat als barmherziger Samariter?**
Die Debatte um offene Grenzen

In der derzeitigen Debatte um Asyl, Flucht, Zu- und Einwanderung spielt der Ruf nach Barmherzigkeit eine gewichtige Rolle. Dies mündet gesinnungsethisch in der Forderung nach offenen Grenzen. Kann der Staat aber „barmherzig“ sein? Sollte sich politisches und staatliches Handeln nicht vielmehr aufgrund von Regeln der Gerechtigkeit vollziehen?

13.00 Uhr Mittagessen

14.00 Uhr Ende der Veranstaltung

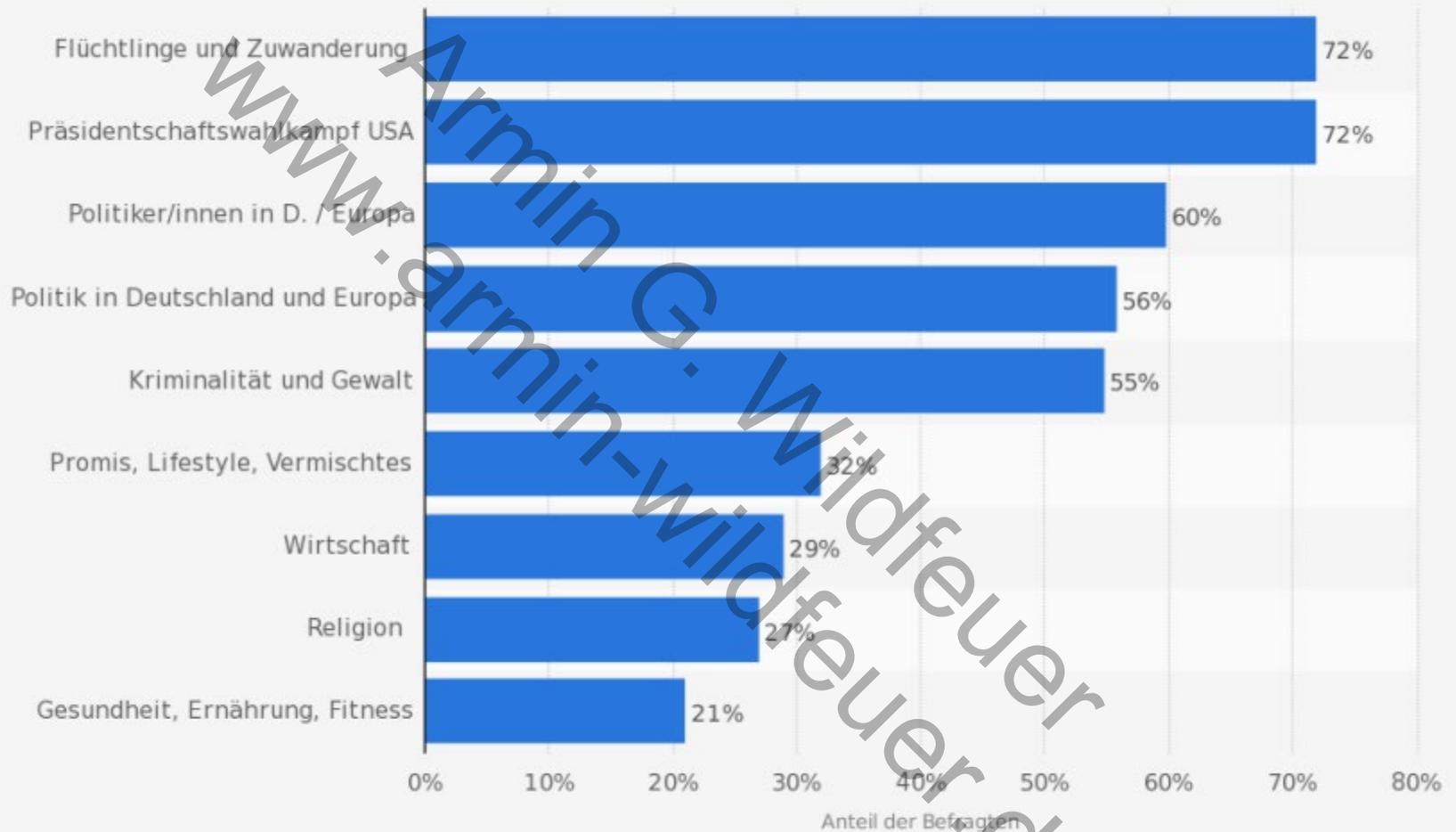
Werden Ihrer Meinung nach bei der Berichterstattung über Flüchtlinge und Integration wissenschaftliche Erkenntnisse eher ausreichend oder eher nicht ausreichend berücksichtigt?*



Quelle
Wissenschaft im Dialog
© Statista 2017

Weitere Informationen:
Deutschland; TNS Emnid; 19.05.2016 bis 20.05.2016; 1.006
Befragte; ab 14 Jahre; Deutschsprachige Wohnbevölkerung in
Privathaushalten

Zu welchen Themen sind Ihnen in den vergangenen 12 Monaten Falschmeldungen aufgefallen?



Quelle
Bitkom
© Statista 2017

Weitere Informationen:

Deutschland; Bitkom Research; Januar 2017; n = 680 Befragte, denen Fake News aufgefallen sind; ab 14 Jahre; Top 8-Antworten

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

1. Begriffliche Unterscheidungen

Asyl

Negatives Asylrecht

- „politische Asylrecht“
- **Nur eingeschränkte Gewährung:** als Recht des Menschen, es in anderen Ländern zu suchen. Art. 14 verpflichtet keinen Staat, politisch Verfolgten auch tatsächlich Asyl zu gewähren (Damit spricht Artikel 14 das Asylrecht nur in der Form an, in der die Staaten bereit sind es zu gewähren. Grund 1948: Souveränität der Staaten)
- 1951: Drei Jahre später akzeptierten die Staaten bei Verabschiedung der **Genfer Flüchtlingskonvention** das Verbot, Flüchtlinge in den Verfolgungsstaat zurück zu schicken.
- **Schranken des Asylrechts:** Das Asylrecht besteht nur für politische Flüchtlinge, die nicht gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen haben, es gilt also etwa nicht für Kriegsverbrecher.

“

Artikel 14

(1) Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

(2) Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Asylrecht in Deutschland

Positives
Asylrecht

- **1929** (Deutsches Auslieferungsgesetz):
untersagt Auslieferung bei definierten politischen Umständen von Straftaten.
- **1932** (preußische Ausländer-Polizeiverordnung):
genereller Schutz politischer Flüchtlinge vor Ausweisung oder Zurückweisung an der Grenze (positives individuelles Recht auf Asyl).

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

1. Begriffliche Unterscheidungen

Asylrecht in Deutschland

positives
Asylrecht

➤ 1949 Politisches Asylrecht im GG:

- Erster Entwurf: sollte nur für Deutsche gelten, die wegen „Eintretens für Freiheit, Demokratie, soziale Gerechtigkeit oder Weltfrieden“ im Ausland verfolgt werden
- Der Redaktionsausschuss sah ein Asylrecht für alle politischen Flüchtlinge der Welt als „zu weitgehend“ an, weil es ihm zufolge gegenüber diesen „möglicherweise die Verpflichtung zur Aufnahme, Versorgung usw. in sich schließt“ und daher für die Bundesrepublik nicht finanzierbar sei.
- Carlo Schmid (SPD) und Hermann von Mangoldt (CDU) setzen die heutige Formulierung, die das Asylrecht im Grundgesetz allen politischen Flüchtlingen der Welt garantiert, durch.

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

1. Begriffliche Unterscheidungen

Asylrecht in Deutschland

➤ 1993: Asylkompromiss

das bis dahin schrankenlos gewährte Asylgrundrecht wurde nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG herausgenommen und nach Art. 16a Abs. 1 GG eingeschränkt. In die vier folgenden Absätze sind die im Asylkompromiss beschlossenen Einschränkungen eingearbeitet worden:

- Ausländer, welche über ein Visum der Europäischen Union oder einen sonstigen sicheren Drittstaat einreisen, können nicht auf das Asylrecht berufen (Art. 16a Abs. 2 GG).
- Bei bestimmten Ausländern (sog. sichere Herkunftsstaaten) kann vermutet werden, dass dort keine politische Verfolgung stattfindet, solange der Asylbewerber diese Vermutung nicht entkräftet (Art. 16a Abs. 3 GG).
- Der Rechtsschutz wurde eingeschränkt (Art. 16a Abs. 4 GG).

positives
Asylrecht

De iure und de facto Einschränkung des Asylrechts

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

1. Begriffliche Unterscheidungen

Asylrecht in Deutschland

positives
Asylrecht

- 2015: Asylpaket I (weitere Einschränkungen)
- 2016: Asylpaket II (Einschränkungen mit Blick auf die Antragssteller)

Auf Veranlassung Deutschlands wurde das Asylrecht als positives Grundrecht auch zum Recht der EU-Staaten.

- **Das positive Asylrecht ist kein Menschenrecht, sondern eine freiwillige grundrechtlich abgesicherte Selbstverpflichtung eines Staates im Verfassungsrang (Grundrechte GG 1-19), ohne darüber hinaus zum Bestand der unveräußerlichen Menschenrechte zu gehören.**

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

1. Begriffliche Unterscheidungen

positives
Asylrecht

Asylrecht in Deutschland

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. [...]

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

1. Begriffliche Unterscheidungen

Flüchtling (Genfer Flüchtlingskonvention von 1951)

- Als Flüchtling gilt nur eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“.
- De facto anerkannte Gründe: Politische Verfolgung, Krieg, Bürgerkrieg, geschlechtsspezifische Verfolgung, Epidemien, große Naturkatastrophen, akute Hungersnöte.
- Personen, die aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge anerkannt wurden, werden auch als **Konventionsflüchtlinge** (Anerkannte Flüchtlinge) bezeichnet.
- Subjektives Moment (Furcht) und objektives Moment (sachliche Begründetheit) werden hierbei verknüpft, was einen Ermessensspielraum der Behörden offenlässt.

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

1. Begriffliche Unterscheidungen

- Wirtschaftliche Not, Naturkatastrophen, Krieg oder Armut werden nicht als Fluchtgründe im Sinne des internationalen Asylrechts anerkannt.
- Es muss im Kern um die Abwendung der Gefährdung von „Leib und Leben“ gehen!
- Den durch Krieg oder Verfolgung vom Tode bedrohten Menschen kann jedoch auch ein zeitweiliger **subsidiärer Schutz** gewährt werden, das sind Flüchtlinge, die nicht um Asyl ansuchen oder nicht die internationalen oder nationalen Kriterien auf Asylgewährung erfüllen (negatives Asylverfahren), aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbar sind (Aufenthalt temporär!)

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

1. Begriffliche Unterscheidungen

Migranten

- Möchten ihre Lebenssituation und die ihrer Angehörigen durch Auswanderung verbessern.
- Mögliche Migrationsgründe:
 - Wirtschaftliche Lage der Familien im Ausland soll verbessert werden.
 - Hoffnung auf Nachzug der Familienmitglieder
 - Demographische Entwicklungen
 - Verbreitete absolute Armut
 - Übernutzung natürlicher Ressourcen
 - Klimawandel
 - Wohlstandsgefälle
 - Migranten müssen eine ganze Reihe von Bedingungen erfüllen, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen (eigener Lebensunterhalt)

Barmherzigkeit und Politik – (Wie) Geht das zusammen?

Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble MdB



Quelle:
Bundesministerium
der Finanzen, Foto:
Ilja C. Hendel

Barmherzigkeit und Politik – (wie) geht das zusammen? Es geht nicht leicht zusammen – und identisch ist es ohnehin nicht. Wir haben dies in den letzten beiden Jahren beim Umgang mit der Flüchtlingssituation wieder neu lernen müssen. Es war Richard Schröder, evangelischer Theologe und SPD-Fraktionsvorsitzender in der im März 1990 zum ersten Mal frei gewählten DDR-Volkskammer, der letzten August in der FAZ daran erinnert hat: Der einzelne Bürger, der einzelne Christ zumal, kann und soll barmherzig gerade auch gegenüber Flüchtlingen sein. Aber der Staat kann nicht barmherzig sein; er muss gerecht sein. Der Staat muss unterscheiden, zuteilen, begrenzen – eben um die Fähigkeit, zu helfen, überhaupt zu erhalten.

Dies ist das Dilemma. Moralische Eindeutigkeit lässt sich nicht umstandslos in Politik übersetzen. Dafür ist in der Flüchtlingssituation auch die viel kritisierte Zusammenarbeit mit der gegenwärtigen türkischen Regierung ein Beispiel. Aber sie ist nötig, weil wir anders den Menschenhändlern nicht die Geschäftsgrundlage nehmen können.

Barmherzigkeit und Politik – (Wie) Geht das zusammen?

Bodo Ramelow, Ministerpräsident des Freistaates Thüringen



Quelle: Thüringer
Staatskanzlei

Schon 1995 betonte das Zentralkomitee der deutschen Katholiken, dass „Barmherzigkeit der Quellgrund der sozialen Gerechtigkeit“ ist. Das ist weit mehr als die Reduzierung der Barmherzigkeit auf eine Eigenschaft Gottes, der dem Gläubigen seine Barmherzigkeit schenkt. Wie heißt es in der Bergpredigt: „Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erfahren“ (Matthäus 5,7).

Das setzt aber mehr als Gottesliebe voraus. Es bedeutet aktives Tun. Für mich ist das die Aufgabe der Politik. Wir schaffen Rahmenbedingungen für eine sozial gerechte Gesellschaft, die Menschen von ihrem Einkommen auskömmlich leben lässt, die gegen Kinderarmut und Not im Alter genauso kämpft, wie gegen Obdachlosigkeit und für die Integration von Menschen auf der Flucht vor Kriegen und Verfolgung. Barmherzigkeit der Politik ist für mich die Garantie des Staates für den Erhalt des Sozialstaates, das auf dem Prinzip der Solidarität in der Gesellschaft fußt. Dann werden wir aus meiner Sicht auch dem biblischen Anspruch von Barmherzigkeit gerecht.

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

Barmherzigkeit und Politik – (Wie) Geht das zusammen?

Wolfgang Thierse, Bundestagspräsident a. D.



Quelle:
www.thierse.de

Von dem verstorbenen brasilianischen Bischof Helder Camara stammt das treffende Wort: „Wenn jemand an Arme Brot verteilt, dann gilt er als Heiliger. Sagt er, dass der Arme ein Recht auf Brot hat, dann gilt er als links und gefährlich.“

Ja, in der Politik und für Politiker muss es vor allem darum gehen, für „strukturelle Barmherzigkeit“ zu sorgen, also für einen gerechten Sozialstaat. Wenn er funktioniert, wenn alles gut geht, dann ist der Sozialstaat Solidarität und Umverteilung zwischen Starken und Schwachen, Arbeit habenden und Arbeitslosen, Gesunden und Kranken, Jungen und Alten. Er macht den Schwachen und Bedürftigen aus einem Objekt gewiss löblicher individueller Barmherzigkeit zu einem Subjekt von Rechtsansprüchen, die ihre tiefste Begründung in seiner Menschenwürde findet. Genau das ist die eigentliche, innere Leistung des Sozialstaats, die es unbedingt zu erhalten gilt.

Aber wir wissen doch, auch wenn's gut geht, reicht vergesellschaftete, verstaatlichte Barmherzigkeit nicht aus. Wir als konkrete Menschen bleiben aufgefordert zu individueller Barmherzigkeit. Und die ist mehr als ein Verhalten nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit: Wie du mir, so ich dir. Sie ist vielmehr eine Unbedingtheit und Unmittelbarkeit der Zuwendung zum Anderen, ist eine Großzügigkeit, die weder rechnet noch rechtet noch richtet. Ohne diese Barmherzigkeit bliebe der Sozialstaat trotz allem kalt.

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

evangelische
aspekte

Herausgegeben von der
Evangelischen Akademikerschaft

**Barmherzigkeit und Politik – (Wie) Geht das
zusammen?**

**De Maizière: Staat muss
gerecht und nicht
barmherzig sein**

Ein Staat funktioniere nach dem Grundprinzip der Gerechtigkeit, nicht nach dem christlicher Barmherzigkeit, ergänzte der evangelische Politiker: "Abschiebungen zum Beispiel sind nicht barmherzig, sie sind aber die Folge rechtsstaatlichen Handelns."

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

DIE WELT

Seite | 1

Was wir Migranten schulden - und was nicht

Von PROFESSOR DR. RICHARD SCHRÖDER

Der Verfasser war Fraktionsvorsitzender der SPD in der frei gewählten Volkskammer der DDR und ist jetzt Vorsitzender des Beirats beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BSU).



Die Welt: Kirchen, Teile der Gewerkschaften und andere fordern ein stärkeres Engagement des Staates für die Geflohenen, mehr **Barmherzigkeit** ...

Schröder: Die Kirchen können von ihren Mitgliedern mehr **Barmherzigkeit** verlangen. Von **Barmherzigkeit**, vom Herz für die Elenden kann es nicht genug geben. Der Staat aber darf nicht barmherzig sein. Der Staat muss gerecht sein. Er hat nach Regeln zu handeln, und er hat die Folgen zu bedenken.

Der Barmherzige fragt nicht viel, er hilft. Er sieht in die Augen der Kinder von Idomeni und sagt, „Kinderaugen lügen nicht“, und will sie hierherholen. Den Politiker mögen die Kinderaugen genauso rühren, er aber muss fragen: Was passiert, wenn ich heute 10.000 Menschen hierherhole?

Dann nämlich sind morgen weitere 10.000 Menschen da, die auch nach Deutschland wollen. Kurzum: Wenn der Staat barmherzig wäre, wäre er korrupt, denn er würde Ausnahmen machen. Der Barmherzige darf das.

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

DIE WELT

Seite | 1

Was wir Migranten schulden - und was nicht

Von PROFESSOR DR. RICHARD SCHRÖDER

Der Verfasser war Fraktionsvorsitzender der SPD in der frei gewählten Volkskammer der DDR und ist jetzt Vorsitzender des Beirats beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BSU).



Die Welt: Sie mokieren sich, wenn die „Festung Europa“ kritisiert wird. Warum?

Schröder: Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsverfassung definieren einen Staat. Einen Staat ohne Grenzen kann es nicht geben. In einem Europa ohne interne Grenzen müssen wir an den Außengrenzen entscheiden, wer reinkommt und wer nicht – wir brauchen also eine „Festung“ mit großen Toren und mit Einlasskontrolle.

Wenn wir diese Kontrolle verlieren, kann eine staatliche Ordnung nicht funktionieren. Und schon gar nicht ein Sozialstaat. Unbegrenzte Zuwanderung bedeutet unbegrenzte Ausgaben ohne entsprechende Einnahmen.

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

POLITIK

„Der Staat darf nicht barmherzig sein – aber gerecht“

Von Daniel Friedrich Sturm | Veröffentlicht am 26.04.2016 | Lesedauer: 7 Minuten

Theologe Richard Schröder über Chancen und Risiken der Flüchtlingskrise

Die Kirchen können von ihren Mitgliedern mehr Barmherzigkeit verlangen. Von Barmherzigkeit, vom Herz für die Elenden kann es nicht genug geben. Der Staat aber darf nicht barmherzig sein. Der Staat muss gerecht sein. Er hat nach Regeln zu handeln und er hat die Folgen zu bedenken. Der Barmherzige fragt nicht viel, er hilft. Er sieht in die Augen der Kinder von Idomeni und sagt, „Kinderaugen lügen nicht“, und will sie hierher holen. Den Politiker mögen die Kinderaugen genauso rühren, er aber muss fragen: Was passiert, wenn ich heute 10.000 Menschen hierherhole? Dann nämlich sind morgen weitere 10.000 Menschen da, die auch nach Deutschland wollen. Kurzum: Wenn der Staat barmherzig wäre, wäre er korrupt, denn er würde Ausnahmen machen. Der Barmherzige darf das.

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

DEUTSCHLAND FLÜCHTLINGSKRISE

„Ohne Strenge bei Migranten machen wir uns zum Affen“

- Aber solche Überforderungen kann kein Land auf Dauer ertragen. Angesichts eines tendenziell unbegrenzten Migrationsdrucks müssen unsere Aufnahmekapazitäten unter Bedingungen dauerhafter Normalität, also ohne Zusammenbruch der üblichen Abläufe, in Rechnung gestellt werden.
- Das Argument der Organisation Oxfam, arme Länder würden viel mehr Flüchtlinge aufnehmen als reiche, ist doppelt schief. Arm oder reich macht hier nicht den Unterschied, sondern Nähe und Ferne zu den Herkunftsländern. Die Nachbarn der zerfallenen Staaten bringen notgedrungen Hunderttausende seit Jahren in quadratkilometergroßen Zeltlagern unter. Diese Lösung schließen wir für Deutschland aus.

DIE WELT

Seite | 1

Was wir Migranten schulden - und was nicht

Von PROFESSOR DR. RICHARD SCHRÖDER

Der Verfasser war Fraktionsvorsitzender der SPD in der frei gewählten Volkskammer der DDR und ist jetzt Vorsitzender des Beirats beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BSU).



5. Der Staat als barmherziger Samariter?

DEUTSCHLAND FLÜCHTLINGSKRISE

„Ohne Strenge bei Migranten machen wir uns zum Affen“

- Es waren Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit, von wohlhabenden Ländern leichtfertig in Kauf genommen, die diesen Flüchtlingsstrom nach Europa in Gang gesetzt haben. Nicht der niedrige Lebensstandard, nicht einmal das Leben in einem Flüchtlingslager allein führt zu Massenmigration, sondern die Hoffnungslosigkeit.
- Als weitere Fluchtursachen werden zumeist Hunger und Elend genannt. Auch das stimmt so nicht ganz. Nach Europa gelangen nicht die Ärmsten. Denen kann, nota bene, nur vor Ort geholfen werden.

DIE WELT

Seite | 1

Was wir Migranten schulden - und was nicht

Von PROFESSOR DR. RICHARD SCHRÖDER

Der Verfasser war Fraktionsvorsitzender der SPD in der frei gewählten Volkskammer der DDR und ist jetzt Vorsitzender des Beirats beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BSU).



5. Der Staat als barmherziger Samariter?

DEUTSCHLAND FLÜCHTLINGSKRISE

„Ohne Strenge bei Migranten machen wir uns zum Affen“

Menschenschmuggel ist übrigens heute für die organisierte Kriminalität einträglicher als Rauschgift- und Waffenschmuggel.

Im Hintergrund der Migrationsströme dürfte aber als mächtiger Motor der demographische Faktor stehen. Gunnar Heinsohn behauptet plausibel, dass dieser Überschuss an jungen arbeitslosen Männern die Rekrutierung von Bürgerkriegern enorm vereinfacht, also auch den Terror befördert.

DIE WELT

Seite | 1

Was wir Migranten schulden - und was nicht

Von PROFESSOR DR. RICHARD SCHRÖDER

Der Verfasser war Fraktionsvorsitzender der SPD in der frei gewählten Volkskammer der DDR und ist jetzt Vorsitzender des Beirats beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BSU).



5. Der Staat als barmherziger Samariter?

DEUTSCHLAND FLÜCHTLINGSKRISE

„Ohne Strenge bei Migranten machen wir uns zum Affen“

Für eine vernünftige Urteilsbildung in Sachen Migration sind zwei Unterscheidungen unentbehrlich. Erstens die Unterscheidung zwischen Flüchtlingen, die einer Gefahr für Leib und Leben oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihrer Menschenwürde entronnen sind und zunächst Bleiberecht für die Dauer der Gefahr erhalten, und Einwanderern, die ihre Heimat dauerhaft oder auf Zeit verlassen, um anderswo bessere Lebenschancen zu finden.

DIE WELT

Seite | 1

Was wir Migranten schulden - und was nicht

Von PROFESSOR DR. RICHARD SCHRÖDER

Der Verfasser war Fraktionsvorsitzender der SPD in der frei gewählten Volkskammer der DDR und ist jetzt Vorsitzender des Beirats beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BSU).



5. Der Staat als barmherziger Samariter?

DEUTSCHLAND FLÜCHTLINGSKRISE

„Ohne Strenge bei Migranten machen wir uns zum Affen“

Obergrenzen darf es hier höchstens geben, wenn wirklich Überlastung droht. Ultra posse nemo obligatur, niemand ist verpflichtet, mehr zu leisten, als er kann. Deutschland hat sich nun ein Spezialproblem geschaffen, indem es jedem, der ankommt und Asyl beantragt, bis zum Entscheid Aufenthalt und Geldleistungen gewährt. Das ist offenbar ein mächtiger Anreiz zum Kommen, auch im Fall eines völlig aussichtslosen Asylantrags. Aber unsere Einwanderungsbedingungen sind sehr restriktiv. Deshalb beantragen diejenigen, die eigentlich einwandern wollen, Asyl.

Ungeregelte Zuwanderung ist die unrentabelste Art, fehlende Arbeitskräfte zu gewinnen. Dass diejenigen bleiben dürfen, die es bis zu uns geschafft haben, ist zudem eher sozialdarwinistisch als gerecht.

DIE WELT

Seite | 1

Was wir Migranten schulden - und was nicht

Von PROFESSOR DR. RICHARD SCHRÖDER

Der Verfasser war Fraktionsvorsitzender der SPD in der frei gewählten Volkskammer der DDR und ist jetzt Vorsitzender des Beirats beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BSU).



5. Der Staat als barmherziger Samariter?

DEUTSCHLAND FLÜCHTLINGSKRISE

„Ohne Strenge bei Migranten machen wir uns zum Affen“

Weit verbreitet scheint auch die Auffassung, Grenzen, die nicht für alle Menschen durchlässig sind, seien eigentlich überholt und jedenfalls inhuman. Es kann aber keinen Staat geben ohne Grenzen und ohne Grenzregime.

Kontrollierte Grenzen sind einerseits aus demokratischen Gründen nötig. Die Einwohner wollen mindestens durch ihre Regierung entscheiden, wer kommt und bleiben darf. Sie sind aber auch aus staatsorganisatorischen oder bürokratischen Gründen nötig. Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt kann es immer nur in einem begrenzten Gebiet geben. Namentlich der Sozialstaat schließt unkontrollierten Zuzug aus, andernfalls stünden unbegrenzten Ausgaben begrenzte Einnahmen gegenüber. Aber auch die Rechtssicherheit kann nur von Institutionen gewährleistet werden, die für ein definiertes Gebiet zuständig sind.

DIE WELT

Seite | 1

Was wir Migranten schulden - und was nicht

Von PROFESSOR DR. RICHARD SCHRÖDER

Der Verfasser war Fraktionsvorsitzender der SPD in der frei gewählten Volkskammer der DDR und ist jetzt Vorsitzender des Beirats beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BSU).



5. Der Staat als barmherziger Samariter?

DEUTSCHLAND FLÜCHTLINGSKRISE

„Ohne Strenge bei Migranten machen wir uns zum Affen“

Jene Gleichsetzung von Hunger und Bomben ist aber aus ernsteren Gründen abwegig. Es kommen ja gar nicht die Hungernden zu uns. Und es gibt viele wohlerprobte Strategien gegen Hunger vor Ort: Bildung vor allem, Mikrokredite, Öffnung unserer Märkte für Produkte aus armen Ländern. Dagegen allerdings werden vor allem unsere Landwirte auf die Straße gehen. Die Aufnahme von Wirtschaftsflüchtlings in fernen Ländern ist kein effektiver Beitrag zur Armutsbekämpfung dort oder zum Ausgleich des Gefälles zwischen Nord und Süd. Gegen Krieg und Bürgerkrieg dagegen gibt es keine bewährten Rezepte. Deshalb sind viele Bemühungen gescheitert.

DIE WELT

Seite | 1

Was wir Migranten schulden - und was nicht

Von PROFESSOR DR. RICHARD SCHRÖDER

Der Verfasser war Fraktionsvorsitzender der SPD in der frei gewählten Volkskammer der DDR und ist jetzt Vorsitzender des Beirats beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BSU).



5. Der Staat als barmherziger Samariter?

Barmherzigkeit:

Die andere Unterscheidung, die hier weiterhelfen kann, mag überraschen. Es ist die Unterscheidung von Barmherzigkeit und Gerechtigkeit. Barmherzigkeit ist ein Affekt, ein humaner und höchst erfreulicher, nämlich, dem Wortsinn folgend, ein Herz zu haben für die Armen und Elenden, lateinisch „misericordia“. In unserer Tradition steht dafür der barmherzige Samariter (Lukasevangelium 10,25). Zwischen Jericho und Jerusalem war jemand unter die Räuber gefallen, erzählt Jesus. Ein Priester kam vorbei und ein Levit. Sie schauten weg. Aber ein Samariter (für Juden ein Ketzer) erbarmte sich, versorgte die Wunden, brachte den Mann in ein Gasthaus und bezahlte die Pflegekosten. Dem Barmherzigen geht die Not des Elenden zu Herzen, er fragt nicht viel und hilft. Der Gegensatz dazu ist das kalte oder steinerne Herz.

DIE WELT

Seite | 1

Was wir Migranten schulden - und was nicht

Von PROFESSOR DR. RICHARD SCHRÖDER

Der Verfasser war Fraktionsvorsitzender der SPD in der frei gewählten Volkskammer der DDR und ist jetzt Vorsitzender des Beirats beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BSU).



5. Der Staat als barmherziger Samariter?

Barmherzigkeit:

Barmherzigkeit hat ihren Ort in erlebbaren Nahbeziehungen (oder in erlebbar gemachten Fernbeziehungen). Es kann davon nie genug geben. Und sie darf unbekümmert einseitig und parteilich sein für die Notleidenden. Der klassische Ausdruck der Barmherzigkeit war das Almosengeben. Seit der Reformationszeit wird es aber kritisiert, weil es das Bettelwesen stabilisiere. Stattdessen wird Sozialpolitik aus öffentlichen Kassen gefordert.

DIE WELT

Seite | 1

Was wir Migranten schulden - und was nicht

Von PROFESSOR DR. RICHARD SCHRÖDER

Der Verfasser war Fraktionsvorsitzender der SPD in der frei gewählten Volkskammer der DDR und ist jetzt Vorsitzender des Beirats beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BSU).



5. Der Staat als barmherziger Samariter?

Barmherzigkeit:

Gerechtigkeit ist ursprünglich eine Tugend oder Verhaltensweise: Gleiches gleich behandeln, und zwar nach allgemeinen Regeln. Barmherzig zu sein, ist gelegentlich einfacher, als gerecht zu sein. Wäre der barmherzige Samariter auf mehrere Elende gestoßen, wäre er mit dem Gerechtigkeitsproblem konfrontiert worden, wen er mitnehmen kann und wen er zurücklassen muss, da er nur ein Reittier hatte. Gerechtigkeitsprobleme entstehen immer unter Bedingungen der Knappheit. Wo sie auftreten, lassen sich nie alle Erwartungen erfüllen. Das ist unangenehm, und deshalb ist die Perspektive der Barmherzigkeit beliebter, besonders dann, wenn andere zahlen sollen oder der Staat.

DIE WELT

Seite | 1

Was wir Migranten schulden - und was nicht

Von PROFESSOR DR. RICHARD SCHRÖDER

Der Verfasser war Fraktionsvorsitzender der SPD in der frei gewählten Volkskammer der DDR und ist jetzt Vorsitzender des Beirats beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BSU).



5. Der Staat als barmherziger Samariter?

Barmherzigkeit:

Einzelne können barmherzig sein, auch Institutionen, die sich der Barmherzigkeit verschrieben haben. Der Staat aber darf nicht barmherzig sein, weil er gerecht sein muss. Er muss nach Regeln verfahren und die Folgen bedenken. Wenn er Ausnahmen machte, wäre er korrupt. Denn Korruption ist ja nichts anderes als die vorteilhafte Ausnahme für wenige auf Kosten der Allgemeinheit. Daraus folgt: Bei jeder Regelung der Migration, die Gerechtigkeit anstrebt, wird es immer auch Härten, Enttäuschungen und unerfüllte Erwartungen geben.

DIE WELT

Seite | 1

Was wir Migranten schulden - und was nicht

Von PROFESSOR DR. RICHARD SCHRÖDER

Der Verfasser war Fraktionsvorsitzender der SPD in der frei gewählten Volkskammer der DDR und ist jetzt Vorsitzender des Beirats beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BSU).



5. Der Staat als barmherziger Samariter?

Barmherzigkeit:

Ein Autokrat kann Gnade vor Recht ergehen lassen. Im Rechtsstaat ist das regelmäßig nicht zulässig. Für das Bleiberecht gibt es zwar eine Härtefallkommission, aber auch die ist an Regeln mit definierten Ermessensspielräumen gebunden - um der Rechtssicherheit willen. Es gibt viele Schicksale, die das mitfühlende Herz rühren, aber keine Aufenthaltstitel rechtfertigen, weil entsprechende Regeln nicht möglich sind. Wer Haus und Hof verkauft hat, um die Schlepper zu bezahlen; wer sich auf Schlauchbooten im Mittelmeer der Todesgefahr ausgesetzt hat; wer unter Missernten leidet; wer sich vor der Rückkehr fürchtet, weil seine Großfamilie ihm vorhält, das Reisegeld vergeudet zu haben oder wer, ohne persönlich verfolgt zu sein, unter dem Leben in einer Diktatur leidet, hat dadurch keinen Aufenthaltstitel erworben und muss zurück, wenn das ohne Gefahr für ihn möglich ist. Das ist tragisch und rührt das Herz.

DIE WELT

Seite | 1

Was wir Migranten schulden - und was nicht

Von PROFESSOR DR. RICHARD SCHRÖDER

Der Verfasser war Fraktionsvorsitzender der SPD in der frei gewählten Volkskammer der DDR und ist jetzt Vorsitzender des Beirats beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BSU).



5. Der Staat als barmherziger Samariter?

DIE WELT

Seite | 1

Was wir Migranten schulden - und was nicht

Von PROFESSOR DR. RICHARD SCHRÖDER

Der Verfasser war Fraktionsvorsitzender der SPD in der frei gewählten Volkskammer der DDR und ist jetzt Vorsitzender des Beirats beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BSU).



Aber namentlich bei denen, die zurückgeschickt werden, waren Werke der Barmherzigkeit sehr hilfreich: für einen Neustart. Noch besser wären begleitende Patenschaften. Die finanzielle Unterstützung muss aber spürbar geringer sein als die Schlepperkosten, denn sonst wird die versüßte Ablehnung ein weiteres Motiv, sich auf die Reise zu begeben. Es wäre viel gewonnen, wenn Barmherzigkeit und Gerechtigkeit sich angemessen ergänzten und begrenzten.

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

Was ist „Barmherzigkeit“?

- Eigenschaft des menschlichen Charakters: Eine barmherzige Person öffnet ihr Herz fremder Not und nimmt sich ihrer mildtätig an.
- „Barmherzigkeit und Gnade“
- Es gibt in **Athen** einen **Altar des eleos** mit Asylrecht, auch die Gottheit ist elehmon, und der Edle soll eleos besitzen. Doch bedeutet das antike Wort fast nur den Affekt der Rührung über die unverschuldete Not eines andern. Diese Regung versteht der gewandte Rhetor vor Gericht zu erregen und macht dadurch den Richter unsachlich.
- Die **Stoa** rechnet die B. darum unter die zu überwindenden sinnlichen Erregungen, der wahre Weise ist nicht elehmon.
- KANT: als sittlich minderwertig abgelehnt. Besser: Bejahung des «tätigen und vernünftigen Wohlwollens» durch Mitleid. „Wie dann dieses auch eine beleidigende Art des Wohltuns sein würde, indem es ein Wohlwollen ausdrückt, was sich auf den Unwürdigen bezieht und Barmherzigkeit genannt wird, und unter Menschen ... gegeneinander gar nicht vorkommen sollte“

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

Kriterien der Barmherzigkeit:

- Setzt **moralische Subjektivität** des Akteurs voraus: Barmherzigkeit ist eine Sache der persönlichen Überzeugung, der Freiwilligkeit und des „Herzens“!
- Barmherziges Handeln erfolgt unter endlichen Bedingungen mit Blick auf den Empfänger und die Gabe nach freier Wahl (willkürlich).
- Aufgrund der Endlichkeit der Ressourcen ist die Gabe endlich: der Barmherzige gibt nur das, was er im Überfluss hat (1. was die eigene Subsistenz nicht gefährdet, 2. nur was ihm gehört)
- Der Empfänger hat keinen Anspruch/Recht auf Barmherzigkeit (sonst: moralische Pflicht, Rechtspflicht, Schuld): sie manifestiert ein Ungleichgewicht



STAAT

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

Statt Barmherzigkeit: „**universelles Menschenrecht**“?

- Einer Welt ohne Grenzen ist nicht sinnvoll. In Wahrheit kann ein moderner Staat die in ihn gesetzten hohen Erwartungen ohne Grenzkontrollen gar nicht erfüllen.
- Bei völlig offenen Grenzen ist ein Sozialstaat unmöglich, denn das bedeutete: unbegrenzte Ausgaben bei begrenzten Einnahmen. Und das funktioniert genauso wenig wie ein globaler Weltsozialstaat. Der Sozialstaat hat Grenzen!
- Die soziale und innere Sicherheit sowie der Schutz vor Kriminalität sind nur möglich, wenn die entsprechenden Behörden wissen, wer sich im Lande aufhält.
- Nationalstaaten ohne Grenzen sind daher nicht denkbar!
- Gemeinwohl und Seelenheil sind zweierlei
- Es werden permanent individual- und sozialetische Aspekte vermengt!



STAAT

5. Der Staat als barmherziger Samariter?

Gesinnungsethik

- Schutz für alle Flüchtlinge?
- Politische Korrektheit im Diskurs
- „false negatives“ und „false positives“
- Fluchthelfer
- „open borders“ als Ziel
- Politische Instrumentalisierung der Flüchtlinge

Verantwortungsethik

- Asyl als Verpflichtung (Gesetzeslage)
- Asyl als zeitlich begrenzter Aufenthalt
- Integration?
- Problem der Abgelehnten
- Abreize und Investitionsverlust
- Bevorzugung der Clevereren
- Mitwirkungspflicht
- Nachzug
- Flucht als Investition
- Was ist „Flucht“?